

10. vollständig überarbeitete Auflage



EINBLICKE

HAMBURGS VERFASSUNG UND

POLITISCHER ALLTAG LEICHT GEMACHT



Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg


Hamburg

Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

ist Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie arbeitet auf überparteilicher Grundlage. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit.

Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- Herausgabe eigener Schriften
- Erwerb und Ausgabe von themengebundenen Publikationen
- Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- Beratung in Fragen politischer Bildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Planspielen in Präsenz und online für diverse Zielgruppen
- Öffentliche Veranstaltungen

Unser Angebot richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger. Die Informationen und Veröffentlichungen können Sie während der Öffnungszeiten des Informationsladens abholen.

Gegen eine Bereitstellungspauschale von 15 Euro pro Kalenderjahr erhalten Sie bis zu 5 Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot.

Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen. Unter der gemeinsamen Internet-Adresse www.hamburg.de/politische-bildung werden alle Angebote erfasst.

Die Büroräume befinden sich in der Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg; Ladeneingang Dammtorwall 1

Öffnungszeiten des Informationsladens

Montag bis Donnerstag: 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Erreichbarkeit

Telefon: (040) 428 23-48 08

Telefax: (040) 428 23-48 13

E-Mail: politischebildung@bsb.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/politische-bildung

Twitter: <https://twitter.com/LZPolBildung>

Titelfoto: © Anamaria Mejia/Shutterstock.com



Impressum:

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg
Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg

10. aktualisierte Auflage 2021

Layout: Sibylle Bauhaus

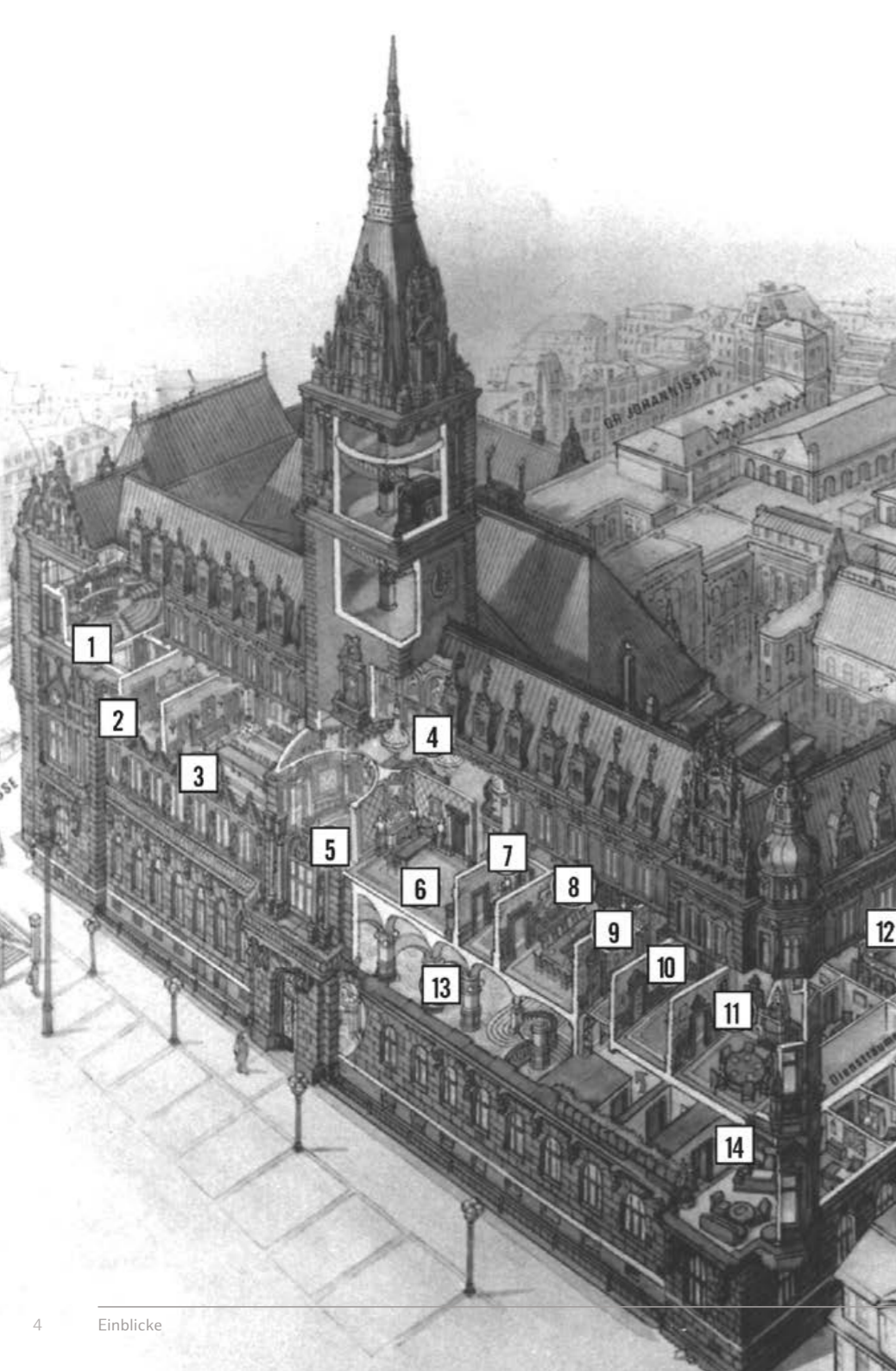
Druck: Max Siemen KG

ISBN: 978-3-462-46-18-3

EINBLICKE

HAMBURGS VERFASSUNG UND POLITISCHER ALLTAG LEICHT GEMACHT

10. vollständig überarbeitete Auflage



Einblicke ins Rathaus

- 1 *Einblick ins Rathaus mit dem Plenarsaal der Bürgerschaft*
- 2 *Der Bürgersaal*
- 3 *Der Kaisersaal*
- 4 *Der Große Festsaal*
- 5 *Der Turmsaal*
- 6 *Der Bürgermeisteraal*
- 7 *Das Waisenzimmer*
- 8 *Der Phönixsaal*
- 9 *Das kleine Sitzungszimmer*
- 10 *Das Vorzimmer*
- 11 *Das Bürgermeisteramtszimmer*
- 12 *Die Ratsstube*
- 13 *Die Rathausdiele*
- 14 *Das Arbeitszimmer des Ersten Bürgermeisters*

Das Rathaus ist täglich geöffnet

Sie können sich selbst in der unteren Halle, der Rathausdiele, umschauen. Andere Räume sind nur während einer Rathausführung anzusehen. Diese werden zu bestimmten Tageszeiten angeboten, auch in den Sprachen Englisch und Französisch. Die Termine der fremdsprachigen Führungen erfahren Sie unter der Telefonnummer: (040) 428 23-2064. Erreichbar zwischen 9 und 17 Uhr. Termine für Führungen in deutscher Sprache finden Sie unter: www.hamburg.de/rathausfuehrung/

TIPP:

Einen szenischen Rundgang durch das Hamburger Rathaus und zu weiteren Themen können Sie sich über <https://www.hamburg.de/szenische-rundgaenge-hamburg/> anhören. Einen alternativen Rundgang durch das Rathaus bietet die Broschüre: „Einsichten. Von realen und idealen Frauen im Hamburger Rathaus“ von Rita Bake und Birgit Kiupel. Die Broschüre gibt es kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung.

Zeichnung: © Robinson

INHALT

Vorwort	7
Einführung: Von guter und schlechter Verfassung	8
1. Die Freie und Hansestadt Hamburg und ihre Bezirke	14
2. Die Bürgerschaft – die Legislative für Hamburg	16
Bürgerschaft früher	17
Bürgerschaft heute	19
Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft	20
Nach der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft	29
Die Zusammensetzung der Bürgerschaft in drei Säulen	33
Gesetzgebungsverfahren	37
Direkte Demokratie in Hamburg	43
Weitere Aufgaben der Bürgerschaft	46
Die Bürgerschaft wählt	46
Die Bürgerschaft kontrolliert	46
Die Bürgerschaftspräsidentin	50
Die Bürgerschaftssitzung	51
Die Ausschüsse	56
Die Bürgerschaftskanzlei	63
3. Der Senat – die Exekutive für Hamburg	64
Senat früher	65
Senat heute	66
Der Senat als Landesregierung	67
Der Senat als Staatsoberhaupt	69
Der Erste Bürgermeister/Die Zweite Bürgermeisterin	71
Die Senatorinnen und Senatoren	72
Die Senatsvorbesprechung	73
Die Senatssitzung	74
Das Staatsrätekollegium	80
Die Senatskanzlei	83
4. Die Gerichtsbarkeit – die Judikative in Hamburg	88
Der Aufbau der Justiz in Hamburg	90
Die Rolle der Staatsanwaltschaft	92
Das Hamburgische Verfassungsgericht	93
Streitbeilegung anders	95
Glossar	97
Abkürzungsverzeichnis	106
Verwendete Quellen	107



Foto: © FabrikaSimf/Shutterstock.com

Ein alphabetisches Glossar befindet sich am Ende des Buches und erklärt stichwortartig Begriffe aus der Hamburgischen Verfassung und den hier benutzten Gesetzen und Geschäftsordnungen. Es dient gleichzeitig als Stichwortverzeichnis.

Zur verwendeten Sprache:

Die Publikation bemüht sich um die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird jedoch nicht bei allen Formulie-

rungen die weibliche, männliche und/oder diverse Formulierung benutzt. An etlichen Stellen wird die Formulierung gemäß des Geschlechtes der aktuellen Amtsträgerin oder des aktuellen Amtsträgers verwendet, z.B. bei *Zweite Bürgermeisterin* oder *Finanzsenator*. Bei jeder einseitigen Formulierung möchten wir darauf hinweisen, dass immer alle Geschlechterformen mitgemeint sind.

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

unsere „Einblicke“ sind seit vielen Jahren ein „Bestseller“. Interessierte aller Altersgruppen, Lehrkräfte, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Behördenmitarbeitende, Auszubildende – die meisten von Ihnen haben sicher schon mal diese „Einblicke“ in unsere Feie und Hansestadt Hamburg in die Hand genommen, um sich Durchblick zu verschaffen.

Die „Einblicke“ sollen einen Rundumblick auf die Stadt ermöglichen: auf ihre politischen Gremien, auf die Verwaltung, auf Wahlen, Volksentscheide, Parteien und Mitwirkungsmöglichkeiten, auf Bezirke, das Rathaus, den Senat, die Bürgerschaft und die Gerichtsbarkeit in Hamburg.

Nachdem für viele Jahre die Erfinderin der „Einblicke“, Dr. Rita Bake, für diesen Blick in die Stadt gesorgt hat, haben die „Einblicke“ nun ein neues Gewand und eine neue Verantwortliche: Denise Kroker.

Viele Texte aus der Feder von Frau Dr. Bake sind noch enthalten oder bieten die Grundlage für diese Neufassung. Das Gewand hat sich verändert – aber die grundlegende Idee der „Einblicke“ ist die Gleiche geblieben:

Wissen verschafft die Möglichkeit zur Mitwirkung. Politisches Wissen motiviert Interesse. Fragen motivieren Mitwirkung – und natürlich neue Fragen.

Ein Kern von Demokratie ist es, Fragen zu stellen, Dinge zu hinterfragen, und auf die Fragen eigene Antworten mit den Antworten der Gesprächsteilnehmenden zu kontrastieren. Damit man in Hamburg Fragen stellen und Antworten geben kann, braucht man: Durchblicke und damit natürlich die „Einblicke“.

Ich danke sehr herzlich auch allen, die an dieser Publikation beteiligt waren:

Frau Dr. Monika Hartges, unserer für Rechtsfragen zuständige Kollegin in der Landeszentrale; unserer Grafikerin, Frau Sibylle Bauhaus; den Fotografinnen und Fotografen, deren Bilder wir nutzen dürfen; den Kolleginnen und Kollegen in Senatskanzlei und Bürgerschaftskanzlei sowie dem Landeswahlleiter, Herrn Oliver Rudolf, die uns nachdrücklich unterstützt haben.

„Demokratie braucht politische Bildung“ – Hamburg braucht den Durchblick – wir haben die „Einblicke“: für Sie!

Dr. Sabine Bamberger-Stemmann

Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg



Foto: © alex7370/Shutterstock.com

Sitz der Legislative
(Bürgerschaft)

Sitz der Exekutive
(Senat)

DAS HAMBURGER RATHAUS

EINFÜHRUNG

VON GUTER UND SCHLECHTER VERFASSUNG

Die meisten Menschen denken bei dem Wort „Verfassung“ wohl zuerst einmal an ihren eigenen körperlichen oder seelischen Zustand. In diesem Sinne benutzt auch der Duden u. a. das Wort „Verfassung“. So verbindet er diesen Begriff mit Körperverfassung, Körperbeschaffenheit und Widerstandsfähigkeit – und lässt auch die kräftige, zarte und schwache Verfassung nicht aus. Das politische Lexikon definiert den Begriff „Verfassung“ weitaus nüchterner. Hier heißt es: *„Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens. Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z.B. des Staates) fest, (...)“* (Schubert/Klein, 2018, S.348)

In bester Verfassung

Die Hamburgische Verfassung regelt elementare Dinge wie:

- Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsabgeordneten,
- Wahlen zur Bürgerschaft,
- Bildung des Senats,
- Rechte und Pflichten des Senats sowie des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin,
- Rechte und Pflichten der Verwaltung und ihrer Bediensteten,
- den Haushalt und die Finanzen Hamburgs,
- die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Stadtstaates Hamburg.

In „bester Verfassung“ kann sich unsere Landesverfassung aber nur befinden, wenn Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit nicht zu sehr auseinanderklaffen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass wir wissen, was in der Verfassung steht. Diese Publikation möchte an Hand ausgewählter Verfassungsartikel den Einstieg in die Hamburgische Verfassung erleichtern. Zum Verständnis aktueller Verfassungswirklichkeit ist der historische Bezug hilfreich; daher zunächst ein Blick zurück in unser Rathaus:

Das Rathaus: die in Stein gehauene Verfassung von 1860/79

Vor rund 140 Jahren plante der Rathausbaumeister Martin Haller das Rathaus als Abbild der Hamburgischen Verfassung von 1860/79.

Heute ist diese in Stein gehauene Verfassung längst überholt. Schon seit 1919 geht z.B. alle Staatsgewalt vom Volke aus und nicht – wie noch 1860/79 – vom Senat und einer Versammlung von Bürgern (Bürgerschaft), die zwar gewählt wurde, aber nur von denjenigen männlichen Bewohnern der Stadt, die das Bürgerrecht besaßen. Und das waren eben gerade nicht alle erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner Hamburgs. Im Laufe der Zeit wurde die Verfassung noch mehrmals verändert, zuletzt im November 2020.



Die Rathausbaumeister, ganz links sitzend Martin Haller. Gemälde von Julie de Boor

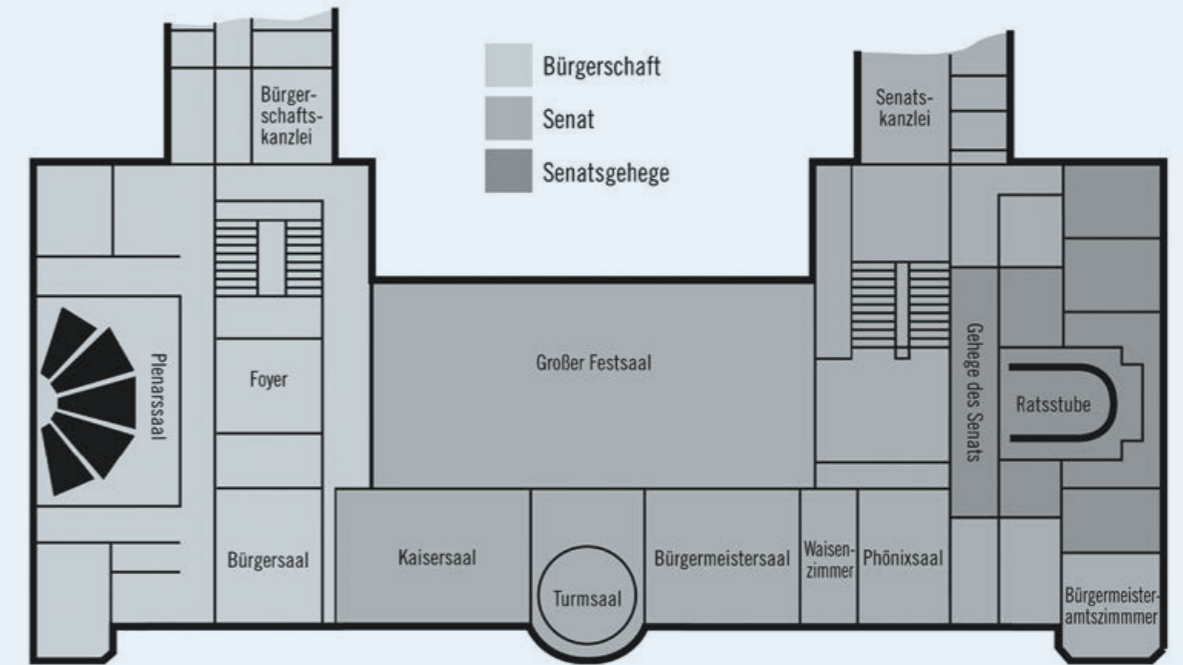
Ein Rundgang durchs Rathaus

Obwohl der Geist der alten Verfassung von 1860/79 im Gemäuer und Interieur konserviert ist, lässt es sich im Rathaus gut mit der heutigen Verfassung leben. Nach wie vor bietet das Rathaus sowohl der Bürgerschaft als auch dem Senat Arbeits- und Repräsentationsräume.

Das Rathaus repräsentiert in seiner architektonischen Gestalt zwei der drei in der Verfassung verankerten Staatsgewalten: Bürgerschaft und Senat, also Legislative und Exekutive. Um schließlich die rechtsprechende, dritte Staatsgewalt (Judikative) kennenzulernen, müssen wir das Rathaus verlassen und einen Gang zum Sievekingplatz unternehmen: Dort befinden sich Zivil- und Strafgerichte, das Oberlandesgericht und auch das Verfassungsgericht.

Hatten die hanseatischen Rathausbaumeister etwa die Anfang des 19. Jahrhunderts übliche Sitzordnung der französischen Deputiertenkammer im Blick, als sie Bürgerschaft und Senat ihre Räumlichkeiten im Rathaus zuwies? Denn in der Deputiertenkammer erhielten die Begriffe „rechts“ und „links“ zum ersten Mal politischen Bezug. Links saßen die „Bewegungsparteien“, diejenigen also, deren Ziel es war, die politisch-sozialen Verhältnisse zu verändern. Und rechts saßen die „Ordnungsparteien“, die im Wesentlichen auf die Bewahrung der politisch-sozialen Verhältnisse hinwirkten. Der Begriff „links“ wurde aber auch dann gebraucht, wenn ein Mann eine sogenannte unebenbürtige Frau heiratete und damit eine Ehe „zur linken Hand“ einging. Nun sind Senat und Bürgerschaft zwar nicht miteinander verheiratet, dennoch haben sie eine jahrhundertelange, spannungsreiche Beziehung. Es dauerte allerdings bis 1919, ehe sie auf eine demokratische Basis gestellt wurde – die 1921 in der Verfassung festgeschrieben wurde.

Gemälde: © Staatsarchiv Hamburg



Grundriss vom Hauptgeschoss des Rathauses. Die Räume der Bürgerschaft befinden sich links, die des Senats rechts. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Allerdings billigten die Rathausbaumeister vor über 120 Jahren dem Senat einen größeren Repräsentationsaufwand zu. Deshalb verfügt der Senat im Hauptgeschoss auch über mehr Räumlichkeiten.

Das Jahr 1933 markierte einen Wendepunkt:

„Durch das sogenannte ‚Ermächtigungsgesetz‘ vom 24. März 1933 wurde das Parlament ausgesetzt und die Macht allein auf Adolf Hitler übertragen. Die Verfassung wurde auf diese Weise außer Kraft gesetzt und damit auch so wichtige Rechte wie das auf Versammlungs- oder Pressefreiheit.

Kurz danach wurden andere politische Parteien verboten und die Gewaltenteilung aufgelöst. In Hamburg wurde die Bürgerschaft überflüssig, und der Senat erhielt die Befugnis, Gesetze zu verabschieden. Es wurde das Amt des Reichsstatthalters eingeführt, mit dem Ziel, die Reichs-

politik auf hamburgischer Ebene umzusetzen. Dieses Amt wurde von Karl Kaufmann besetzt, und damit lag die gesamte politische Macht in seinen Händen. Der neu gewählte Bürgermeister, Carl Vincent Krogmann, hatte praktisch keine Macht und unterstand später Kaufmann. Durch die Zusammenführung diverser Kompetenzen in Kaufmanns Position war nirgends im Reich das Prinzip der politischen Gleichschaltung so vollständig umgesetzt wie in Hamburg. Die Demokratie der Weimarer Republik war endgültig abgeschafft.“

Quelle: <https://geschichtsbuch.hamburg.de/epochen/nationalsozialismus/>



Fotos: © Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Stolpersteine vor der Hamburger Staatsoper in der Dammtorstraße.

Seit 2012 liegen vor dem Hamburger Rathaus auf der Bürgerschaftsseite 20 **Stolpersteine** für Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft, die von den Nationalsozialisten ermordet wurden.

1952 gab sich die Freie und Hansestadt Hamburg die heute gültige Verfassung – spät, im Vergleich zu fast allen übrigen Bundesländern der damaligen Bundesrepublik Deutschland. Einzige Ausnahme war das Land Baden-Württemberg; hier lag ein Sonderfall vor. Bayern und Hessen hatten sogar schon Ende 1946 ihre Landesverfassungen beschlossen.

Vorausgegangen waren 1945 das Ende des Zweiten Weltkrieges und die Befreiung von der nationalsozialistischen Herrschaft. Hamburg wurde britische Besatzungszone, die erste Bürgerschaft von der britischen Militärregierung im Februar 1946 eingesetzt. Der zunächst verfassungslose Zustand wurde im Mai 1946 beendet, und zwar mit Erlass einer Neuordnung noch durch die britische Besatzungsverwaltung. Diese vorläufige Verfassung wurde Ende desselben Jahres

von der am 13. Oktober 1946 nun frei gewählten Bürgerschaft mit einigen Änderungen beschlossen. Ganz bewusst war diese Vorläufige Verfassung als Richtungweisender Vorläufer angelegt; einen Vorentwurf für eine neue Verfassung gab es bereits 1946. Der erste echte Entwurf lag 1948 auf dem Tisch; weitere folgten in den Jahren 1949 und 1950. Erst im Juni 1952 passierte die vom Senat vorgelegte endgültige Fassung die Bürgerschaft. Drei Jahre vor der Verabschiedung der Hamburgischen Verfassung waren mit der Verabschiedung des Grundgesetzes die Grundrechte des Menschen auf Bundesebene festgeschrieben worden, sodass eine Regelung in der Landesverfassung damit entbehrlich wurde. Gleichwohl ist die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg nach deren Verkündung am 6. Juni 1952 mehrfach geändert worden. Die umfangreichste Reform wurde 1996 vorgenommen. In insgesamt 50 Artikeln wurden Änderungen (u. a. Teilzeitstatus der Abgeordneten, Rechte der Untersuchungsausschüsse) eingebracht und es wurden Festlegungen neu eingeführt (u. a. Richtlinienkompe-

tenz der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und unmittelbare Wahl durch die Bürgerschaft, Volksgesetzgebung, Gleichstellungsklausel) bzw. abgeschafft (u. a. Vetorecht des Senates in der Gesetzgebung, Bürgerschaftsausschuss). Diese und weitere Verfassungsänderungen ermöglichten dann die Beschlussfassungen über ein neues Abgeordnetengesetz, ein Fraktionsgesetz, das Gesetz zu Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Die Änderungen der Verfassung vom 16.5.2001 legten für Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid als Mittel der direkten Demokratie niedrigere Quoren fest, führte durchgehend die weibliche und männliche Sprachregelung in den Text ein und aktualisierte eine durchgängige Nummerierung der Artikel.

Die Änderung der Verfassung vom 16.10.2006 betraf den Artikel 4 Abs. 2. Zum ersten Mal sind in der Hamburgischen Verfassung die Bezirke und Bezirksämter genannt. Dadurch ist ihnen eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt.

Die Verfassungsänderung vom 16.12.2008 betraf den Artikel 50 und befasste sich mit dem Volksentscheid. Die Verfassungsänderung vom 8.7.2009 befasste sich mit der Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Die Änderung der Hamburgischen Verfassung vom 3.7.2012 thematisierte die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne hinsichtlich des gleichmäßigen Abbaus des strukturellen Defizits (Art. 72a).

Die Änderung vom 19.2.2013 der Hamburgischen Verfassung beschäftigte sich mit der Dauer der Wahlperiode (Art. 10).

Die Änderung vom 13.12.2013 der Hamburgischen Verfassung befasste sich mit den „Prozenthürden“ bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen (Art. 4 Abs. 2) und zur Bürgerschaftswahl (Art. 6 Abs. 2).

Das 16. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1.6.2015 (HmbGVBL S. 102) betraf die Einfügung eines sogenannten Bürgerschaftsreferendums in Art. 50 Abs. 4b sowie Folgeänderungen in den Abs. 6 und 7, die es Senat und Bürgerschaft erlauben, Volksentscheide über Fra-

gen von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung herbeizuführen.

Und die am 1.1.2017 in Kraft getretene Änderung vom 20.7.2016 (HmbGVBL S. 319) regelt die Einrichtung des Amtes einer oder eines vom Senat unabhängigen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 60a).

Zuletzt wurde im November 2020 Artikel 56 durch Artikel 1 des Gesetzes (HmbGVBL S. 559) neu gefasst:

Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.





Foto: © Artens/Shutterstock.com

Bevölkerung und Fläche der Hamburger Bezirke

Hamburg-Nord

➤ 5 777 Hektar
315 514

Eimsbüttel

➤ 4 981 Hektar
269 118

Altona

➤ 7 791 Hektar
275 664

Harburg

➤ 12 511 Hektar
169 221



Wandsbek

➤ 14 752 Hektar
442 702

Hamburg-Mitte

➤ 14 226 Hektar
301 231

Bergedorf

➤ 15 472 Hektar
130 994

Quelle: www.statistik-nord.de
Stand Fläche: 2019
Quelle Bevölkerung: Melderegister am 31.12.2020
(Bevölkerung mit Hauptwohnsitz)

DIE FREIE UND HANSESTADT HAMBURG UND IHRE BEZIRKE

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Zu ihrem Gebiet gehören – anders als in den Flächenländern – keine weiteren Ortschaften und Dörfer. Die FHH ist eine sogenannte **Einheitsgemeinde**, da hier staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt werden. Es gibt also keine Gemeinden mit eigener Gemeindeverwaltungen, die autonom gemeindliche Tätigkeiten wahrnehmen könnten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als Einheitsgemeinde in sieben Bezirke gegliedert.

Jeder der sieben Bezirke ist seinerseits in Stadtteile und diese wiederum in Ortsteile untergliedert. Jeder der sieben Hamburger Bezirke hat eine eigene Verwaltung: das Bezirksamt. Der Hamburger Senat überträgt den Bezirksamt Aufgaben, die diese selbstständig erledigen sollen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich in der Regel nicht um Aufgaben, die übergeordnete Bedeutung haben und deshalb einheitlich für ganz Hamburg umgesetzt werden müssen. Solche Aufgaben werden vom Senat übernommen oder auf die Fachbehörden übertragen, da diese für ganz Hamburg zuständig sind. Die Bezirksamter sind vielmehr für die meisten Verwaltungsaufgaben zuständig, die bürgernah direkt vor Ort – also in dem jeweiligen Bezirk – eine Rolle spielen und deshalb auch dort bearbeitet werden sollen.

des jeweiligen Bezirks alle fünf Jahre gewählt. Die Bezirksversammlung berät und kontrolliert das Bezirksamt. Sie entscheidet über viele Angelegenheiten, für die die Bezirksamter zuständig sind.

Bezirksversammlungen sind keine Parlamente, sondern gewählte Verwaltungsausschüsse. Sie verabschieden keine Gesetze. Gesetze für die Stadt Hamburg und ihre Bezirke kann nur das Hamburger Landesparlament, also die Hamburgische Bürgerschaft, oder das Wahlvolk durch Volksentscheid verabschieden.

Die Hamburgische Verfassung regelt und sichert die Befugnisse der Bezirke

Seit Oktober 2006 heißt es im Artikel 4 Abs. 2 der Hamburgischen Verfassung (HV): *„Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksamter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.“*

Dadurch wird den Bezirken und Bezirksamtern eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt als zuvor, denn ihre Stellung, ihre Existenz ist durch den Art. 4 Abs. 2 HV gesicherter.

Wäre die Bürgerschaft vor Aufnahme dieses Passus in die Hamburgische Verfassung auf die Idee gekommen, die Bezirke und Bezirksamter abzuschaffen, dann hätte sie damals nur eine einfache Mehrheit dazu gebraucht. Seit Aufnahme des Art. 4. Abs. 2. in die Hamburgische Verfassung würde die Bürgerschaft für solch ein Vorhaben eine Zweidrittelmehrheit benötigen; denn nun müsste eine Verfassungsänderung herbeigeführt werden, wofür immer eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.

Die Bezirksversammlung

Die Einwohnerinnen und Einwohner jedes Hamburger Bezirkes haben eine eigene demokratisch gewählte Vertretung: die Bezirksversammlung. Sie wird von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern

Der Erste Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher bei einer Rede im Plenarsaal.

Foto: © Senatskanzlei Hamburg



DIE BÜRGERSCHAFT – DIE LEGISLATIVE FÜR HAMBURG

Die Bürgerschaft ist die gesetzgebende Gewalt, also die durch Wahlen demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger. In den Flächenländern heißt die Legislative meistens Landtag.

BÜRGERSCHAFT FRÜHER

Ein Bilderfries aus alter Zeit prangt im Bürgerschaftsstreppenhause vor den Eingängen zum Plenarsaal: Zwei wackere Handwerker im mittelalterlichen Gewand zeigen auf die Inschrift: „Tritt ein in Bürgergilden und leiste Bürgereid.“

Aber wer durfte in Bürgergilden eintreten? Vor dem 15. Jahrhundert konnten nur wenige Einwohner Hamburgs Bürger werden. Den Bürgereid zu erwerben, war eine kostspielige Angelegenheit, mussten doch mit dem Treueschwur an die Stadt auch bestimmte Pflichten übernommen werden, wie Steuerzahlung und Stadtverteidigung. Nur Männern war der Eintritt in die Bürgergilde möglich. Dafür gab es dann aber auch diverse Privilegien. Der Bürger durfte ein selbstständiges Geschäft betreiben, Grundeigentum erwerben, heiraten und die Bürgerschaft wählen.

1848 Ausweitung des Bürgerrechts

Beeinflusst durch die Ideen der bürgerlichen Revolution von 1848 wollte nun auch ein Großteil derjenigen Einwohner Hamburgs Bürger werden, denen das bislang verwehrt worden war. 1860 kam es deshalb zur Verfassungsreform: Von nun an erhielten alle männlichen, über 25-jährigen Einkommensteuer zahlenden Bürger politische Rechte. Durch diese Regelung hoffte man, das soziale Missverhältnis zwischen denen, die im Parlament saßen, und denen, die das Wahlvolk ausmachten, auszugleichen. Aber die Kluft war immer noch immens: Kaufleute, Juristen, Ärzte, Apotheker, Lehrer, gefolgt von wenigen kleinen Händlern und Handwerkern machten das Gros der Abgeordneten aus.

Der Anreiz zum Erwerb des Bürgerrechts geht zurück

Durch die 1864 eingeführte Gewerbefreiheit konnte man, nun auch ohne das Bürgerrecht zu besitzen, selbstständig ein Gewerbe führen und ein Grundstück kaufen. Mit dem Bürgerrecht erkaufte sich ein Einkommensteuer zahlender Mann nur noch den Vorteil des Wahlrechts. Das erschien vielen zu wenig. Und so sank die Zahl der Bürger und damit auch die der Wähler.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechts abgeschafft. Aber das Wahl-

recht blieb weiterhin an die individuelle wirtschaftliche Lage gekoppelt, denn Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts und damit des Wahlrechtes war der Nachweis eines fünf Jahre hintereinander bestehenden jährlich zu versteuernden Einkommens von mindestens 1200 Mark.

Ein Arbeiter ist nun auch ein Bürger

Obwohl die wirtschaftliche Situation des Einzelnen immer noch ausschlaggebend für das Wahlrecht war, wollten dennoch auch Angehörige der Arbeiterschaft das Bürgerrecht erwerben. Damit hatten die „Reformatoren“ des Wahlrechtes nicht gerechnet. Und so tat die Hamburger Führungsschicht alles, um den steigenden Einfluss der Arbeiterbewegung und der Sozialdemokratie (SPD) zurückzudrängen. Denn sie war aufgeschreckt durch die allgemeine Reichstagswahl



Ein Bilderfries entlang der Wände im Bürgerschaftstrepfenhaus. Sein Motiv: Der Lebenslauf eines idealen Bürgers. Von dem Kampf der unteren Schichten um politische Mitwirkung im Hamburger Rathaus ist hier nichts zu sehen. Es wird das Bild einer alten ständischen Ordnung beschworen und an die alten bürgerlichen Tugenden appelliert.

von 1890, bei der die Sozialdemokraten mit 58,7 Prozent der Stimmen in Hamburg alle drei Reichstagswahlkreise erobert hatten. In die Hamburgische Bürgerschaft dagegen zog der erste Sozialdemokrat erst 1901 ein.

Seit 1919: endlich das Bürgerrecht für alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger

Seit dieser Zeit sind in der Bürgerschaft nicht nur Männer, sondern auch Frauen vertreten. Außerdem haben seitdem alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger das Wahlrecht. Damit ist der 1921 in die Hamburgische Verfassung aufgenommene Artikel 3 Absatz 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ eingelöst. Seit 2013 dürfen auch alle 16- und 17-jährigen Hamburgerinnen und Hamburger die Bürgerschaft wählen.

Auch wenn die in Stein gehauenen Handwerker an der Außenfassade des Rathauses 1897 das Bürgertum repräsentieren sollten, waren sie erst relativ spät in der Bürgerschaft vertreten. Kaufleute, Juristen und Ärzte dominierten zahlenmäßig.

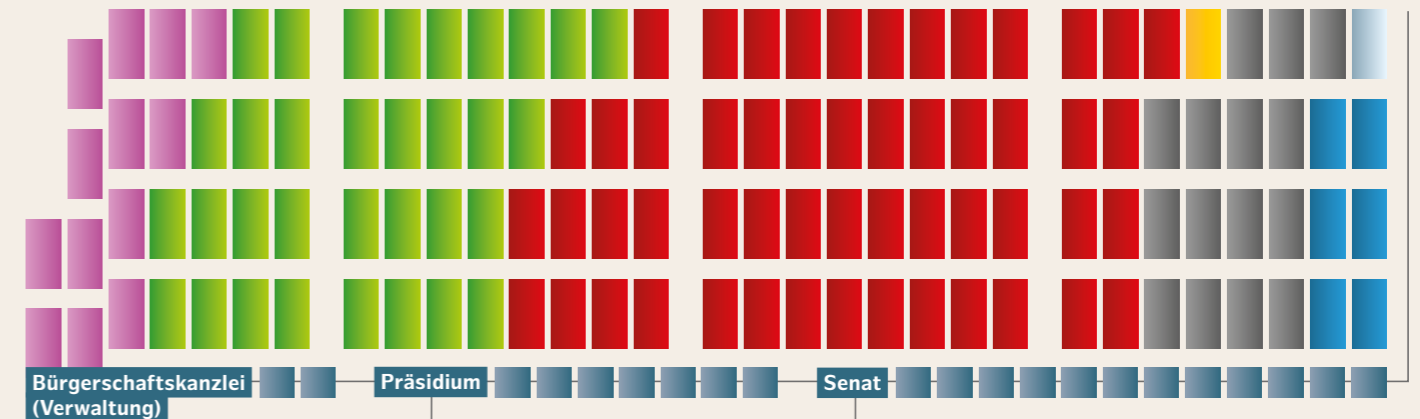


Fotos: © I. Bildarchiv, r. Staatsarchiv Hamburg

DIE BÜRGERSCHAFT HEUTE

„Die Bürgerschaft ist das Landesparlament“ (Art. 6 Abs. 1 HV). In den anderen Bundesländern, die keine Einheitsgemeinden oder Stadtstaaten sind, heißt die Legislative: Landtag.

Sitzplan für die Bürgerschaftsabgeordneten im Großen Festsaal seit dem 1. April 2020: Aktuell nehmen dort 123 Bürgerschaftsmitglieder Platz. Die Sitzverteilung erfolgt nach Fraktionsblöcken. In der 22. Wahlperiode (WP) (2020–) sind fünf Fraktionen in der Bürgerschaft vertreten. Stand:12/2020



BÜRGERSCHAFT

Landesparlament – Legislative

Präsidentin

- Erste Vizepräsidentin
- 3 Vizepräsidenten
- 2 Schriftführer/innen

Ältestenrat

SENAT

Landesregierung – Exekutive

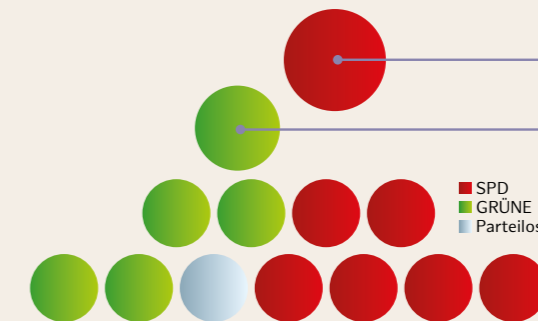
Erster Bürgermeister

Präsident des Senats

Zweite Bürgermeisterin
zugleich Senatorin

4 Senatorinnen und
7 Senatoren

7 Staatsrätinnen und
9 Staatsräte



Sitzverteilung

■ SPD 54 Sitze, ■ GRÜNE 33 Sitze, ■ CDU 15 Sitze, ■ DIE LINKE 13 Sitze, ■ AfD ursprünglich 7 Sitze, ein Mitglied ist am 30.11.2020 ausgetreten, hat seinen Sitz behalten, daher aktuell 6 Sitze, fraktionslos 1 Sitz und fraktionslos (FDP) ■ 1 Sitz

Parlamente sind in demokratischen Staaten die gewählte Vertretung des Volkes

Im Rahmen der Verfassung regeln sie ihre Zusammenkünfte und Angelegenheiten, insbesondere ihre Arbeitsweise, selbst. Im Parlament wird das Volk durch gewählte Abgeordnete repräsentiert. Zentrale Kompetenzen des Parlamentes sind: die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (siehe S. 37 ff.), das Budgetrecht (Haushalt, siehe S. 48f.) und die Kontrolle der Regierung (siehe S. 46 ff.).

Parlamente nehmen staatliche und kommunale Aufgaben wahr

Weil Hamburg nicht nur ein Bundesland, sondern gleichzeitig auch eine Stadt ist, stehen auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung (siehe S. 60 ff.) auch Themen, bei denen es sich um kommunale Verwaltungsangelegenheiten handelt: wie z.B. Schließung von öffentlichen Bücherhallen, finanzielle Unterstützung von kirchlichen Kindertagesheimen oder die Errichtung von Wohnprojekten für obdachlose Frauen.

WAHLRECHT ZUR HAMBURGISCHEN BÜRGERSCHAFT

Über die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft entscheiden Hamburgs Bürgerinnen und Bürger per Wahl. In der Regel findet **alle fünf Jahre** an einem Sonntag die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt (Art. 10 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3 HV).

Die Wahlen sind: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim

Allgemein: Alle Einwohnerinnen und Einwohner Hamburgs, die deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger

Das Hamburger Parlament, genannt Bürgerschaft, setzt sich aus Abgeordneten zusammen

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Hamburgischen Verfassung (HV) besteht die Bürgerschaft aus mindestens 120 Abgeordneten.

Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft legt die Bürgerschaft selbst fest. Nach § 2 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) umfasst die Bürgerschaft in der Regel 121 Mitglieder. Damit ist gewährleistet, dass bei Beschlüssen keine Pattsituation (unentschieden) entsteht. Bei der Bürgerschaftswahl 2020 wurden aufgrund eines von der FDP gewonnen einzelnen Wahlkreismandats 122 Mitglieder gewählt. Um eine Pattsituation zu vermeiden, ordnet das Gesetz bei einer geraden Sitzzahl die Erhöhung um einen weiteren Sitz an (§ 5 BüWG).

Die Bürgerschaft hat daher aktuell 123 Mitglieder, denn die Wahlkreisliste der FDP hat bei der Wahl in 2020 ein Wahlkreismandat erhalten, obgleich ihre Landesliste die Fünf-Prozent-Hürde nicht erreicht hat. Dadurch erhöhte sich die Zahl der Sitze in der Bürgerschaft auf 122. Zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen ungeraden Sitzzahl wurde ein weiteres Mandat hinzugefügt. Dieses ging nach dem Verhältnis der Gesamtstimmen an DIE LINKE.

sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, dürfen wählen.

Unmittelbar: Die Stimmen werden direkt für die Zuteilung der Abgeordnetensitze verwertet.

Es gibt keine Zwischeninstanz wie zum Beispiel Wahlfrauen oder -männer (wie in den USA).

Frei: Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Auch muss eine Freiheit in der Auswahl zwischen mehreren Wahlvorschlägen vorhanden sein.

Gleich: Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und zählen deshalb auch gleich viel.

Foto: © Michael Zapf

In der Wahlkabine

Was hier aussieht wie ein Postpaket, ist eine mobile Wahlkabine. Sie hat für die Wahl eine wichtige Funktion, denn: Die Wahlen sind geheim. Niemand darf der Wählenden oder dem Wählenden über die Schulter schauen.



Geheim: Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf. Bei der Briefwahl muss die wählende Person selbst dafür Sorge tragen, dass niemand ihre Stimmabgabe beobachten kann.

„Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahl“ (Art. 9 Abs. 1 HV).

Das Verfahren bei Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist im Wahlprüfungsgesetz geregelt. (Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen)

Zur Bürgerschaftswahl aufgestellt werden...

- Parteien mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Einzelbewerberinnen und -bewerber (nur auf den Wahlkreislisten, siehe S. 23).

Als Kandidat bzw. Kandidatin kann sich grundsätzlich jede volljährige Person zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen (passives Wahlrecht).

Zur Bürgerschaftswahl zugelassen:

„Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt, 1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Kör-

perschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde, 2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind“ (§ 23 Abs. 3 BüWG). Danach gibt die Landeswahlleitung das Ergebnis, welche Parteien und Vereinigungen zugelassen sind, bekannt.

Zulassungshürden für Nichtetablierte

Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren oder deren Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt wurde, müssen bis spätestens zum 90. Tag, 16 Uhr, vor der nächsten Wahl der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen (Beteiligungsanzeige). Nur wenn der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft feststellt, dürfen ihre Wahlvorschläge zugelassen werden (§ 23 Abs. 2 BüWG). Außerdem brauchen diese Parteien und Wählervereinigungen mindestens 1.000 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus Hamburg, um für die Landesliste zugelassen zu werden.

Um für die Wahlkreislisten zugelassen zu werden, benötigen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerber, die nicht in der Bürgerschaft, einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus dem entsprechenden Wahlkreis. Die wahlberechtigten Befürworterinnen und Befürworter dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen (§ 23 Abs. 5 u. 6 BüWG). Die Unterzeichnenden gehen damit keine Verpflichtung ein. Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

Bürgerschaftsmandat

Es gibt Tätigkeiten, die man mit einem Mandatssitz in der Bürgerschaft nicht teilen kann. **Staatsrätinnen, Staatsräte, Amtsleitungen sowie Leitungen und Referentinnen/Referenten in den Präsidualabteilungen der Behörden, ebenso Behördenangestellte und Beamte mit Hoheitsbefugnissen dürfen keine Bürgerschaftsabgeordneten werden.** (§ 34a BüWG)
„Mitglieder des Senats dürfen ein Bürgerschaftsmandat nicht ausüben, ihr Mandat ruht während ihrer Amtszeit.“ (Art. 39 HV)



Foto: © Michael Zapf/Senatskanzlei Hamburg

Bestimmte Tätigkeiten sind mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar

Gewaltenteilung ist das Grundprinzip demokratischer Herrschaft und Organisation staatlicher Gewalt mit dem Ziel, die Konzentration und den Missbrauch politischer Macht zu verhindern. Es verstößt gegen die Gewaltenteilung, wenn man gleichzeitig sowohl in der Legislative (Bürgerschaft) als auch der Exekutive (Senat) bzw. Judikative (Rechtsprechung) in herausragender beruflicher Position tätig ist.

Die §§ 34 und 34a aus dem BüWG sagen dazu:

Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg „mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichen und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidualabteilungen der Behörden oder ver-

gleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar“ (§ 34a Abs. 1 BüWG).

Das gilt auch für

„hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben“ (§ 34a Abs. 2 BüWG).

Ebenso ist die Ausübung des Bürgerschaftsmandats unvereinbar mit der „Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist“ (§ 34a Abs. 3 BüWG).

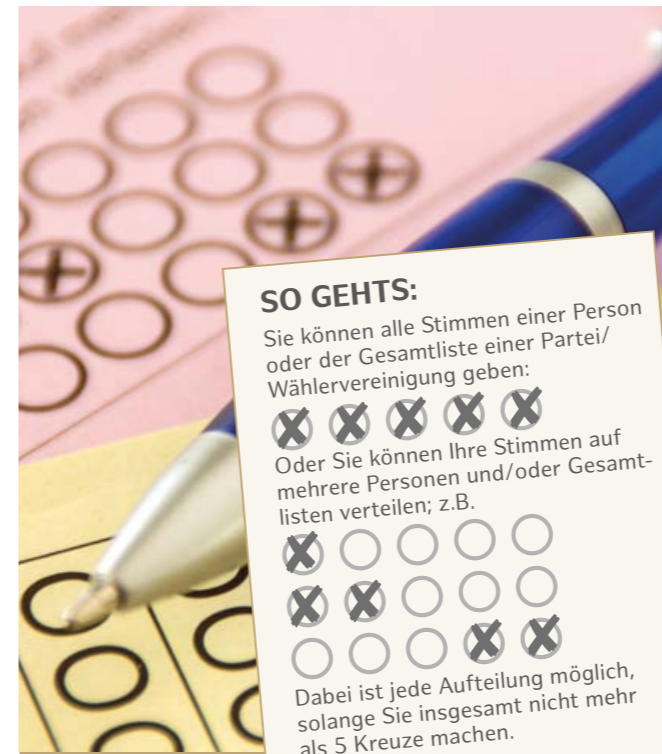
Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Hamburg ansässig sind (**aktives Wahlrecht**).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (**passives Wahlrecht**).

Seit der Bürgerschaftswahl 2011 wird die Bürgerschaft nach einem stark personalisierten **Wahlrecht** mit 2 x fünf Stimmen gewählt.

Die Wahlberechtigten haben: fünf Stimmen auf dem **Landeslistenstimmzettel** und fünf Stimmen auf dem **Wahlkreislistenstimmzettel**.

Foto: © Photo_Pix/Shutterstock.com



Auf dem Landeslistenstimmzettel sowie auf dem Wahlkreisstimmzettel: Viele Möglichkeiten zum Ankreuzen.

Landeslistenstimmzettel und Wahlkreislistenstimmzettel

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält zwei farblich verschiedene Stimmzettel. Über die Landeslisten werden 50 der regulär 121 Bürgerschaftssitze und über die Wahlkreislisten 71 Bürgerschaftssitze vergeben.

- Hinter jeder/jedem Kandidierenden sind fünf Kreise vorgegeben, die angekreuzt werden können.
- Die Wählenden sind bei der Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung die fünf Kreuze gemacht werden, völlig frei.
- Man kann **kumulieren** (alle fünf Stimmen bündeln) und **panaschieren** (alle fünf Stimmen verteilen) oder auch beides zusammen.

Landeslistenstimmzettel

- Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung, jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind fünf Kreise vorgegeben, die angekreuzt werden können. Die Wählenden entscheiden frei bei, wem und mit welcher Verteilung sie ihre fünf Kreuze machen.
- Der Landeslistenstimmzettel ist für alle Wahlberechtigten gleich, egal in welchem Wahlkreis sie wohnen.
- Auf dem Stimmzettel stehen Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidierenden.
- Jede Partei oder Wählervereinigung kann höchstens 60 Kandidierende aufstellen.
- Mit dem Landeslistenstimmzettel wird über die Mehrheitsverhältnisse in der Hamburgischen Bürgerschaft entschieden.



Wahlkreislistenstimmzettel

- Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel können Wahlberechtigte auf dem Wahlkreislistenstimmzettel ihre Stimmen nur einzelnen Personen geben, und zwar – anders als auf dem Landeslistenstimmzettel – nicht nur den von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Kandidierenden, sondern auch Einzelbewerberinnen und -bewerbern.
- Mit den fünf Stimmen für die Wahlkreislisten nehmen die Wahlberechtigten in der Regel keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft, dafür aber auf deren personelle Zusammensetzung.
- Hamburg ist in **17 Wahlkreise** eingeteilt. Jeder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten in der Bürgerschaft vertreten. Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen. In kleinen Wahlkreisen mit relativ wenigen Wahlberechtigten sind drei Sitze für gewählte Abgeordnete zu vergeben. Aus mittleren Wahlkreisen werden vier Abgeordnete in die Bürgerschaft entsandt. Aus großen Wahlkreisen mit überdurchschnittlich vielen Wahlberechtigten kommen fünf Abgeordnete in die Bürgerschaft.
- Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel stehen die Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidierenden sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel, der in Hamburg einheitlich ist, enthalten die Wahlkreislistenstimmzettel in jedem Wahlkreis andere Namen von Kandidierenden.
- Parteien und Wählervereinigungen stellen für einen Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidierenden auf. In einem großen Wahlkreis können das bis zu zehn Personen sein, in einem mittleren Wahlkreis bis zu acht und in einem kleinen Wahlkreis bis zu sechs Personen, also höchstens doppelt so viele Personen wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind.
- Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird mit ihrem/seinem Familien- und Vornamen, dem Geburts-

jahr, dem Beruf und ihrem/seinem Wohnort-Stadtteil vorgestellt.

- Die Reihenfolge ihrer Kandidierenden wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt.
- Es können auch Einzelbewerberinnen und -bewerber zur Wahl zugelassen werden.
- Bedingungen für eine Kandidatur im Wahlkreis: Die Person ist in Hamburg wohnhaft und sie bzw. ihre Partei/Wählervereinigung kann mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus ihrem Wahlkreis vorweisen. Das erübrigt sich, wenn die Partei oder Wählervereinigung, der/die aufgestellte Kandidierende angehört, bzw. die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber selbst Mitglied des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtages ist.
- Hinter jeder/jedem Kandidierenden sind fünf Kreise vorgegeben, die angekreuzt werden können.
- Die Wählenden entscheiden völlig frei, bei wem und mit welcher Verteilung sie die fünf Kreuze machen.
- Auch auf dem Wahlkreislistenstimmzettel kann man also Stimmen häufen (kumulieren) und mischen (panaschieren) oder auch beides zusammen.

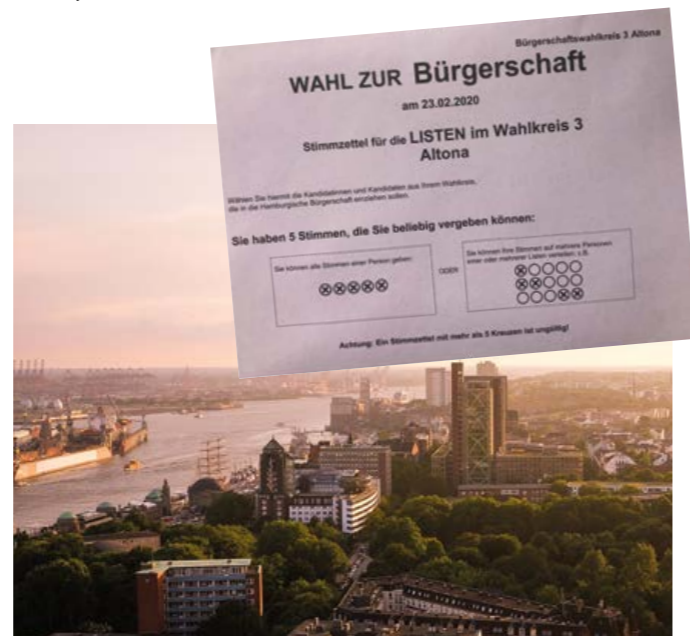


Foto: © Thorben Eckler/Shutterstock.com

Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt:

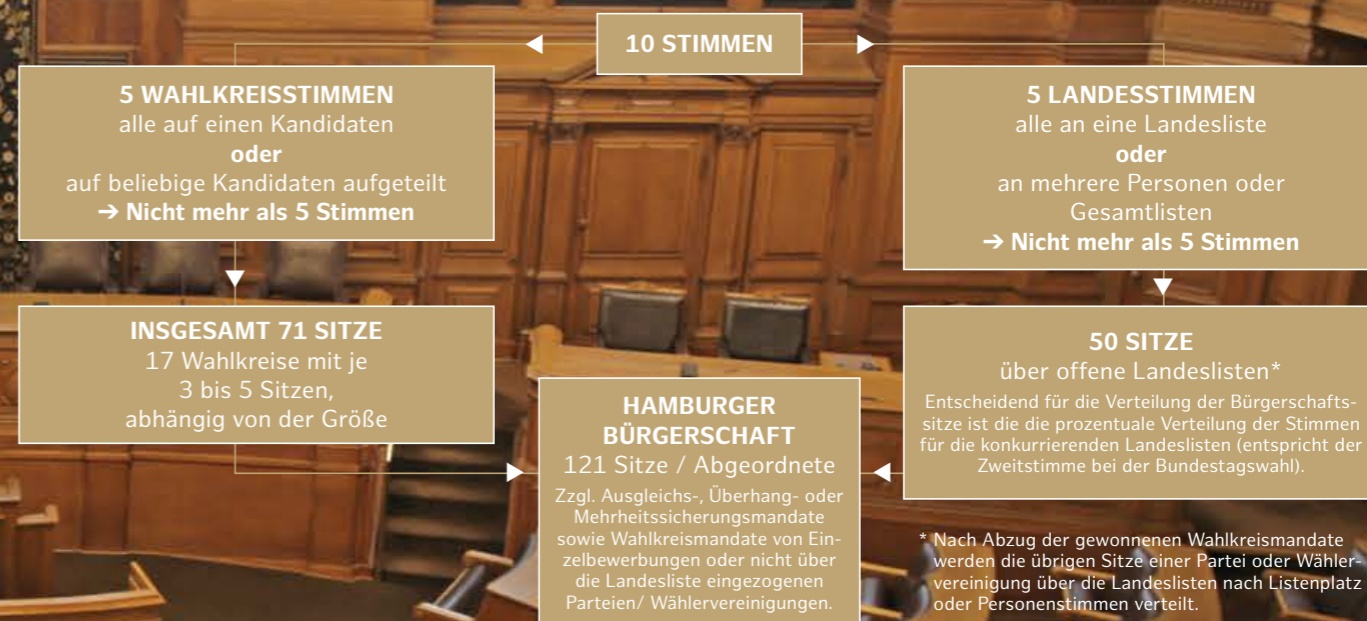
1. Hamburg-Mitte
2. Billstedt-Wilhelmsburg-Finkenwerder
3. Altona
4. Blankenese
5. Rotherbaum-Harvestehude-Eimsbüttel-Ost
6. Stellingen-Eimsbüttel-West
7. Lokstedt-Niendorf-Schnelsen
8. Eppendorf-Winterhude
9. Barmbek-Uhlenhorst-Dulsberg
10. Fuhlsbüttel-Alsterdorf-Langenhorn
11. Wandsbek
12. Bramfeld-Farmsen-Berne
13. Alstertal-Walddörfer
14. Rahlstedt
15. Bergedorf
16. Harburg
17. Süderelbe



Foto: © Sina Etmmer Photography/Shutterstock.com

Blick in den Plenarsaal

Wie in einem Amphitheater steigen die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal an. Im Plenum vor dem Präsidium haben die Abgeordneten ihre Plätze. In den Logen (links) sitzen Senatsvertreterinnen und -vertreter sowie Gäste des Senats. Die Plätze in den Logen (rechts) werden von den Fraktionen vergeben. Vis-à-vis vom Präsidium befinden sich Zuschauenden und Pressetribünen. Welche Fraktion oder Gruppe wo im Plenum sitzt, bestimmt die Bürgerschaftspräsidentin „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ (§ 3 Abs. 5 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

Verteilung der Stimmen / Hamburgische Bürgerschaftswahl**Das Wahlergebnis**

Die Sitzverteilung in der Hamburgischen Bürgerschaft wird über die Landeslisten entschieden.

Die Verteilung der Sitze in der Hamburgischen Bürgerschaft auf die Parteien und Wählervereinigungen und damit die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, richtet sich nach dem Verhältnis der für die jeweiligen Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen. Diese sind die Summe aller Stimmen, die für eine Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit

und für die darauf verzeichneten Kandidierenden insgesamt abgegeben wurden. Gesamtstimmen sind also die Summe der Listen- und der Personenstimmen je Landesliste.

Listenstimmen als Teil der Gesamtstimmen sind die Landesstimmen, die für eine Landesliste in ihrer Gesamtheit vergeben wurden.

Personenstimmen sind die Landesstimmen, die für einzelne Personen einer Landesliste abgegeben wurden. Diese Gesamtstimmen werden nach der Wahl zuerst ausgezählt. Das Ergebnis zeigt an, wie viel Pro-

zent der Gesamtstimmen auf die jeweilige Partei oder Wählervereinigung entfallen.

Eine Änderung des Wahlrechts ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich

Das Parlament kann das Wahlrecht nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern. Damit soll gewährleistet werden, dass Wahlrechtsänderungen in einem weitgehenden Konsens der Fraktionen beschlossen werden. Wahlrechtliche

Gesetze sind den Regelungen des Artikels 50 Abs. 4 der Hamburgischen Verfassung (HV) unterworfen. D.h. 2,5 Prozent der Wahlberechtigten in Hamburg können verlangen, dass auch von der Bürgerschaft beschlossene wahlrechtliche Gesetze durch einen Volksentscheid bestätigt werden müssen. Strebt eine Volksinitiative eine Änderung des Wahlrechts an, muss diese auch eine Zweidrittelmehrheit beim Volksentscheid erreichen.

Seit dem 1. April 2020 tagen die Abgeordneten aufgrund der Corona-Pandemie im Großen Festsaal des Hamburger Rathauses statt im Plenarsaal. Durch mobile Trennwände aus Plexiglas kann im Festsaal der Hygiene-Schutz gewahrt werden.

Die Presse kann der Sitzung auf den Balkonen des Festsaals beiwohnen. Besucherinnen und Besucher sind derzeit nicht zugelassen. Die Bürgerschaftssitzungen werden im Live-Stream übertragen und können am Folgetag auf der Homepage der Hamburgischen Bürgerschaft angesehen werden.

NACH DER WAHL ZUR HAMBURGISCHEN BÜRGERSCHAFT

Die Landeswahlleitung verständigt die gewählten Personen über ihre Wahl in die Bürgerschaft.

„Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl“ (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BüWG).

Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg müssen unverzüglich ihrem Arbeitgeber anzeigen, dass sie gewählt worden sind (§ 34 Abs. 3 Satz 1 BüWG). Er stellt dann fest, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung inkompatibel mit dem Mandat sind.

„Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung“ (z.B. einer Anstalt öffentlichen Rechts oder landesunmittelbaren Körperschaft), „gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist“ (§ 34 Abs. 4 BüWG). Eine Ablehnung muss vor der ersten Sitzung der neu gewählten Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste oder Landesliste „gewählte Person die Wahl ab (...) oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode“ (§ 38 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 BüWG), so wird der/die ausgeschiedene Wahlkreisbewerber/in über die Wahlkreisliste bzw. die Landesliste ersetzt. Anders sieht es bei den Einzelbewerberinnen und -bewerbern aus:

„Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab (...) oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt“ (§ 38 Abs. 3 BüWG).

Oberstes Gebot für Abgeordnete: Keine Interessenskollision

Art. 7 Abs. 2 Nr. 1-3 HV besagt: „Abgeordnete können (...) durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie

1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder
2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen, oder
3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandeln.“

Dann ist ihre Mitgliedschaft im Parlament vorzeitig beendet.

Die Bürgerschaft kann die Wahlperiode vorzeitig beenden

Ist eine Gesetzgebungskrise eingetreten und muss die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems wiederhergestellt werden, kann die Bürgerschaft die Wahlperiode vorzeitig beenden.

Der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode muss mindestens von einem Viertel der Abgeordneten gestellt werden. Nur mit der Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder kann die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen werden (Art. 11 Abs. 1 HV). Eine Neuwahl der Bürgerschaft muss innerhalb von zehn Wochen erfolgen (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 HV).

Abgeordnete

...sind „(...) Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HV). Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

Freies Mandat

Obwohl die Abgeordneten vom Volk gewählt, d.h. mit der Vollmacht ausgestattet wurden, die Interessen des Volkes in der Politik zu vertreten und wahrzunehmen, sind die Abgeordneten: „*nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden*“ (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 HV).

Fraktionsdisziplin

Trotz aller Freiheit gilt die so genannte Fraktionsdisziplin. Der Fraktionsvorstand möchte z.B. rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich eine/ein Abgeordnete/r nicht den Beschlüssen der Fraktion anschließen will.

Fraktionen

Jede in der Bürgerschaft vertretene Partei hat ihre Fraktion. Sie ist der Zusammenschluss aller Bürgerschaftsmitglieder, die derselben Partei angehören. Es können sich aber auch Parteilose einer Fraktion anschließen, mit deren politischen Zielen sie einverstanden sind. Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorstand: die Fraktionsspitze. Das Hauptziel jeder Fraktion ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Bürgerschaftsfraktion effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktionsspitze von ihren Abgeordneten eine möglichst einheitliche Unterstützung der politischen Arbeit und politischen Ziele. Zwar haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen, doch wird von ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten – insbesondere während der Bürgerschaftssitzung und in den Ausschüssen der Bürgerschaft.

Dennoch gilt grundsätzlich das „freie Mandat“ auch gegenüber der eigenen Fraktion. Niemand ist an die Übereinkünfte und Beschlüsse der eigenen Partei oder Fraktion gebunden. Jeder und jede muss selbst entscheiden, wie er/sie abstimmt. Daher stimmen Abgeordnete nur in für sie besonders wichtigen Ausnahmefällen nicht mit ihrer Fraktion. Darüber hinaus haben sie zu ihrer Fraktion enge Verbindungen und wissen auch, dass Parteigremien entscheiden, wer in Zukunft erneut zur Wahl in die Bürgerschaft vorgeschlagen wird oder nicht.

Weichen Abgeordnete von den Mehrheitsvorstellungen ihrer Fraktion ab, kann diese sie ausschließen, sie verlieren jedoch nicht ihr Mandat, sondern erhalten dann den Status „Fraktionslos in der Bürgerschaft“.

Auch die gewählten Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft schließen sich in der Regel zu Fraktionen zusammen. Im Mai 2021 gehören 54 Abgeordnete der SPD-Fraktion, 33 der GRÜNEN Fraktion, 15 der CDU-Fraktion, 13 der Fraktion DIE LINKE und 6 der AfD-Fraktion an. Zwei Abgeordnete sind fraktionslos.

Indemnität – Freiheit der Rede

Reden spielen in der Bürgerschaft die wichtigste Rolle. Sie verdeutlichen politische Standpunkte, eröffnen Dispute und verraten auch einiges über die Persönlichkeit der Rednerinnen und Redner.

Die Abgeordneten müssen daher sicher sein, dass sie für Reden, die sie in der Bürgerschaft gehalten haben, nicht gerichtlich oder dienstlich belangt werden. Art. 14 Abs. 1 HV sagt daher:

„*Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.*“ Aber alles hat seine Grenzen: Verleumderische Reden dürfen auch Abgeordnete nicht halten. Verleumderische Beleidigungen können mit Genehmigung der Bürgerschaft verfolgt werden (Art. 14 Abs. 2 HV).



Foto: © Senatskanzlei Hamburg

Wenn Abgeordnete sich in den Sitzungen der Bürgerschaft nicht an die geltenden Sprach- und Verhaltensregeln halten und durch Störungen, Zwischenrufe oder gar Beleidigungen auffallen, kann laut Geschäftsordnung ein Ordnungsruf ausgesprochen werden. Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in derselben Bürgerschaftssitzung dreimal zur Ordnung gerufen wurde und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen wurde, entzieht die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident ihr oder ihm das Wort; es darf ihr oder ihm zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden (§ 47 BürgGO).

Immunität – Freiheit vor Strafverfolgung

Art. 15 HV besagt:

„*Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihrer Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Auf Verlangen der Bürgerschaft wird jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit für die Dauer ihres Mandats aufgehoben.*“

Der Zweck dieser Regelung ist der Schutz der freien Mandatsausübung und damit die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft.



Zeugnisverweigerungsrecht

Wenn Abgeordnete vertrauliche Informationen für ihre Tätigkeit brauchen, bekommen sie diese leichter, wenn sie nicht gezwungen werden können, ihre Informantinnen oder Informanten preiszugeben. Art. 17 HV sieht daher vor:

„Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. So weit [sic] dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.“

Diäten

Für ihre Arbeit im Parlament erhalten Abgeordnete sogenannte Diäten, das bedeutet finanzielle Entschädigung. Bis 1996 galt die Abgeordnetentätigkeit als rein ehrenamtliche Arbeit. Deshalb gab es auch nur eine Aufwandsentschädigung.

Neben der Parlamentsarbeit war und ist es den Abgeordneten noch erlaubt, erwerbstätig zu sein (Art. 13 Abs. 2 HV). Doch die Arbeit der Abgeordneten ist immer umfangreicher geworden, es ist keine reine Freizeittätigkeit mehr. Deshalb erhalten die Abgeordneten seit 1996 auch ein: „angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt“ (Art. 13 Abs. 1 HV).

Hamburg ist neben Bremen das letzte Bundesland mit einem Teilzeitparlament. Auch Berlin hat seit dem 1. Januar 2020 ein Vollzeitparlament. Nach Meinung vieler entspricht ein Teilzeitparlament für Hamburg nicht mehr den inhaltlichen Ansprüchen an die Abgeordneten und die Arbeit ist kaum mehr zeitlich mit einer parallelen Berufstätigkeit zu vereinbaren – wie es ursprünglich mal die Idee war.

Aktuell erhalten Abgeordnete **monatlich:** 2.907 Euro steuerpflichtiges Entgelt, wobei eine Erhöhung um 450 Euro geplant ist (AbgG HA, i.d. Fassung v. 24.01.2020). Hinzu kommen 540 Euro Kostenpauschale, 740 Euro für die laufenden Kosten in einem Abgeordnetengemeinschaftsbüro, bzw. 980 Euro in einem Einzelbüro, eine HVV-Fahrkarte in Höhe von aktuell 63,90 Euro und auf Antrag 2.860 Euro für die Beschäftigung von Hilfskräften zuzüglich den von den Abgeordneten zu tragenden Arbeitgeberanteilen für Sozial- und Unfallversicherung. Hinzu kommen **einmalig:** 4.500 Euro Büroausstattungs pauschale pro Wahlperiode (WP) plus alle drei Jahre 1000 Euro für neue luK-Technik und eine Pauschale von 461 Euro für die Anmietung eines Abgeordneteneinzelbüros bzw. 358 Euro für ein Gemeinschaftsbüro. Pro Sitzung werden 40 Euro Aufwandsentschädigung und auf Antrag 25 Euro Kinderbetreuungskosten für jedes Kind im Alter von 0-11 Jahren gezahlt.

(Quelle: Hamburgisches Abgeordnetengesetz, §§ 2-4)

Foto: © pikchai/Shutterstock.com

DIE ZUSAMMENSETZUNG DER BÜRGERSCHAFT IN DREI SÄULEN



Foto: © Michael Zapf/Hamburgische Bürgerschaft

Das Präsidium der Bürgerschaft in der WP 22 (2020–) von links: Schriftführerin Güngör Yılmaz, Erste Vizepräsidentin Mareike Engels, Vizepräsident Deniz Çelik, Präsidentin Carola Veit, Vizepräsident André Trepoll, Vizepräsident Frank Schmitt und Schriftführerin Rosa Domm.

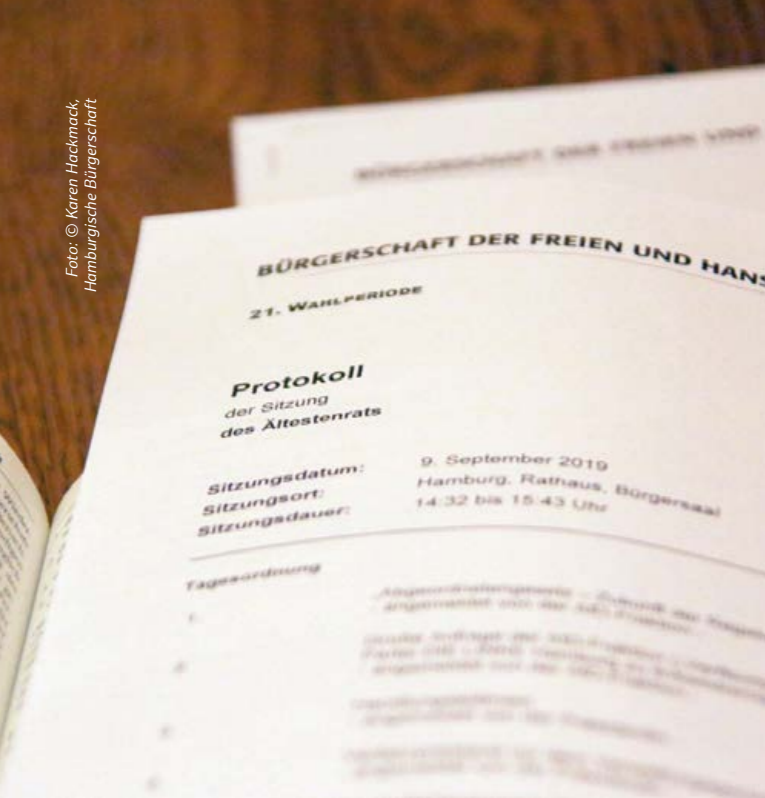
Erste Säule: Das Präsidium

An ihre Spitze wählt die Bürgerschaft beim ersten Zusammentritt für die Dauer der Wahlperiode das Präsidium in der Reihenfolge der politischen Stärke der vertretenen Fraktionen: die Präsidentin oder den Präsidenten, vier Vizepräsidentinnen oder -präsidenten und zwei Schriftführer/innen (§2 BürgGO).

Die aktuelle Präsidentin, Carola Veit (SPD), wird von der in der Bürgerschaft stärksten Fraktion gestellt. Sie wird von Mareike Engels (GRÜNE) als Erster Vizepräsidentin sowie von drei weiteren aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Vizepräsidenten vertreten. Zwei Schriftführerinnen unterstützen die Präsidentin in den Bürgerschaftssitzungen, indem sie Wortmeldungen entgegen nehmen, den Namensaufruf vornehmen, die Stimmzettel einsammeln und die Wahlergebnisse ermitteln (§ 5 Abs. 1 BürgGO).

Zweite Säule: Der Ältestenrat

Im Ältestenrat sind nicht die ältesten Bürgerschaftsmitglieder vertreten, sondern von den Fraktionen benannte, erfahrene Fraktionsmitglieder – meist die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführerinnen und -geschäftsführer sowie Abgeordnete mit herausgehobenen Funktionen. Dazu kommen die Bürgerschaftspräsidentin und die vier Vizepräsidentinnen und -präsidenten. Der Ältestenrat ist zwar kein Organ, welches Beschlüsse fassen kann, aber er übernimmt entscheidungsvorbereitende Aufgaben und unterstützt die amtierende Präsidentin der Bürgerschaft bei der Einigung der Fraktionen über die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, hilft ihr beim technischen Ablauf der Sitzung und berät sie bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten.



Protokoll einer Sitzung des Ältestenrates.

Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen kommt, übernimmt der Ältestenrat eine Vermittlerrolle. Der Ältestenrat erörtert geplante Reisen von bürgerschaftlichen Gremien oder Delegationen, bevor sie genehmigt werden. Ebenso erörtert er die Bewilligung von Mitteln für Gutachten oder Anhörungen für und in bürgerschaftlichen Ausschüssen, die mehr als 5.000 Euro kosten oder die Gutachten oder Anhörungen nicht einstimmig beschlossen worden sind (§ 6 Abs. 5 BürgGO).

Die Präsidentin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Er muss einberufen werden, sobald eine Fraktion es wünscht. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionen vertreten ist (§ 6 Abs. 2 BürgGO).

In der WP 22 (2020–) sind im Ältestenrat neben der Präsidentin und ihrer Vizepräsidentin und ihren Vizepräsidenten fünf Mitglieder der SPD-Fraktion, 4 Mitglieder der GRÜNEN-Fraktion, 4 Mitglieder der

CDU-Fraktion, 4 Mitglieder der AfD-Fraktion, wobei ein Kandidat der AfD im November 2020 aus der Partei ausgetreten ist und die Funktion noch nicht wieder besetzt wurde, und 3 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE vertreten.

Dritte Säule: Die Ausschüsse

Die dritte Säule der Bürgerschaft sind die Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete, die von der Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates eingesetzt werden.

„Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen ab 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter, bei Fraktionen mit weniger als 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem ständigen Vertreter je Ausschuss“ (§ 52 Abs. 1 BürgGO).

„Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen. In den Unterausschüssen muss jede Fraktion und Gruppe auf Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen“ (§ 52 Abs. 2 BürgGO).

Sind in der Bürgerschaft fraktionslose Mitglieder vertreten, können diese der Bürgerschaftspräsidentin zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten möchten. Allerdings haben sie in diesen Ausschüssen kein Stimmrecht. Sie haben nur ein Rede- und Antragsrecht (§ 54 Abs. 6 BürgGO). Ein Ausschussmitglied kann sich im Einzelfall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bürgerschaftsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, können an den Sitzungen beratend teilnehmen (§ 54 Abs. 3, 5 BürgGO).

Jeder Ausschuss hat eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in. Die Fachausschüsse übernehmen Vorarbeiten, beraten über Detailaufgaben und entwerfen Vorschläge, die sie der Bürgerschaft unterbreiten, damit diese zu fundierten Beschlüssen kommen kann. Sie sind neben den Fraktionen der Ort, an dem sich die eigentliche parlamentarische Arbeit vollzieht. Es gibt ständige Ausschüsse und solche, die eigens zur Behandlung eines bestimmten Themas einberufen werden, welches in keinen ständigen Ausschuss passt.

Darüber hinaus kann die Bürgerschaft für einzelne Angelegenheiten auch noch Sonderausschüsse einsetzen. Diese bestehen nur solange, bis sie ihren Auftrag erledigt haben.

Mit Stand vom Juni 2021 sind 30 Ausschüsse aktiv; hier findet die eigentliche, fachliche Arbeit der Abgeordneten statt.

Ausschüsse in der 22. Wahlperiode (2020–):

1. Ausschuss für Gleichstellung und Antidiskriminierung
2. Ausschuss für Justiz und Verbraucherschutz: Unterausschuss Datenschutz u. Informationsfreiheit
3. Ausschuss für Justiz und Verbraucherschutz
4. Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration
5. Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
6. Ausschuss für Wirtschaft und Innovation
7. Ausschuss für die Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein
8. Ausschuss Öffentliche Unternehmen
9. Datenschutzgremium
10. Eingabenausschuss
11. Europaausschuss
12. Familien-, Kinder- und Jugendausschuss
13. Gesundheitsausschuss
14. Haushaltsausschuss
15. Haushaltsausschuss: Unterausschuss IuK-Technik und Verwaltungsmodernisierung
16. Haushaltsausschuss: Unterausschuss Personalwirtschaft und Öffentlicher Dienst
17. Haushaltsausschuss: Unterausschuss Prüfung der Haushaltsrechnung
18. Innenausschuss
19. Kommission nach Art. 10 GG
20. Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes
21. Kontrollgremium nach dem Gesetz zur Umsetzung von Art. 13 VI GG
22. Kultur- und Medienausschuss
23. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss: „Cum-Ex Steuergeldaffäre“
24. Schulausschuss
25. Sportausschuss
26. Stadtentwicklungsausschuss
27. Verfassungs- und Bezirksausschuss
28. Verfassungs- und Bezirksausschuss: Unterausschuss Parlamentsrecht und Geschäftsordnung
29. Verkehrsausschuss
30. Wissenschaftsausschuss

— Auf der Homepage der Hamburgischen Bürgerschaft können die Sitzungstermine und Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen abgerufen werden: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/ausschus-sitzungen/>

Die Politik der Bürgerschaft wird durch die Mehrheit bestimmt

Die Bürgerschaftsfraktionen werden aus den vom Volk gewählten Parteien gebildet.

In der 21. WP (2015–2020) waren in der Bürgerschaft die Fraktionen der SPD, CDU, GRÜNE, FDP, DIE LINKE und die AfD vertreten.

In der 22. WP (2020–) haben SPD, GRÜNE, CDU, DIE LINKE und die AfD Fraktionsstatus. Die FDP ist mit nur einer Abgeordneten (gewonnenes Direktmandat) vertreten und besitzt daher keinen Fraktionsstatus.

Die Regierungsfractionen: SPD und GRÜNE in der 22. Wahlperiode (WP 22, 2020–)

Bei der letzten Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 erhielt die SPD mit 39,2 Prozent die meisten Landeslistenstimmen (Minus 6,4 Prozent-Punkte im Vergleich zur WP 21). Mit diesem Stimmenanteil erhielt sie 54 Bürgerschaftssitze (zuvor 58). Dies reichte nicht für die absolute Mehrheit. Die GRÜNEN erhielten als zweitstärkste Partei 24,2 Prozent der Landeslistenstimmen (Plus 11,9 Prozent-Punkte im Vergleich zur WP 21) und damit 33 Sitze (zuvor 15) im Parlament.

Auch keine andere Partei erreichte eine absolute Mehrheit, es wurde daher ein Bündnis zur Zusammenarbeit gefunden. SPD und GRÜNE bildeten eine **Koalition**.

Die CDU erhielt bei einem Stimmenanteil von 11,2 Prozent der Landeslistenstimmen (Minus 4,7 Prozent-Punkte im Vergleich zur WP 21) 15 Sitze (zuvor 20); DIE LINKE bei einem Stimmenanteil von 9,1 Prozent Landeslistenstimmen (Plus 0,6 Prozent-Punkte im Vergleich zur WP 21) 13 Sitze (zuvor 11) und die AfD bei einem Stimmenanteil von 5,3 Prozent Landeslistenstimmen (Minus 0,8 Prozent-Punkte im Vergleich zur WP 21) 7 Sitze (zuvor 8). Die FDP ist bei einem Stimmenanteil von 4,9 Prozent Landeslistenstimmen (Minus 2,4 Prozent-Punkte im Vergleich zur WP 21) an der Fünfprozent-Hürde gescheitert; sie hat aber ein Wahlkreismandat direkt erworben und ist deshalb mit einer Abgeordneten in der Bürgerschaft vertreten.

Die Opposition ist wesentlich für die Demokratie

Diejenigen Parteien/Fraktionen, die bei der Bürgerschaftswahl zwar die Fünfprozent-Hürde geschafft haben und deshalb in der Bürgerschaft vertreten sind, aber weder die Stimmenmehrheit noch die Möglichkeit erhielten, als Koalitionspartnerinnen mitzuregieren, bilden die **Opposition**. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit (Art. 24 Abs. 2 HV). Die Opposition stellt zwar viele Anträge, die wenigsten erhalten aber die erforderliche Mehrheit. In der 21. Wahlperiode (WP) und der aktuellen WP 22 befanden und befinden sich die CDU, DIE LINKE, die AfD und die FDP (in WP 22 nur mittels eines Wahlkreismandats) in der Opposition.



Meldender Abgeordneter in der Hamburgischen Bürgerschaft.

Foto: © Michael Zapf, Hamburgische Bürgerschaft



Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft.

Befugnisse der Bürgerschaft

Eine der wichtigsten parlamentarischen Aufgaben der Bürgerschaft ist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt; sie ist die Legislative in der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie hat also die Gesetzgebungskompetenz – allerdings nur solche Gesetze betreffend, die nicht vom Bund verabschiedet werden. Gesetze werden in der Regel von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen (Art. 48 Abs. 2 HV).

GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Bevor die Bürgerschaft über ein Gesetz beschließt, müssen zuerst Gesetzentwürfe angefertigt und der Bürgerschaft vorgelegt werden. Gesetzentwürfe können vom Senat (Exekutive), von einer Gruppe von Abgeordneten oder durch Volksbegehren (siehe S 43f.) eingebracht werden (Art. 48 Abs. 1 HV). Die Praxis zeigt, dass die meisten Gesetzentwürfe vom Senat kommen. Das ist nur logisch, denn er hat die Aufgabe, in seinen Behörden die Gesetze auszuführen. Dadurch erfahren die Senatorinnen und Senatoren aus ihren jeweiligen Behörden, wo Gesetzgebungsbedarf besteht, wie Gesetze in der Praxis gehandhabt werden, und er kann deshalb auch der Bürgerschaft Vorschläge für neue Gesetze und zur Umarbeitung vorhandener vorlegen.



Drei Beispiele für vom Senat eingebrachte Gesetzesentwürfe aus der aktuellen und letzten Wahlperiode:

2021: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens (Drucksache 22/3198)

2019: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes (Drucksache 21/18743)

2019: Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021

(Drucksache 21/17902)

— In der Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft können Drucksachen, Vorlagen und Gesetzesentwürfe öffentlich eingesehen werden: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>

Liegen der Bürgerschaft Gesetzesentwürfe vor, wird darüber in zwei Lesungen entschieden. Dabei muss sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung über das Gesetz beraten und abgestimmt werden (Art. 49 Abs. 1 HV). Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens 6 Tage liegen (Art. 49 Abs. 2 HV). So sollen übereilte Beschlüsse verhindert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass für 90 Prozent aller Gesetzesvorlagen die erste und zweite Lesung an ein und demselben Tag erfolgt. Voraussetzung hierfür ist:

- Der Senat, dem das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich mitgeteilt werden muss, hat nach der ersten Lesung und Abstimmung auf die Frage der Bürgerschaft, ob er der sofortigen zweiten Lesung zustimme, mit „Ja“ geantwortet, und
- es wurde aus der Mitte der Bürgerschaft kein Widerspruch erhoben.
- „Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden“ (Art. 49 Abs. 3 HV).

Bevor die Bürgerschaft über die eingebrachten Gesetzesvorlagen beschließt, überweist sie manche Gesetzesvorlage zur Beratung an einen Fachausschuss (siehe S. 35). Nachdem dieser sich mit der Gesetzesvorlage befasst hat, berichtet er der Bürgerschaft über seine Ergebnisse und gibt eine Empfehlung ab. Diese ist dann Gegenstand der Beschlussfassung im Parlament.

Wurde ein Gesetz beschlossen, muss der Senat das Gesetz innerhalb eines Monats ausfertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkünden (Art. 52 HV). Damit tritt das Gesetz in Kraft, es sei denn, ein späteres Inkrafttreten steht im Gesetz selbst.



Zuständigkeiten für die Gesetzgebung

Für viele Gesetze ist allein das bundesdeutsche Parlament, also der Bundestag, zuständig. Für andere Gesetze sind es die Landesparlamente, in Hamburg also die Bürgerschaft. Und manche Gesetzgebungsverfahren konkurrieren miteinander darüber, wer zuständig ist.

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Gemäß Art. 73 GG hat der Bundestag die ausschließliche Gesetzgebung über Themen, die im ganzen Land von Bedeutung sind und überall identisch geregelt sein müssen:

„Auswärtige Angelegenheiten; Verteidigung; Zivilschutz; Staatsangehörigkeit; Freizügigkeit; Pass-, Melde- und Ausweiswesen; Ein- und Auswanderung, Auslieferung; Währungs-, Geld- und Münzwesen; Maße und Gewichte; Zeitbestimmung; Einheit des Zoll- und Han-

delsgebietes; Handels- und Schifffahrtsverträge; Freizügigkeit des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland; Luftverkehr; Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen; Bau, Unterhaltung und Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege, Postwesen und Telekommunikation; Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen; gewerblicher Rechtsschutz; Urheberrecht; Verlagsrecht; Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme er-

sucht; Zusammenarbeit des Bundes und der Länder a) bei der Kriminalpolizei, b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung; Statistik für Bundeszwecke; Waffen- und Sprengstoffrecht; Versorgung der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen; Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen; Erzeugung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken; Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen; Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.“

Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung...

Konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern

In der Praxis liegt die Gesetzgebungsbefugnis solange und soweit bei den Ländern, wie der Bund sein Gesetzgebungsrecht nicht nutzt. Tut er dies, so steht den Ländern in einigen Bereichen (z.B. im Naturschutz) dennoch das Recht zu, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen.

Im Art. 74 GG werden die Bereiche aufgeführt, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt:

„1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; 2. das Personenstandswesen; 3. das Vereinsrecht; 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer; 5. (weggefallen); 6. Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen; 7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht); 8. (weggefallen); 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung; 10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft; 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte; 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung; 13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung; 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 u. 74 in Betracht kommt; 15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft; 16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung; 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeug-

nisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz; 18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht; 19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte; 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze; 20. das Recht der Lebensmittel, einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der

Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz; 21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seewege, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen; 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrtwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen; 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen; 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinerhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm); 25. die Staatshaftung; 26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen; 27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten



... und z.B. auch der Küstenschutz, die Hochsee- und Küstenfischerei, die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen wie die Kugelbake.





Zur ausschließlichen Gesetzgebung des Landes (Hamburg) gehören z.B. Hörfunk, Fernsehen und das Hochschulwesen mit Ausnahme der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse.

Foto: © Bronislaw Nemin/Shutterstock.com

der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung; 28. das Jagdwesen; 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege; 30. die Bodenverteilung; 31. die Raumordnung; 32. den Wasserhaushalt; 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

Im Artikel 72 Abs. 2 und 3 GG heißt es ferner:

„Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine); 2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die all-

gemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes); 3. die Bodenverteilung; 4. die Raumordnung; 5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen); 6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

Ausschließliche Gesetzgebung des Landes

Artikel 70 Abs. 1 GG besagt:

„Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“

Die Länder – also auch Hamburg – haben die ausschließliche Gesetzgebung in den Bereichen: Kultur, Polizeiwesen, Schul- und Bildungswesen, Landes- und Regionalplanung, Presse, Hörfunk, Fernsehen, Strafvollzug, Versammlungsrecht, Hochschulwesen mit Ausnahme der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse.

DIREKTE DEMOKRATIE IN HAMBURG

Nicht nur die Bürgerschaft – auch die Hamburgerinnen und Hamburger selbst haben Einfluss auf die Gesetzgebung. So heißt es in der Hamburgischen Verfassung:

„Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen“ (Art. 48 Abs. 2 HV) und: „Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen“ (Art. 50 Abs. 1 HV).

Aber es gibt Einschränkungen: Unter anderem Haushaltspläne, Bundesratsinitiativen, Tarife der öffentlichen Unternehmen; Abgaben und Dienst- und Versorgungsbezüge dürfen nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 HV).

Wollen Bürgerinnen und Bürger Hamburgs direkt Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen, so können sie folgende Schritte gehen:

1. Schritt: Volksinitiative

Die erste Hürde ist genommen, wenn 10.000 Wahlberechtigte mit ihrer Unterschrift den Gesetzentwurf

oder die Vorlage unterstützen. Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen und kann den Rechnungshof um Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen der Volksinitiative bitten.

„Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“ (Art. 50 Abs. 2 HV). „Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen“ (Art. 50, Abs. 2 Satz 4 HV).

2. Schritt: Volksbegehren

Für das Volksbegehren können die Volksinitiatoren den Gesetzentwurf oder die Vorlage in überarbeiteter Form einreichen. Damit sind nicht nur redaktionelle Änderungen gemeint, es können auch Widersprüche und Unklarheiten ausgeräumt werden.

„Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eige-



Foto: © Luis Malinero/Shutterstock.com

Wollen Bürgerinnen und Bürger Hamburgs direkt Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen, so können sie folgende Schritte gehen:

1. Schritt: Volksinitiative
2. Schritt: Volksbegehren
3. Schritt: Volksentscheid

nen Listen zu sammeln. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird“ (Art. 50 Abs. 2 Satz 6-8 HV). Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. Die Volksinitiatoren können das Anliegen in einem Ausschuss erläutern.

„Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen“ (Art. 50 Abs. 3 Satz 3 und 4 HV).

3. Schritt: Volksentscheid

Beantragen die Initiatoren den Volksentscheid, legt der Senat

„den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage beifügen. Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze oder andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden. Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. (...) Steht den Wahlberechtigten nach dem jeweils geltenden Wahlrecht mehr als eine Stimme zu, so ist die Ermittlung der Zahl der im Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen nach den Sätzen 10 und 11 die tatsächliche Stimmenzahl so umzurechnen, dass jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme entspricht. Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bun-

destag statt, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt“ (Art. 50, Abs. 3 HV).

Es werden nur Stimmen berücksichtigt, die Einfluss auf die Sitzverteilung im Parlament haben (gültige Landeslistenstimmen) und die nicht auf Wahlvorschläge entfielen, die an der Fünfprozenthürde scheitern. Hinsichtlich der Wahlen zum Bundestag wären derzeit nur die Zweitstimmen maßgeblich. Finden Volksentscheide außerhalb von Wahlen statt, gilt das Quorum von mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten und der einfachen Mehrheit der Abstimmenden für den Volksentscheid. Drei Monate vor einer allgemeinen Wahl in Hamburg dürfen keine Volksbegehren und Volksentscheide stattfinden (Art. 50 Abs. 5 HV).

Die Bürgerschaft kann, ggf. auch auf Antrag des Senats, ein Gesetz beschließen oder einen sonstigen Beschluss fassen, der vom Volksentscheid abweicht. Dieser Beschluss tritt jedoch erst drei Monate nach seiner Verkündung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft – und auch nur dann, wenn nicht innerhalb dieser Frist 2,5 Prozent der Wahlberechtigten eine erneute Volksabstimmung verlangen (Art. 50 Abs. 4 u. 4a HV).

Hamburgs Wahlberechtigte können per Volksentscheid auch Verfassungsänderungen herbeiführen. Änderungen der Hamburgischen Verfassung werden wie die Verabschiedung von Gesetzen behandelt.

„Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt“ (Art. 51 Abs. 1 HV). Allerdings kann der Volksentscheid über eine Verfassungsänderung ausnahmslos nur am Tag einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfinden. „Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen“ (Art. 50 Abs. 3 HV).

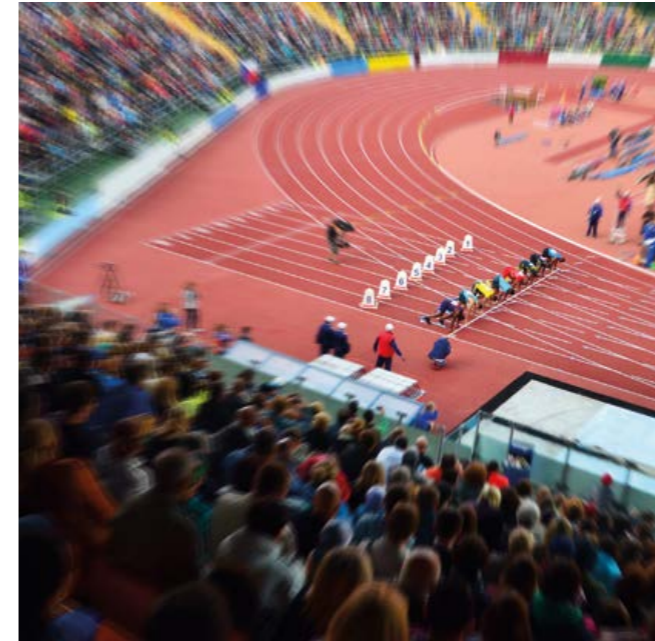


Foto: © kovop58/Shutterstock.com

Eine weitere Form der direkten Mitbestimmung: Das Bürgerschaftsreferendum

Im Juni 2015 wurde im Artikel 50 der HV der Absatz 4b aufgenommen: das Bürgerschaftsreferendum. Mit diesem Referendum kann die Bürgerschaft auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Senats einen Gesetzentwurf oder eine andere politische Frage von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung dem Volk zur Abstimmung stellen. Eine solche grundlegende Richtungsentscheidung war z.B. 2015 die Frage, ob sich Hamburg um die Ausrichtung der Olympischen Sommerspiele 2024 bewerben sollte.

Die Bürgerschaft kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen, ein Bürgerschaftsreferendum durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass eine breite politische Mehrheit in der Bürgerschaft der Meinung ist, dass es sich um eine gewichtige Grundsatzentscheidung handelt. Das Instrument kann also nicht beliebig eingesetzt werden.

In dem Bürgerschaftsreferendum können auch Initiativen eine aktive Rolle übernehmen. Eine Volksinitiative kann ihren Vorschlag zum selben Gegenstand als Gegenvorlage zur Abstimmung stellen, wenn sie von fünf Prozent der Wahlberechtigten unterstützt wird. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt drei Wochen und erfolgt außerhalb von Schulferien. Hat die Volksinitiative bereits die Stufe zum Volksbegehren erreicht, hat sie dieses Quorum bereits erfüllt und muss keine weiteren Unterschriften sammeln.

Zusätzlich haben Initiativen die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Informationsheft, das alle Abstimmungsberechtigten zugesendet bekommen, abzugeben. Hierfür müssen sie die Unterstützung von 10.000 Wahlberechtigten beibringen. Um das politische Meinungsspektrum abzubilden, kann die Bürgerschaft auch den Abdruck der Stellungnahme einer Initiative beschließen.

Für das Zustandekommen gelten dieselben Anforderungen, wie bei einem durch Volksinitiative und Volksbegehren initiierten Volksentscheid. Ergänzend gilt für ein Bürgerschaftsreferendum zu einer Verfassungsänderung, das nicht an einem Wahltag durchgeführt wird, dass mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen und zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen müssen. Haben die Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerschaftsreferendum die Abstimmungsfrage bejaht, kann innerhalb der Wahlperiode, zumindest aber für drei Jahre kein neues Volksabstimmungsverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt werden. Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand, die nicht als Gegenvorlage beigefügt wurden, ruhen bis zum Ablauf dieser Sperrfrist. Damit wird eine gewisse Beständigkeit der Grundsatzentscheidung gewährleistet.

— Alles über aktuelle und abgeschlossene Volksinitiativen, -begehren und/oder Referenden in Hamburg finden Sie auf der Seite:

<https://www.hamburg.de/volksabstimmungen/>



Foto: © Senatskanzlei Hamburg

Dr. Peter Tschentscher (SPD) bei seiner Vereidigung zum Ersten Bürgermeister am 10.06.2020.

WEITERE AUFGABEN DER BÜRGERSCHAFT

Neben der Hauptaufgabe der Gesetzgebung hat die Bürgerschaft die Befugnis, den Ersten Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin zu wählen, die Senatorinnen und Senatoren zu bestätigen und die Regierung – also den Senat – zu kontrollieren.

DIE BÜRGERSCHAFT WÄHLT

den Ersten Bürgermeister bzw. die Erste Bürgermeisterin und bestätigt den vom ihm bzw. ihr berufenen Senat (Art. 34 Abs. 1 u. 2 Satz 2 HV). Der jeweils regierende Senat hängt also eng mit der Bürgerschaft zusammen. So endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters und des Senats, wenn eine neue Bürgerschaft zusammentritt (Art. 35 Abs. 1 HV). Auch endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters bzw. der Ersten

Bürgermeisterin, wenn die Bürgerschaft ihm oder ihr das Vertrauen entzieht, indem sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt: es greift dann das sogenannte *konstruktive Misstrauensvotum*.

Art. 35 Abs. 3 HV regelt:

„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.“

DIE BÜRGERSCHAFT KONTROLLIERT

Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können für ihre Sitzungen die Anwesenheit von Senatsmitgliedern

verlangen. „Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Entsendung des für die zur Beratung anstehende Angelegenheit zuständigen Mitglieds des Senats verlangen“ (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 HV). Zur Kontrolle gehört auch, dass der Senat die Bürgerschaft informieren muss über:

- Senatsbeschlüsse zur Standortplanung: z.B. zur Flughafenerweiterung, Ausbau des Elbtunnels, Bau einer Arena, Planungen für die Erweiterung großer Betriebe,
- Staatsverträge und Angelegenheiten der Europäischen Union. Staatsverträge sind staatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten, z.B. Rundfunkstaatsverträge, Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen.
- „Gesetzentwürfe sobald er [der Senat] sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt“ und „Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat“ (Art. 31 Abs. 1 HV).

Kleine und Große Anfragen

Eine weitere Möglichkeit, den Senat zu kontrollieren, sind die sogenannten **Kleinen und Großen Anfragen der Abgeordneten an den Senat**. So heißt es in Art. 25 Abs. 1 HV:

„Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu richten“.

Die Anfragen müssen schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei eingereicht und dem Senat dann zur Beantwortung vorgelegt werden.

Kleine Anfragen können von einer oder einem einzelnen Abgeordneten schriftlich gestellt werden und sind vom Senat innerhalb von acht Tagen schriftlich zu beantworten (Art. 25 Abs. 3 HV). Die meisten Kleinen Anfragen haben einen Umfang zwischen einer und drei Seiten und werden von Abgeordneten der Opposition gestellt. Oft sind Kleine Anfragen weniger Fragen nach Information, sondern „informierende Fragen“, die meist auf administrative Mängel und Verzögerungen

hinweisen, deren Beseitigung veranlasst werden soll. Über die Kleinen Anfragen wird in der Bürgerschaftssitzung zwar nicht debattiert, aber die Antwort des Senats erscheint schriftlich als „Drucksache“ (Drs.).

In der 22 WP (2020–) wurden bspw. folgende Schriftliche Kleine Anfragen (SKA) gestellt:

„Gastronomie als Treiber der Pandemie? Was ergaben die Kontrollen im Oktober 2020?“

Arne Platzbecker (SPD) vom 12.11.2020 (Drucksache 22/2170)

„Der HVV auf dem Weg durch die COVID-19-Pandemie“

Gerrit Fuß (GRÜNE) vom 04.09.2020 (Drucksache 22/1310)

„Illegale Drogenlabore in Hamburg“

Eckard Graage (CDU) vom 18.11.2020 (Drucksache 22/2247)

„Elektronische Fußfesseln für islamistische Gefährder“

Dirk Nockemann (AfD), vom 9.11.2020 (Drucksache 22/2086)

„Maskenpflicht an einigen öffentlichen Plätzen in Hamburg ab dem 12.10.2020“

Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (fraktionslos FDP) vom 18.11.2020 (Drucksache 22/2245)

„Verfassungsschutz an Schulen? Betreibt der Inlandsgeheimdienst politische Bildung?“

Christiane Schneider und Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 13.02.2020 (Drucksache 21/20197)

In der **Parlamentsdatenbank** der Hamburgischen Bürgerschaft können alle Drucksachen frei zugänglich eingesehen werden:

<https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>

Manchen Abgeordneten erscheint die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage nicht befriedigend. Besonders dann nicht, wenn der Senat schreibt:

„Die Frage ist in der Kürze der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten.“

Dieser Satz kann seit Ende 2010 nur noch im Zusammenhang mit einer fallbezogenen näheren Begründung verwendet werden, aus der sich z.B. ergibt, welche Bearbeitungszeit nach den konkreten Umständen der Anfrage tatsächlich zur Verfügung stand, von welchem Aufwand der Bearbeitung der Senat konkret ausgeht (Durchsicht wie vieler Akten, Befragung wie vieler Personen etc.) oder welche Kapazitäten für die Bearbeitung zur Verfügung standen. Es muss also so viel Antwort wie möglich gegeben werden.

Seit der Verfassungsreform von 1996 ist es den einzelnen Abgeordneten möglich, eine sogenannte Organklage beim Hamburgischen Verfassungsgericht einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Senat – als ein Organ der verfassten Demokratie – seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung, etwa Kleine Anfragen zu beantworten, nicht oder ungenügend nachkommt. So heißt es in der Verfassung:

„Das Verfassungsgericht entscheidet über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind“ (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV).

Weitere Kontrollmöglichkeiten

Die Bürgerschaft kann den Senat z.B. auch durch den Eingabenausschuss (siehe S. 59), die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (siehe S. 58) und das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen kontrollieren. Bei Letzterem muss der Senat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen Auskünfte geben und auch Akten vorlegen. Nicht auskunftspflichtig ist der Senat, wenn der Kernbereich seiner Meinungsbildung oder Entscheidungsvorbereitung berührt ist. Einschränkungen seiner Auskunftspflicht

können sich auch aus dem allgemeinen Datenschutzrecht oder aus speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie z.B. dem Gesellschafts- oder Aktienrecht ergeben. Auch über die notwendigerweise „geheimhaltungsbedürftigen“ Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes schweigt der Senat.

Haushaltsrecht

Die Bürgerschaft hat die Haushaltshoheit, d.h. sie entscheidet über die Höhe und Verwendung der staatlichen Ausgaben und kontrolliert somit den Senat maßgeblich. Die Haushaltshoheit ist der Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und genehmigt den von der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

Der Senat stellt jährlich einen Haushaltsplan (auch Budget genannt) zusammen. Wird ein Doppelhaushalt beschlossen, dann wird der Haushaltsplan für zwei Jahre zusammengestellt. Er besteht aus der Aufrechnung der Ein- und Ausgaben und einer Auflistung über Hamburgs Vermögen und Schulden. Der Haushaltsplan muss als Entwurf der Bürgerschaft vorgelegt werden, die dann darüber beschließt.

Art. 66 Abs. 2 Satz 1 HV besagt:

„Der Haushaltsplan wird vom Senat für je ein Rechnungsjahr der Bürgerschaft vorgelegt und durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt.“

Am Ende eines Rechnungsjahres muss der Senat der Bürgerschaft außerdem eine Abrechnung über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen: Zum Beispiel einen Entwurf des Stellenplans für das kommende Haushaltsjahr, für Stellenstreichungen zur Erfüllung der Einsparvorgaben für den Personalhaushalt oder zur Finanzierung des Stellenplans.

Art. 70 HV besagt:

„Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen.“

Obwohl es sich bei dem Haushaltsplan nicht um die

Verabschiedung eines Gesetzes handelt, sondern um einen Beschluss, den die Bürgerschaft fassen muss, wird der Haushaltsplan zweimal „gelesen“ (siehe S. 38). Sollte die Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan nicht zufrieden sein, kann sie Änderungen beschließen. Die Bürgerschaft hat auch das Recht, den Haushaltsplan abzulehnen.

Hat die Bürgerschaft den Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, kann die Bürgerschaft dem Senat dennoch ihre Zustimmung geben, im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes weiterzuarbeiten.

Wenn der Senat mehr Geld braucht als bewilligt wurde, muss jede Nachbewilligung von der Bürgerschaft beschlossen werden (Art. 68 Abs. 1 HV). Manches Gesuch um Nachbewilligung wird von der Bürgerschaft an den Haushaltsausschuss überwiesen, damit dieser sich mit dem Thema auseinandersetzt, um dann der Bürgerschaft Bericht zu erstatten, bevor diese über die Nachbewilligung entscheidet.



Foto: © Krakenimages.com/Shutterstock.com

Der unabhängige Rechnungshof

Bevor die Bürgerschaft jährlich den alten Haushalt entlastet, berichtet ihr der Rechnungshof in seiner Funktion als Überwacher des staatlichen Haushalts, wie mit dem Haushalt umgegangen wurde.

Art. 71 Abs. 1 HV:

„Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof



Rechnungshof Gänsemarkt 36 in der Finanzbehörde.

hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat.“

Damit steht der Rechnungshof zwischen Senat und Bürgerschaft und übernimmt auch eine Vermittlerrolle. Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Verwaltungsorgan und niemandem gegenüber – weder dem Senat noch der Bürgerschaft – weisungsgebunden. Es können sowohl die Bürgerschaft als auch der Senat oder der Finanzsenator den Rechnungshof bitten, einen bestimmten Sachverhalt zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Der Rechnungshof ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen. Art. 71 Abs. 2 HV besagt:

„Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.“

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Senat vorgeschlagen und dann von der Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit gewählt (Art. 71 Abs. 4 HV).

Foto: © Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg



WP 22 (2020–):
Carola Veit, Präsidentin
der Hamburgischen
Bürgerschaft.

DIE BÜRGERSCHAFTSPRÄSIDENTIN

Die Präsidentin der Bürgerschaft beruft die Bürgerschaft ein und stellt die Tagesordnung auf (Art. 22 HV u. §§ 23, 24 BürgGO). Dabei setzt sie die ihr „zwei Wochen vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem Senat schriftlich mit“ (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Bürgerschaftssitzung muss auf „Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verflossen ist [und auch] auf Verlangen des Senats“ einberufen werden (§ 23 Abs. 4 BürgGO).

Die Präsidentin der Bürgerschaft ist die ranghöchste Repräsentantin der Freien und Hansestadt Hamburg und rangiert bei Protokollfragen noch vor dem Ersten Bürgermeister. Sie hat den Auftrag, das Parlament und seine Mitglieder in ihren Rechten zu schützen und die Würde der Bürgerschaft zu wahren. Sie achtet unparteiisch über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für angemessenes Verhalten im Haus.

Die derzeit amtierende Präsidentin der Bürgerschaft, Carola Veit (SPD), wird in ihrer Arbeit von rund 90 bis 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerschaftskanzlei unterstützt. In dieser Funktion verfügt sie auch, entsprechend den Vorgaben aus dem Haushaltsplan, über die Ein- und Ausgaben der Bürgerschaft (Art. 18 Abs. 2 HV).

Zu den Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin gehört die Leitung der Bürgerschaftssitzungen. Unterstützt und vertreten wird sie dabei in der WP 22 (2020–) von 1 Vizepräsidentin, 3 Vizepräsidenten und zwei Schriftführerinnen. Eine Bürgerschaftssitzung muss unparteiisch geleitet werden. Während der Sitzung hat die Präsidentin (oder eine/r der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) darauf zu achten, dass sowohl die 77 Paragraphen umfassende Geschäftsordnung der Bürgerschaft, als auch die Ordnung im Bürgerschaftssaal eingehalten werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BürgGO). Die aktuelle Bürgerschaftspräsidentin, Carola Veit, sagt über ihre Aufgaben:

„Die Präsidentin vertritt die Interessen des gesamten Parlaments und repräsentiert die Bürgerschaft in der Öffentlichkeit. Das heißt, die Präsidentin agiert überparteilich, auch wenn sie einen eigenen Standpunkt zu politischen Themen hat. Politik lebt von der – zum Teil sehr kontroversen – sachlichen Auseinandersetzung, aber am Ende des Prozesses steht eine demokratische Entscheidung oder ein Konsens. Die Basis für diesen Prozess sicherzustellen und dessen Regeln zu wahren, ist eine Aufgabe, die mich reizt.“ Wenn Abgeordnete während einer Bürgerschaftssitzung grob gegen die Geschäftsordnung verstoßen, kann die Präsidentin diese auffordern, die Bürgerschaftssitzung zu verlassen.

Die Bürgerschaftspräsidentin ist Hausherrin über die Räumlichkeiten, die sich auf der Bürgerschaftsseite des Rathauses befinden (siehe S. 8). Sie kann z.B. die Polizei daran hindern, Hausdurchsuchungen in den Räumen der Bürgerschaft vorzunehmen (Art. 18 Abs. 2 und Abs. 3 HV). Auch hat sie die Befugnis, die Bannmeile, die 350 Meter um das Rathaus herum verläuft, für Versammlungen und Aufzüge aufzuheben (vgl. Bannkreisgesetz).

Die Präsidentin ist auch die gesetzliche Vertreterin der Freien und Hansestadt Hamburg in allen „Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft“ (Art. 18 Abs. 2 HV), z.B. bei Wahlanfechtungen. Sie beruft den Ältestenrat ein, leitet ihn und repräsentiert die Bürgerschaft.

Bürgerschaftssitzung im Großen Festsaal:
7. Plenarsitzung vom 24.06.2020.



DIE BÜRGERSCHAFTSSITZUNG

Die Bürgerschaft tagt mit Ausnahme der Schulferien in der Regel alle zwei Wochen mittwochs ab 13.30 Uhr im Hamburger Rathaus. Die Sitzungen „sollen in der Regel nicht über 22.00 Uhr ausgedehnt werden“ (Anlage 1 zur BürgGO). Auch wenn die politischen Entscheidungen an anderen Stellen – Senat, Fraktionen, Ausschüssen – ausgearbeitet und vorbereitet werden –, so ist die Bürgerschaftssitzung doch der wichtigste Ort parlamentarischer Demokratie: Hier werden von den Fraktionen und dem Senat eingebrachte Anträge und Gesetzentwürfe beschlossen, über die Berichte aus den Ausschüssen befunden und Argumente von Regierung und Opposition öffentlich ausgetauscht. Die Debatten zwingen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Mehrheitsfraktionen, die Regierungspolitik zu erläutern und gegen Argumente aus der Opposition zu verteidigen, wodurch Willensbildung und Entscheidungsprozess gegenüber der Öffentlichkeit transparent werden.

„Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.“ (Art. 21 HV)

Jede Bürgerin und jeder Bürger, auch Kinder, Jugendliche und die Presse können bei der Bürgerschaftssitzung zuhören. Da es aber nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen gibt, muss man sich eine kostenlose Einlasskarte besorgen.

— Wer nicht vor Ort dabei sein kann, hat zusätzlich die Möglichkeit, die Debatte in der Bürgerschaft online live zu verfolgen:

<https://www.hamburgische-buergerschaft.de/buergerschaft-live/>

— Die Videoaufzeichnungen sind später auch in der Mediathek abrufbar:

<https://mediathek.buergerschaft-hh.de/>

Wenn ein Zehntel der Abgeordneten eine nicht öffentliche Bürgerschaftssitzung beantragt und die Bürgerschaft dieses beschließt, darf kein Publikum anwesend sein (Art. 21 HV). In solchen Fällen

— „dürfen nur Mitglieder, Senatsvertreterinnen oder Senatsvertreter sowie die von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben“ (§ 25 Abs. 3 BürgGO).

Während der Bürgerschaftssitzungen herrschen auf der Zuhörenden-Tribüne klare Verhaltensregeln: Buhrufe, Klatschen und sonstige Meinungsäußerungen sind untersagt (§ 51 BürgGO). Wird trotzdem gestört, kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Zuschauenden-Tribüne räumen lassen und die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall kann sogar die Polizei gerufen werden, denn Unruheftigung ist eine strafbare Handlung.

Tipp:

Die Termine und Themen der Bürgerschaftssitzungen finden Sie im Internet unter www.hamburgische-buergerschaft.de und in den Schaukästen in der Rathausdiele. Anmeldungen und Einlasskarten zu einer Bürgerschaftssitzung können postalisch über: Hamburgische Bürgerschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, Rathaus, 20095 Hamburg, telefonisch unter: 42831-2424 erfolgen.

— Auf der Website:

<https://www.hamburgische-buergerschaft.de/barrierefreiheit/>

können sich Besuchende außerdem über barrierefreie Zugänge ins Rathaus und die Bürgerschaft informieren.

Ablauf der Bürgerschaftssitzung

„Die Bürgerschaft legt zu Beginn jeder Sitzung auf Empfehlung des Ältestenrats fest:

1. welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen,
2. wie mit den sonstigen Punkten der Tagesordnung verfahren werden soll, wobei – abgesehen von Wahlen – Vertagungen (...) nur von einer eintägigen auf die nächste Sitzung zulässig sind,
3. wie die außerhalb der Aktuellen Stunde (...) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Vorgänge verfügbare Zeit verteilt werden soll“ (§ 26 Abs. 1 BürgGO).

„Der Ältestenrat soll bei seiner Empfehlung anstreben, dass 1. grundsätzlich jeweils neun Punkte beraten werden, (...) 2. genügend Zeiten für Wahlen, Abstimmungen und die sonstige geschäftliche Behandlung von Vorlagen verbleibt“ (§ 26 Abs. 2 BürgGO).

Eine Bürgerschaftssitzung kann durch Beschluss der Bürgerschaft vertagt werden. Allerdings dürfen dring-

liche Senatsanträge nicht vertagt werden (§ 28 BürgGO).

Die Beratung eines Themas, das auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung stand, ist beendet, wenn es dazu auf der entsprechenden Bürgerschaftssitzung keine Wortmeldungen mehr gibt. Doch, wenn nach Schluss der Beratung eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter zu diesem bereits beendeten Thema das Wort ergreift, ist die Beratung wieder eröffnet (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 BürgGO).

Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Plenarsaal anwesend sein. Doch selbst, wenn weniger Abgeordnete im Plenarsaal sitzen, können Beschlüsse gefasst werden. Art. 20 Abs. 1 HV besagt:

„Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist“.

Für die Abstimmung stellt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen (§ 33 Abs. 1 BürgGO). Die Beschlüsse werden in der Regel per einfacher Stimmenmehrheit (Art. 19 HV) und per Handzeichen abgestimmt.

Es kann auch namentlich abgestimmt werden. Wenn namentlich abgestimmt werden soll, kann dies „schriftlich von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern oder namens einer Fraktion oder Gruppe verlangt werden“ (§ 36 Abs. 1 BürgGO). Kommt bei der Abstimmung eine Stimmengleichheit heraus, bedeutet das: Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt. Zweifelt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter das Abstimmungsergebnis an, dann entscheidet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident darüber, ob die Abstimmung wiederholt wird (§ 34 Abs. 2 und 4 Satz 1 BürgGO).

Nachdem die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Bürgerschaftssitzung eröffnet hat, ste-

hen als erste Tagesordnungspunkte eventuell eine Aktuelle Stunde (siehe S. 54) und/oder auch Wahlen an. Danach werden die übrigen Tagesordnungspunkte behandelt:

dringliche Senatsanträge, Anträge (siehe S. 55), Große Anfragen (siehe S. 55), Senatsanträge und -mitteilungen, eventuell auch Berichte des Rechnungshofes (siehe S. 49), Berichte der Ausschüsse (siehe S. 56 ff.) und Fraktionsanträge.

Die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung Ein Beispiel:

— Die Tagesordnung und im Nachgang auch die Protokolle der Bürgerschaftssitzungen können auf der Homepage der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/dokumente/>

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
21. Wahlperiode
Plenarprotokoll 21/112
29.01.2020

112. Sitzung
Mittwoch, 29. Januar 2020

Vorsitzende: Präsidentin Carola Veit, Erster Vizepräsident Dietrich Wersich, Vizepräsidentin Barbara Duden, Vizepräsidentin Anje Möller und Vizepräsidentin Christiane Schneider

Inhalt:

Mitteilungen der Präsidentin Abwicklung der Tagesordnung	8731	Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein FDP	8745
Aktuelle Stunde Fraktion DIE LINKE:	8731	Urs Tabbert SPD	8746
Tatkräftige Hilfe statt unverständlicher Worte: Aufnahme von 70 minderjährigen Geflüchteten aus Griechenland jetzt!	8731, 8738, 8742, 8744, 8744	Dennis Gladstator CDU	8747
Christiane Schneider DIE LINKE	8732	Michael Kruse FDP	8747
Dirk Kienscherl SPD	8733, 8740	AID-Fraktion:	
Philipp Heißner CDU	8734	Auch wenn Rot/Rot/Grün es leugnen – Meinungsfreiheit in Hamburg in Gefahr!	
Anna Gallina GRÜNE	8735	(nicht behandelt wegen Redezeitablaufs)	
Christel Nicolaysen FDP	8736	SPD-Fraktion:	
Dr. Alexander Wolf AID	8737, 8741	Erfolgreiche Politik für die ganze Stadt: Sozialer Wohnungsbau in Hamburg auf dem höchsten Stand seit 20 Jahren	
Dr. Ludwig Flocken fraktionslos	8739	(nicht behandelt wegen Redezeitablaufs)	
Nebahat Güçlü fraktionslos	8739	Senatsantrag:	
Uwe Grifei SPD	8740, 8742	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts	
Anje Möller GRÜNE	8741	– Drs 21/19675 –	8748
Dr. Melanie Leonhard, Senatorin	8743		
Dr. Ksenija Bekaris SPD	8743		
Dr. Anjes Tjarks GRÜNE	8743		8749

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg - 21. Wahlperiode - 112. Sitzung am 29. Januar 2020

Mehrschichtbetrieb auf der Baustelle B 73/Waltershofers Straße – Drs 21/19705 –	8749	Antrag der Fraktionen der GRÜNEN und der SPD:	
Detlef Ehlebracht AID	8749, 8752	Klimaplan und Klimaschutzgesetz – Ergänzungen nach den Sachverständigenanhörungen in den Ausschüssen für Umwelt und Energie, Stadtentwicklung, Verkehr sowie Wirtschaft, Innovation und Medien	8756
Matthias Czech SPD	8750	– Drs 21/19888 –	
Carsten Owens CDU	8750	und	
Martin Bill GRÜNE	8751	Antrag der Fraktion DIE LINKE:	
Heike Sudmann DIE LINKE	8751	Änderungsanträge zum Klimaschutz-Gesetzesentwurf	8756
Ewald Aukes FDP	8751	– Drs 21/19915 –	
		Dr. Monika Schaal SPD	8756, 8773
		Stephan Gamm CDU	8757, 8772, 8773
		Dr. Anjes Tjarks GRÜNE	8758
		Stephan Jersch DIE LINKE	8759, 8760
		Dr. Kurt Duwe FDP	8761, 8770
		Andrea Oelschläger AID	8762
		Dr. Ludwig Flocken fraktionslos	8763
		Jens Kerstan, Senator	8763
		Michael Kruse FDP	8764
		Dirk Kienscherl SPD	8765
		André Trepoll CDU	8767
		Ulrike Sparr GRÜNE	8768, 8772
		Heike Sudmann DIE LINKE	8769
		Dr. Alexander Wolf AID	8771
		Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, GRÜNEN und LINKEN:	8774
		Beschlüsse	
		Klimaschutz demokratisch verankern – auch in der Hamburger Verfassung	8774
		– Drs 21/19680 –	
		mit	
		einseitiger Bericht des Ausschusses für Umwelt und Energie, Radentwicklungsausschusses, Verkehrsausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation und Medien über die Drucksache 21/19200:	
		Die Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes und Gesetzesänderung der Verfassung, Neuerlass des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes zur Anpassung weiterer Schriften (Senatsantrag)	8756
		– Drs 21/19831 –	

In der **Aktuellen Stunde** wird über ein politisch aktuelles Thema gesprochen.

„Bei jeder Bürgerschaftssitzung können vier Fraktionen jeweils einen Gegenstand anmelden. Die Aussprache über die angemeldeten Gegenstände erfolgt in rotierender Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion“ (§ 22 Abs. 1 und 2 Satz 2 BürgGO). Der besondere Reiz der Aktuellen Stunde liegt in der Bedeutsamkeit der angesprochenen Themen für die breite Öffentlichkeit, der Begrenzung der Redezeit (fünf Minuten je Rednerin/Redner in der ersten Runde, in jeder weiteren Runde nicht länger als drei Minuten und der Debattendauer (75 Minuten). Die Rede muss frei gehalten werden, eine Verlesung ist unzulässig.

„Die von Vertreterinnen und Vertretern des Senats in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Nimmt der Senat nach Ablauf der so berechneten 75 Minuten oder so kurz vor deren Ablauf, dass den Fraktionen und Gruppen eine Erwiderung nicht mehr möglich ist, noch einmal zu einem Gegenstand der Aktuellen Stunde das Wort, so ist im Anschluss hieran je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen und Gruppen auf Wunsch das Wort zu erteilen“ (§ 22 Abs. 3 BürgGO).

Nachdem die Aktuelle Stunde abgehalten wurde und geschäftliche Abwicklungen erfolgt sind, hat jede Fraktion eine Grundredezeit von 35 Minuten. Fraktionslose Abgeordnete dürfen fünf Minuten reden.

„Die Fraktionen erhalten einen Zuschlag zur Redezeit unter Berücksichtigung ihrer Stärke. Dabei ist anzustreben, dass jeweils neun Debatten möglich werden. Die Redezeit pro Debattenbeitrag beträgt in der Regel fünf Minuten; im Einvernehmen können Abweichungen vereinbart werden. (...) Für das Recht zur Anmeldung von Debatten gilt eine rotierende Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion“ (Anlage 2 der BürgGO).

Wer über die Redezeit hinaus spricht, dem/der kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Der Senat darf auch mehr als 35 Minuten Redezeit in An-

spruch nehmen. Dies geht allerdings zulasten der Redezeit der ihn tragenden Fraktionen.



Themenbeispiele für Aktuelle Stunden in der WP 22 (2020-):

Lockerungen in der Corona-Krise: Wir schaffen Perspektiven für Kinder und Familien (SPD-Fraktion)
(4. Sitzung, Mittwoch, 6. Mai 2020)

Kampf gegen die Klimakatastrophe bleibt zentrale politische Herausforderung – auch in Krisenzeiten (GRÜNE Fraktion)
(11. Sitzung, Mittwoch, 30. September 2020)

Hamburg hält zusammen: Wirtschaft weiter hochfahren, gesellschaftliches Leben öffnen, zweite Corona-Welle verhindern! (CDU-Fraktion)
(5. Sitzung, Mittwoch, 27. Mai 2020)

75 Jahre Befreiung vom Faschismus: Der 8. Mai muss Feiertag werden! (Fraktion DIE LINKE)
(4. Sitzung, Mittwoch, 6. Mai 2020)

Fünf Jahre „Wir schaffen das“ – Bittere Bilanz für Hamburg! (AfD-Fraktion)
(9. Sitzung, Mittwoch, 2. September 2020)

Auch **Anträge** werden auf Bürgerschaftssitzungen behandelt. Die Fraktionen und auch der Senat stellen Anträge zu unterschiedlichsten politischen Themen.
Einige Beispiele:

Mehr Transparenz und Bürgernähe: Hamburgs Polizei bekommt eine neue Beschwerdestelle (SPD/GRÜNE)
(Drucksache 22/1930)

Wintersemester 2020 – Persönlich trotz hybrid! (CDU)
(Drucksache 22/1941)

Digitale Technik an Hamburgs Schulen jetzt mit einem Kraftakt schnell nutzbar machen (DIE LINKE)
(Drucksache 22/2392)

Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt schützen – Runden Tisch „Sexualität und Behinderung“ auf ein neues Fundament stellen (AfD)
(Drucksache 22/1960)

„Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen auch an mehrere Ausschüsse (...) überwiesen werden“ (§ 16 Abs. 2 BürgGO).

Es kommt auch vor, dass die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller selbst beantragen, dass ihre Vorlage (Thema) an einen Ausschuss (siehe S. 71ff.) überwiesen werden soll.

„Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen“ (§ 16 Abs. 2 BürgGO).

Große Anfragen müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet und schriftlich eingereicht werden. Der Senat hat vier Wochen Zeit, die Anfrage schriftlich zu beantworten. Der Antwort kann dann auf Antrag mindestens eines Drittels der Abgeordneten eine Debatte in der Bürgerschaft folgen. Art. 25 Abs. 2 HV besagt:

„Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung.“

Diese umfassende, öffentliche Diskussion ist meist sogar der eigentliche Zweck Großer Anfragen. Sie erfüllen vornehmlich die Funktion parlamentarischer Richtungskontrolle.

Eine kleine chronologische Auswahl Großer Anfragen aus der 22. WP:

Verfahren gegen Polizeibedienstete im Rahmen des G20-Gipfels und der Gipfelproteste von Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, David Stoop, Heike Sudmann, Insa Tietjen, Mehmet Yildiz, Metin Kaya, Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche, Sabine Boeddinghaus, Stephan Jersch, Cansu Özdemir und Dr. Stephanie Rose (DIE LINKE) vom 26.05.20 (Drucksache 22/341)

Verbotsmaßnahmen gegen extremistische Gruppierungen durch den Senat und seine Behörden – warum bleibt man bei Linksextremisten untätig? von Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht, Krzysztof Walczak, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD) vom 28.05.20 (Drucksache 22/385)



Der Hamburger Wohnungsmarkt: Bestand und aktuelle Entwicklung von Dr. Anke Frieling, Ralf Niedmers, Richard Seelmaecker, André Trepoll, Andreas Grutzeck (CDU) und Fraktion vom 30.09.20 (Drucksache 22/1595)

Zehn Jahre Rahmenprogramm Integrierte Stadtentwicklung (RISE) – Zeit für einen Rückblick und Gelegenheit für einen Ausblick von Olaf Duge, Rosa Domm, Mareike Engels, Gerrit Fuß, Zohra Mojadeddi, Johannes Alexander Müller, Andrea Nunne, Dr. Miriam Putz, Dr. Gudrun Schittek, Ulrike Sparr, Peter Zamory, Linus Jünemann, Christa Möller-Metzger, Michael Gwosdz (GRÜNE) und Fraktion und der Abgeordneten Martina Koeppen, Matthias Czech, Gabi Dobusch, Sabine Jansen, Dirk Kienscherf, Dr. Christel Oldenburg, Lars Pochnicht, Michael Weinreich, Dagmar Wiedemann (SPD) und Fraktion vom 28.10.20 (Drucksache 22/1937)

Auch Bürgerinnen und Bürger können Fragen stellen. Brennt Bürgerinnen und Bürgern ein Thema unter den Nägeln, von dem sie meinen, dieses müsste durch eine Anfrage in der Bürgerschaft zur Sprache kommen, können sie sich an Abgeordnete ihres Vertrauens wenden und mit ihnen den Fall besprechen. Die Abgeordneten haben Abgeordnetenbüros und Sprechzeiten. Deren Kontaktdaten sind in den Fraktionsgeschäftsstellen im Rathaus oder auf den jeweiligen Homepages zu erhalten. Die Abgeordneten sind zwar nicht verpflichtet, auf die Anregungen von Bürgerinnen und Bürger einzugehen, oftmals tun sie dieses aber.

DIE AUSSCHÜSSE

Um sich auf ihre Beschlüsse vorzubereiten, setzt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein (§ 52 BürgGO). So werden während oder schon vor der Bürgerschaftssitzungen an die Bürgerschaft gerichtete Anträge und Gesetzentwürfe zur Beratung in die Bürgerschaftsausschüsse überwiesen. Die Fraktionen schicken so viele Abgeordnete in die Ausschüsse, wie ihnen gemäß ihrer Fraktionsstärke zustehen. Zusätzlich können die Fraktionen für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse ständige Vertreterinnen und Vertreter benennen.

In den Ausschusssitzungen werden Anträge beraten, die der Senat oder einzelne Bürgerschaftsfraktionen an die Bürgerschaft gestellt haben und von dieser an einen Ausschuss überwiesen worden sind. An den Sitzungen beteiligen sich die je nach Thema zuständigen Senats- und Behördenvertreterinnen und -vertreter (Art. 23 Abs. 1 HV); sie sind in der Regel öffentlich, die Ausnahmen sind abschließend geregelt (§ 56 BürgGO).

„Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben“ (§ 58 Abs. 2 BürgGO).

Haben die Ausschüsse ihre Arbeit getan, kommen sie zu einem Ergebnis, über das sie abstimmen. Auch einzelne Ausschussmitglieder können Themen einbringen; der Ausschuss beschließt mit Mehrheit, ob über das von einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten eingebrachte Thema beraten werden soll.

Über das Ergebnis ihrer Beratung liefern die Ausschüsse der Bürgerschaft einen schriftlichen Bericht ab, der die im Ausschuss vertretenen Meinungen und Gründe für gefasste Empfehlungen wiedergeben soll. Die Bürgerschaft kommt dann zu einem Beschluss. Möglich ist auch eine reine „Kenntnisnahme“ – was so viel heißt wie: Man hat den Bericht zur

Tipp:

In der Regel sind die Ausschusssitzungen öffentlich.

Gefilmt oder fotografiert werden darf allerdings nur zu Beginn einer Sitzung, das Gleiche gilt für Tonaufnahmen. Nicht öffentlich sind Ausschusssitzungen, wenn es dort um:

„Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben sowie von Erwerb und Veräußerung von Staatsgut“ geht (§ 56 Abs. 1 BürgGO). Darüber hinaus muss der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, „wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern (...). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden“ (§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 BürgGO).

Kenntnis genommen, trifft aber keine Entscheidung. Innerhalb von drei Monaten sollte ein Ausschuss mit seinen Beratungen über eine ihm überwiesene Vorlage fertig sein. Ist er das nicht, muss er auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft einen Zwischenbericht geben.

Jeder Ausschuss hat das Recht und sogar auf Wunsch eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Anhörverfahren einzuberufen.

„Ausgenommen sind der Entwurf des Haushaltsplans sowie Nachträge zum Haushaltsplan und Angelegenheiten, die (...) in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden“ (§ 59 Abs. 1 BürgGO).

Durch diese Anhörverfahren haben die Ausschüsse die Möglichkeit, sich genauer über ihre anstehenden Themen zu informieren.



Aufbau Ausschusssitzung Großer Festsaal.



Tipp:

Bekanntmachung des öffentlichen Anhörverfahrens:

Der Termin eines öffentlichen Anhörverfahrens wird in den Schaukästen der Bürgerschaft, die sich in der Rathausdiele befinden, bekannt gegeben, ebenso als Pressemeldung und als Nachricht auf der Startseite von www.hamburgische-buergerschaft.de



Foto: © Black Salmon/Shutterstock.com

Tipp:

Rederecht auch für Bürgerinnen und Bürger:

Ein Ausschuss hat bei öffentlichen Anhörverfahren die Pflicht, neben Senatsvertreterinnen und -vertretern auch jede/n Bürger/in, die oder der etwas Wesentliches zur Sache beitragen will und kann, anzuhören (§ 59 Abs. 3 BürgGO). Dazu müssen sie sich beim Vorsitz des jeweiligen Ausschusses melden.

Einige ausgewählte Ausschüsse

Ein **Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (PUA)** ist kein ständiger Ausschuss, der in jeder Legislaturperiode tagt. Er ist aber die schärfste parlamentarische Kontrollinstanz. Er hat Befugnisse ähnlich wie eine Richterin oder ein Richter in einem Strafprozess, jedoch darf der Untersuchungsausschuss nicht in die Kompetenz der Gerichte eingreifen. Manchmal richtet sich der Untersuchungsausschuss gegen Personen. Sie treten dann als Betroffene auf. Zeuginnen und Zeugen werden geladen und Beweismittel bereitgestellt.

Die Bürgerschaft setzt den Untersuchungsausschuss ein, sie hat „das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die Pflicht“ dazu (Art. 26 Abs. 1 HV). Der Senat, in seiner Funktion als oberste Behördenleitung, muss die Untersuchungsausschüsse unterstützen, indem er Bedienstete seiner Behörden zur Verfügung stellt. Art. 26 Abs. 4 HV lautet:

„Hamburgische Gerichte und Behörden sind zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung“.

Haben die Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit beendet, erarbeiten sie einen Bericht, in dem sie Wertungen und Meinungen abgeben und über den sie abstimmen. Nachdem der Ausschussbericht der Bürgerschaft übergeben worden ist, kommt diese zu Beschlüssen. Aber:

„Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei“ (Art. 26 Abs. 5 HV).



Foto: © Sina Etimer Photography/Shutterstock.com

In der WP 19 (2008–2010) wurde ein PUA „Elbphilharmonie“ (Drucksache. 20/11500) eingerichtet; der 660 Seiten umfassende Bericht dazu kann auf der Parlamentsdatenbank abgerufen werden: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokumentenummer/>

In der WP 20 (2011–2015) beschäftigte sich der PUA mit der „Aufklärung der Vernachlässigung der Kindersicherheitsmaßnahmen im Fall Yagmur durch staatliche Stellen und zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in Hamburg“ (Drucksache 20/14100).

In der WP 22 (2020–) gibt es den PUA „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ (Drucksache 22/1762).

Ein Begriff der **Enquête-Kommission** stammt aus Französischen und besagt, dass es sich um eine im amtlichen Auftrag durchgeführte Untersuchung handelt. Im parlamentarischen Arbeitsalltag werden Enquête-Kommissionen eingesetzt, wenn umfassende Untersuchungen durchgeführt werden sollen, deren Ergebnis für das Gesamtparlament von Bedeutung ist. Damit sind nicht nur „große“ politische Themen gemeint, sondern auch Bereiche, die die Arbeitsweise des Parlaments betreffen: wie z.B. die Verwaltungs-, Verfassungs- und Parlamentsreform.

In der Verfassung heißt es zum Thema Enquête-Kommission:

„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquête-Kommissionen einzusetzen“ (Art. 27 Abs. 1 HV).

Mitglied einer Enquête-Kommission können auch Nicht-Mitglieder der Bürgerschaft sein, so z.B. unabhängige Sachverständige. Die Anzahl der Sachverständigen soll allerdings neun nicht übersteigen. Die Fraktionen und Gruppen können je ein Mitglied in die Enquête-Kommission entsenden (§ 63 Abs. 1, Satz 3 und 4 BürgGO).

Der **Eingabenausschuss** ist ein Pflichtausschuss und hat als einziger bürgerschaftlicher Ausschuss direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern.

„Die Bürgerschaft bestellt einen Eingabenausschuss, dem die Behandlung der an die Bürgerschaft gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt“ (Art. 28 Abs. 1 HV).

In der WP 22 (2020–) besteht er neben dem Vorsitz und der Schriftführung aus 16 Mitgliedern (7 aus der SPD-Fraktion; 4 aus der GRÜNEN-Fraktion; 2 aus der CDU-Fraktion; 2 aus der Fraktion DIE LINKE und 1 aus der AfD-Fraktion). Der Eingabenausschuss tagt nicht öffentlich.

Behandelt werden häufig: Einbürgerungsersuchen, Aufenthaltserlaubnisse oder Bitten um Abwendung von Abschiebungen. Auch bei Problemen mit der Strafhaft oder bei Gnadengesuchen wenden sich Bürge-

rinnen und Bürger an den Eingabenausschuss. Ebenso, wenn es um Baugenehmigungen und Lärmschutz geht, es sich um eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende handelt oder wenn der Bau eines Kindertagesheimes gefordert wird, Steuerschulden entstanden sind, Gelder aus dem Opferentschädigungsfonds verlangt werden, es um Bußgelder und die Tempo 30-Zone geht oder auch um Studiengebühren und BAFöG. Die Eingaben umfassen die Sachgebiete: Rechtspflege, Strafvollzug, Ordnungswidrigkeiten, Polizei- und Ordnungsrecht, Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten, Baurecht, Verkehr, öffentliche Transferleistungen, Bildung und Kultur, soziale Einrichtungen, Umwelt- und Naturschutz, Personalangelegenheiten, Verwaltungsorganisation, Finanzen, Liegenschaftsangelegenheiten, Sozialversicherung, Wirtschaft und Sonstiges.

Der Eingabenausschuss kann vom Senat verlangen, dass er ihm Auskünfte erteilt und ihm jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen gestattet.

„Schriftliche Auskünfte und Berichte sind, wenn Senatsämter und Fachbehörden unmittelbar betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen, in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuss jeweils einer Verlängerung der Frist zustimmt. (...) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuss berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören. Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter zu entsenden“ (§ 5 Abs. 1, 4 u. 5 EAusschG). Auch kann der Eingabenausschuss „Sachverständige, andere Auskunftspersonen sowie die Petentin oder den Petenten anhören“ (§ 6 Abs. 1 EAusschG). Es besteht allerdings kein Anspruch auf Anhörung.

Der Eingabenausschuss „unterliegt im Gegensatz zu anderen Ausschüssen keinen Weisungen des Plenums [der Bürgerschaft], mittels derer seine Arbeit gesteuert werden könnte. Diese größere Unabhängigkeit gegenüber anderen Ausschüssen wird eingeschränkt dadurch, dass der Eingabenausschuss nur auf Grund

eines konkreten Begehrens, das eine Eingabe enthält, und sachlich daran gebunden tätig werden darf“ (David, 2004, S. 507).

Ist eine Eingabe eingegangen, wird ein Mitglied des Eingabenausschusses zum Berichterstatter ernannt. Die Eingabe wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt. Dazu hat der Senat vier bzw. sechs Wochen Zeit. Nachdem er seine Stellungnahme dem Eingabendienst gegeben hat, begutachten die im Eingabenausschuss tätigen Juristinnen und Juristen sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter den Fall und geben an den Eingabenausschuss eine rechtliche Bewertung des Anliegens ab. Danach trägt der Berichterstatter das Anliegen im Eingabenausschuss vor und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Ist der Eingabenausschuss zu einem Ergebnis gekommen, berichtet er der Bürgerschaft schriftlich darüber und kann folgende Empfehlungen aussprechen: Dem Senat das Anliegen zu überweisen, und zwar: entweder zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Stoff für eine künftige Prüfung.

Die Bürgerschaft beschließt nun abschließend. Stimmt die Bürgerschaft der Eingabe zu, entscheidet der Senat, ob er der bürgerschaftlichen Empfehlung folgt oder nicht. Die Entscheidung der Bürgerschaft wird der Petentin/dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

Besonderheiten gelten im sogenannten Beschleunigten Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das bei Eingaben, in denen die bevorstehende Abschiebung einer Ausländerin bzw. eines Ausländers beanstandet wird, zur Anwendung kommt. Hier wird eine schnelle Entscheidung ermöglicht.

In 2019 hat der Eingabenausschuss insgesamt 55 mal getagt. 2693 Eingaben wurden „erledigt“.

Quelle: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/content/blob/13915710/f9d6b9e29d461ed929121604cccd9d45/data/statistik-2019.pdf>

Tipp:

Bei Bitten und Beschwerden: der Eingabenausschuss (Petitionsausschuss) ist für alle da. Wenn Sie sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen, können Sie sich an den Eingabenausschuss wenden. Dieses Recht „steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu“ (§ 1 Abs. 1 EAusschG). Das gilt ebenso für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Auch sie können sich mit Eingaben direkt an die Bürgerschaft wenden. Sie brauchen nicht den Dienstweg einzuhalten.

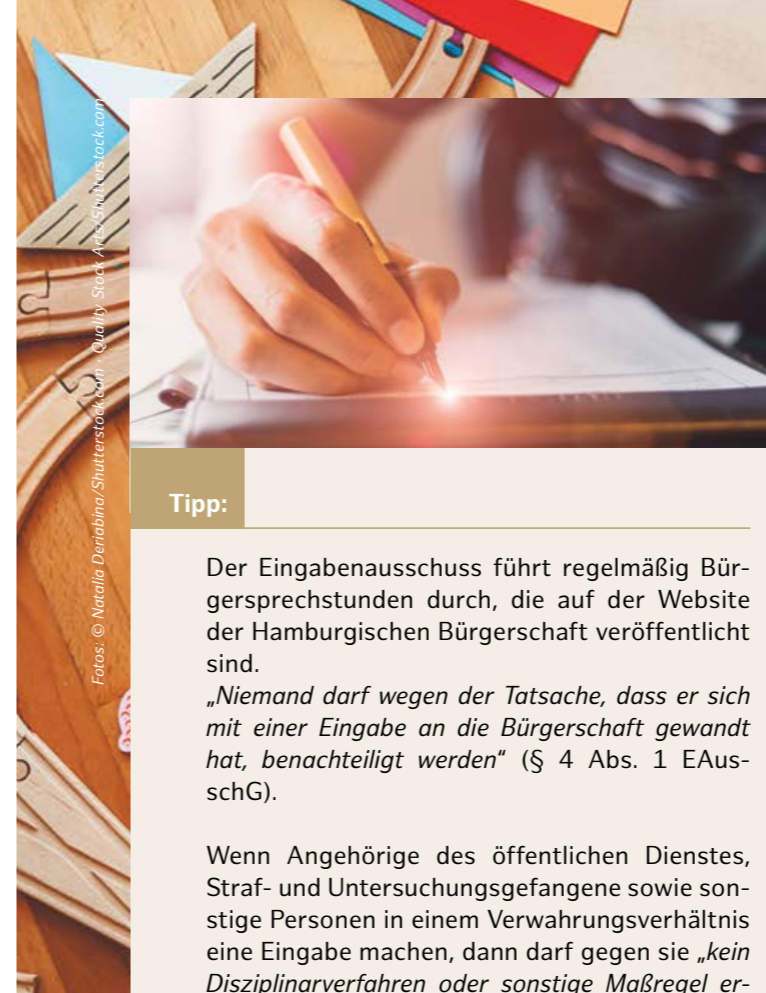
„Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich der Bürgerschaft zuzuleiten“ (§ 2 Abs. 1 EAusschG).

Die Eingabe muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der HH Bürgerschaft eingereicht werden. Sie können Ihre Eingabe auch elektronisch über das Online-Portal an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses einreichen:

— www.buergerschaft-hh.de/eingaben

„Bei elektronisch übermittelten Eingaben ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird“ (§ 3 Abs. 1 EAusschG).

— Postanschrift: Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg, E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de



Tipp:

Der Eingabenausschuss führt regelmäßig Bürgersprechstunden durch, die auf der Website der Hamburgischen Bürgerschaft veröffentlicht sind.

„Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Eingabe an die Bürgerschaft gewandt hat, benachteiligt werden“ (§ 4 Abs. 1 EAusschG).

Wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes, Straf- und Untersuchungsgefangene sowie sonstige Personen in einem Verwahrungsverhältnis eine Eingabe machen, dann darf gegen sie „kein Disziplinarverfahren oder sonstige Maßregel ergriffen werden“ (§ 4 Abs. 2 EAusschG).

Volkspetition

„Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“ (Art. 29 HV).

Bei diesen Bitten und Beschwerden handelt es sich in der Regel um Anliegen, die die Allgemeinheit betreffen – z.B. um Themen wie: Absetzung der Hundesteuer, Kindergartenbeiträge, Luftreinerhaltung oder



Fluglärm. Um sich mit einer Volkspetition schriftlich an die Bürgerschaft wenden zu können, müssen mindestens 10.000 Hamburgerinnen und Hamburger mit ihrer Unterschrift die Petition unterstützen haben. Die Bürgerschaft überweist die Petition an einen Ausschuss. Hier hat die Vertreterin oder der Vertreter der Petenten das Recht, über das Anliegen zu berichten. Der jeweilige Ausschuss diskutiert dann über die Petition und berichtet der Bürgerschaft über seine Ergebnisse. Die Bürgerschaft kann nun die Petition annehmen oder auch ablehnen. Den Petentinnen oder Petenten wird dann das Ergebnis mitgeteilt.

Die Härtefallkommission beschäftigt sich mit Angelegenheiten, die für Menschen zu einem Härtefall in ihrem Leben werden können. Ein Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen oder -entscheidungen gerechtfertigt erscheinen lässt. In Hamburg gibt es die Härtefallkommission seit Mai 2005.

Die Härtefallkommission ist ein vom Senat eingerichtetes Gremium. Die Geschäftsführung liegt im Rahmen der Amtshilfe bei der Bürgerschaftskanzlei. Die Härtefallkommission ist ausschließlich mit Mitgliedern der Bürgerschaft besetzt. Dabei stellt jede Fraktion, die im Eingabenausschuss der Bürgerschaft vertreten ist, ein Mitglied. Diese werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen. Die Behörde für Inneres und Sport entsendet eine Vertreterin/Vertreter ohne Stimmrecht in dieses Gremium (§ 1 Abs. 4 HFKG). Härtefallersuchen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der berufenen ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HFKG).

Die Härtefallkommission entscheidet auch über Bleiberecht und Rückführungen von nach Hamburg Geflüchteten.

„Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds oder der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde [das ist die Behörde für Inneres und Sport] tätig. Vorschläge sind nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde, dies gilt nicht für Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde“ (§ 2 Abs. 1 HFKG).

Die Härtefallkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Verschwiegenheit ist hier oberstes Gebot.

„Die Härtefallkommission kann Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der oder des Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die oder der Betroffene eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen hat. (...) Die Härtefallkommission teilt alle abschließenden Entscheidungen schriftlich unter Angabe von Gründen der Bürgerschaft mit“ (§ 5 Abs. 1 u. 2 HH HFKG).

Weitere Informationen:

www.hamburgische-buergerschaft.de/haertefallkommission

DIE BÜRGERSCHAFTSKANZLEI

Die Bürgerschaftskanzlei ist die Serviceeinheit der Bürgerschaft mit Sitz im Rathaus, die sowohl den Abgeordneten als auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht. So erstellt sie z.B. täglich für die Abgeordneten einen Pressespiegel und bietet so den Abgeordneten eine große Auswahl von aktuellen Artikeln, insbesondere aus der örtlichen Presse, zu politischen Tagesereignissen in Hamburg und im Umland sowie zu personenbezogenen Themen von Politikerinnen und Politikern.

Die Bürgerschaftskanzlei unterstützt die Präsidentin der Bürgerschaft bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben – so z.B. der Vorbereitung der Sitzungen oder bei Anfragen aus der Bevölkerung. Außerdem hilft sie den Abgeordneten bei ihrer parlamentarischen Arbeit. So berät sie in juristischen Fragen. Sie führt Protokoll in den Sitzungen, bereitet Bürgerschaftsempfänge vor, betreut Besuchende, erstellt Informationsschriften oder auch die „Handbücher der Bürgerschaft“.

Aber auch für jede Bürgerin und jeden Bürger bietet sie Informationen.

Tipp: Jugend im Parlament

Einmal jährlich können 121 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren im Rathaus die Arbeitsformen eines Parlamentes kennenlernen. An fünf Tagen von 9.00 Uhr an bis nachmittags debattieren die Teilnehmenden im Plenarsaal des Rathauses und in den Ausschüssen ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen.

Anmeldungen nimmt die Bürgerschaftskanzlei unter Tel.: 428 31-24 89 oder unter www.hamburgische-buergerschaft.de/jugend-im-parlament/ entgegen. Die Bürgerschaftskanzlei ist auch bei einer Unterrichtsbefreiung zur Teilnahme an „Jugend im Parlament“ behilflich.



Tipp:

Die Parlamentsbibliothek

ist eine auf die parlamentarische Arbeit ausgerichtete wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen den Lesesaal nutzen, aber keine Literatur ausleihen. Der Bestand im Lesesaal (insbesondere Gesetzessammlungen, Kommentare, Nachschlagewerke) ist nach Sachgebieten geordnet. Es gibt z.B. Veröffentlichungen des Senats und der Fachbehörden, Literatur zum Staats- und Verfassungsrecht, zum Parlamentswesen und zum Wahlrecht.



Die Parlamentarischen Informationsdienste

sind die zentralen Informationsstellen für alle Abgeordneten der Bürgerschaft. Soweit es die Dienstleistungen für die Abgeordneten und die Fraktionen der Bürgerschaft erlauben, können die Parlamentarischen Informationsdienste auch von der interessierten Öffentlichkeit genutzt werden.



Foto: © Michael Zapf, Hamburgische Bürgerschaft

DER SENAT – DIE EXEKUTIVE FÜR HAMBURG

Der Weg im Rathaus zum Senat führt von der Rathausdiele vorbei an zwei Löwen, die sich rechts vor dem Aufgang zum Senatsgehege postiert haben und das Staatswappen fest in den Vorderpfoten halten. Die Löwen sind das Sinnbild herrschaftlicher Macht.

Die Eingangspforte zum Senat wird umrankt von verschlungenem Eichenlaub. Hinter der Eingangspforte führt das hochherrschaftliche Senatstreppenhaus zum sogenannten Senatsgehege: ein durch reich verzierte Bronzegitter abgesperrter Bezirk, der den Senat vor unbefugten Eindringlingen schützen soll.

SENAT FRÜHER

Seit 1216 gibt es in Hamburg einen Senat, der bis 1860 den wohlklingenden Namen „hochedler und hochweiser Rath“ führte. Die 50 bis 60 Rathsmänner wählten sich gegenseitig auf Lebenszeit und kamen bis 1712 ausnahmslos aus der Kaufmannsschicht. Erst ab dieser Zeit wurden auch Juristen in den Rath aufgenommen. Die Besetzung des Senats aus Hamburgs alteingesessene Patrizierfamilien, die wirtschaftliche und politische Macht ausübten, auch „Geschlechter“ genannt, war seit Jahrhunderten üblich. In Hamburg gehörten zu ihnen die Familien Amsinck, Sieveking,

Hudtwalcker – um nur einige zu nennen –, die in erster Linie dem Kaufmannsstand angehörten. Dieser sorgte nicht nur für ihren materiellen Wohlstand, er prägte auch die geistige und politische Einstellung dieser Familien. Sie dachten politisch ähnlich.

Der Rath, der aus Männern der „führenden“ Familien Hamburgs bestand, hatte im Mittelalter das absolute Sagen. Das passte den Männern der Erbgessesenen Bürgerschaft (das waren die Männer mit Grundbesitz in der Hansestadt) jedoch überhaupt nicht, und so kam es immer wieder zu erheblichen Streitereien. 1410 setzte die Bürgerschaft einen Rezess (Vorläufer einer Verfassung) durch, der dem Senat verbot, ohne Zustimmung der Bürgerschaft Bürger zu verhaften, Kriege zu erklären und Steuern zu erheben. 1529 folgte ein weiterer Rezess, der dem Rath auferlegte, nur noch mit Zustimmung der Bürgerschaft Gesetze zu erlassen. Im 17. Jahrhundert wurden diese Streitigkeiten brutal ausgefochten. Erst nach blutigen Unruhen konnten die Bürger mit dem Hauptrezess von 1712 durchsetzen, dass Rath und erbgessesene Bürgerschaft gemeinsam zum Träger der Staatsgewalt wurden.



Die Senatorinnen und Senatoren der WP 22 am 10. Juni 2020.

Foto: © Jan-Niklas Pries/Senatskanzlei Hamburg

Von links nach rechts und von oben nach unten:
Dr. Carsten Brosda, Dr. Anjes Tjarks, Andy Grote,
Jens Kerstan, Michael Westhagemann,
Dr. Dorothee Stapelfeldt, Ties Rabe, Dr. Peter Tschentscher,
Katharina Fegebank, Dr. Andreas Dressel, Dr. Melanie
Leonhard, Anna Gallina.

SENAT HEUTE

Bis 1946, also jahrhundertlang, war der Senat eine reine Männerriege. Bis auch Frauen Mitglieder des Senats werden durften, bedurfte es eines langen Überzeugungskampfes der Frauenbewegung.

1946 konnte die erste Senatorin vereidigt werden: Paula Karpinski (SPD).

In den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts hatte dann die Abgeordnete der FDP, die Oberschulrätin Emmy Beckmann, versucht, den Gleichberechtigungsgedanken im Senatsgesetz zu verankern: Sie stellte im Plenum den damals „ungewöhnlichen Antrag“, in das Senatsgesetz den Passus: „Dem Senat müssen Frauen angehören“ aufzunehmen. Im Verfassungsausschuss hatten damals bereits alle gegen diesen Antrag gestimmt. Ein Mitglied meinte sogar, eine solche Bestimmung verstoße gegen das Grundgesetz, weil den Männern damit die Gleichberechtigung entzogen wer-

de. Aber auch das Plenum wollte sich nicht mit dem Gleichberechtigungsgedanken anfreunden und lehnte Emmy Beckmanns Antrag unter großer Heiterkeit ab. Erstmals 1997, in der Amtsperiode des Ersten Bürgermeisters Ortwin Runde (SPD) (1997–2001), gelang es, dass gleich viele Senatorinnen wie Senatoren den Senat bildeten. Damit wurde dem ein Jahr zuvor in die Hamburgische Verfassung aufgenommenen Art. 3 Abs. 2 HV Rechnung getragen. Hier heißt es: Frauen und Männer sollen

„in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten“ sein. Doch im Laufe der nächsten Jahrzehnte bis heute wurde die paritätische Besetzung des Senats nach Geschlecht nicht kontinuierlich eingehalten. In der WP 22 ist der Senat mit vier Senatorinnen und sieben Senatoren besetzt.

DER SENAT ALS LANDESREGIERUNG

„Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung“ (Art. 33 Abs. 2 HV).

Als Regierung im funktionellen Sinn unterscheidet sich der Senat von der Verwaltung dadurch, dass ihm die Kompetenz zusteht, die Grundrichtung staatlichen Handelns festzulegen (vergl. David, 2004, S. 578 f). Da der Senat auch die Verwaltung führt und beaufsichtigt, ist er die einzige oberste Landesbehörde.

„Der Senat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern“ (§ 1 SenG).

Wurde eine Partei vom Volk mit einer absoluten Stimmenmehrheit gewählt, die sie also allein regierungsfähig macht, dann besteht der Senat in der Regel aus Mitgliedern dieser Partei, es sei denn, die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister entscheidet sich, auch parteilose Senatorinnen oder Senatoren zu berufen.

Kommt bei einer Bürgerschaftswahl keine absolute Mehrheit zustande, können Koalitionen gebildet wer-

den. Die zahlenmäßig stärkste Partei stellt in einer Koalition dann die meisten Senatorinnen und Senatoren. Die Opposition stellt naturgemäß kein Senatsmitglied.

Will eine Koalition regieren, bedarf es zwischen den Koalitionsparteien einer gemeinsamen politischen Regierungsgrundlage – dem Koalitionsvertrag – der schriftlich fixiert wird.

In der WP 21 (2015–2020) bestand eine Koalition zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

In der aktuellen WP 22 (2020–) wird die Koalition ebenfalls zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gebildet.

Die Bürgerschaft wählt in geheimer Wahl die Erste Bürgermeisterin/den Ersten Bürgermeister.

Bevor die Verfassung 1996 reformiert wurde, wählte die Bürgerschaft auch alle Senatorinnen und Senatoren. Die Verfassungsreform 1996 stärkte die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Seitdem heißt es in Art. 34 Abs. 1 HV:

„Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.“

Vereidigung der Senatorinnen und Senatoren am 10.06.2020.

Foto: © Senatskanzlei Hamburg



Seit der Verfassungsreform von 1996 beruft allein der Erste Bürgermeister die Zweite Bürgermeisterin und die Senatorinnen und Senatoren. Seine Auswahl muss allerdings von der Bürgerschaft bestätigt werden, was in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit geschieht (Art. 34 Abs. 2 HV). Da seit 1996 nur der Erste Bürgermeister die Befugnis hat, die Senatorinnen und Senatoren zu berufen, steht es auch nur ihm zu, die Mitglieder des Senats zu entlassen.

„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft“ (Art. 35 Abs. 1 HV).

Im Normalfall ist dies nach fünf Jahren der Fall, wenn die neu vom Volk gewählte Bürgerschaft zusammentritt. Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren ist allerdings auch dann beendet, wenn der Erste Bürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, sein Amt nicht mehr ausübt (Art. 35 Abs. 1 HV).

„Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten“ (Art. 35 Abs. 2 HV).

Treten einzelne Senatorinnen und Senatoren zurück, entscheidet der Senat darüber, ob die Zurückgetretenen ihre Geschäfte

„bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuschneiden haben“ (Art. 37 Abs. 2 HV).

Ist die Bürgerschaft mit dem Ersten Bürgermeister unzufrieden, kann sie gegen ihn das **konstruktive Misstrauensvotum** aussprechen, also dem Ersten Bürgermeister das Vertrauen dadurch entziehen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

„Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein“ (Art. 35 Abs. 3 HV).

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat die Bürgerschaft nicht mehr die Möglichkeit, andere Mitglieder des Senats – bis auf den Ersten Bürgermeister – durch das konstruktive Misstrauensvotum zu ersetzen. Denn

die Bürgerschaft wählt nur noch den Ersten Bürgermeister, der wiederum allein die Mitglieder des Senats beruft. Deshalb „haftet“ der Erste Bürgermeister vor der Bürgerschaft auch allein für seine Senatsmitglieder.

„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft“ (Art. 35 Abs. 1 HV).

Im Normalfall ist dies nach fünf Jahren der Fall, wenn die neu vom Volk gewählte Bürgerschaft zusammentritt. Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren ist allerdings auch dann beendet, wenn der Erste Bürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, sein Amt nicht mehr ausübt (Art. 35 Abs. 1 HV).

„Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten“ (Art. 35 Abs. 2 HV).

Treten einzelne Senatorinnen und Senatoren zurück, entscheidet der Senat darüber, ob die Zurückgetretenen ihre Geschäfte

„bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuschneiden haben“ (Art. 37 Abs. 2 HV).

Ist die Bürgerschaft mit dem Ersten Bürgermeister unzufrieden, kann sie gegen ihn das **konstruktive Misstrauensvotum** aussprechen, also dem Ersten Bürgermeister das Vertrauen dadurch entziehen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

„Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein“ (Art. 35 Abs. 3 HV).

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat die Bürgerschaft nicht mehr die Möglichkeit, andere Mitglieder des Senats – bis auf den Ersten Bürgermeister – durch das konstruktive Misstrauensvotum zu ersetzen. Denn die Bürgerschaft wählt nur noch den Ersten Bürgermeister, der wiederum allein die Mitglieder des Senats beruft. Deshalb „haftet“ der Erste Bürgermeister vor der Bürgerschaft auch allein für seine Senatsmitglieder.



Foto: © Senatskanzlei Hamburg

Das Goldenen Buch der Stadt Hamburg ist eine Sammlung von losen Büttenpapier-Blättern, welche in einer goldenen Kassette – aus mit Blattgold besetztem Leder – verwahrt werden. In ihm verewigen sich Würdenträger und Ehrengäste der Stadt.

DER SENAT ALS STAATSOBERHAUPT

In dieser Funktion hat der Senat viele Aufgaben zu erledigen:

- Die Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund in Berlin (siehe S. 85) und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland mit Sitz in Brüssel (Art. 43 HV).
- Die Ratifizierung (verbindlicher Abschluss) von Staatsverträgen ist Angelegenheit des Senats. *Beispiel:* Der Rundfunk-Staatsvertrag und seine Änderungen, abgeschlossen zwischen den 16 Ländern mit dem Ziel, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für das Rundfunkverfahren in Deutschland zu schaffen. Die Ratifikationsurkunde wird vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen. Handelt es sich bei der Ratifizierung

von Staatsverträgen allerdings um „Gegenstände der Gesetzgebung“ oder um Verträge, für die Haushaltsmittel benötigt werden, muss der Senat vor der Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft einholen, erforderlichenfalls in Form eines Zustimmungsgesetzes.

„Dem Senat steht das Begnadigungsrecht zu“ (Art. 44 Abs. 1 HV).

- Der Senat hat die Ausübung des Begnadigungsrechts teilweise anderen übertragen. Die Senatskommission für das Gnadenwesen hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu bestimmten Entscheidungen die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ermächtigt.



Foto: © Senatskanzlei Hamburg

Die repräsentativen Aufgaben des Senats sind:

Senatsempfänge, Staatsbesuche, Ehrungen, Glückwünsche z.B. an verdiente Hamburgerinnen und Hamburger, Geschenke, Ehrenpreise, Beileidsbezeugungen, Auszeichnungen, Beflaggung, Medaillen, Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen, Schirmherrschaften, Wappen und Dienstsiegelführung, Staatspreise etc. (§ 26 SenGO).

Seit Jahrhunderten ein Großereignis des Senats: die Matthiae-Mahlzeit im Großen Festsaal. Sie findet jeden Februar mit mehr als 400 Gästen statt. Die Gästeliste verrät viel über Wertevorstellungen und Familienbilder. So durften dreihundert Jahre lang nur Männer an dem Gastmahl teilnehmen. Erst seit 1622 dürfen auch Frauen zugegen sein. Sie hatten allerdings lange Zeit nur Zutritt zu einem Nebenraum. Dort wurden sie bewirtet und warteten, bis ihre Männer sie zum Tanz holten. Bis noch gut vor 30 Jahren wurde die Partnerin oder der Partner eines Gastes nur dann eingeladen, wenn das Paar verheiratet war.

Fotos: © Senatskanzlei Hamburg



Matthiae-Mahl 2019 im Hamburger Rathaus: Bürgermeister Peter Tschentscher mit den Ehrengästen.

**DER ERSTE BÜRGERMEISTER/
DIE ZWEITE BÜRGERMEISTERIN**

Der Erste Bürgermeister „*leitet die Senatsgeschäfte*“ (Art. 42 Abs. 1 HV).

Sein Amt entspricht in etwa dem eines Ministerpräsidenten in den Flächenländern. Jederzeit kann sich der Erste Bürgermeister Auskünfte von den Behörden einholen und von den Senatorinnen und Senatoren die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen (§ 4 Abs. 2 SenGO).

In Hamburg hat es bislang nie eine Erste Bürgermeisterin gegeben. Seit 2015 vertritt Katharina Fegebank als Zweite Bürgermeisterin den Ersten Bürgermeister.

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat der Erste Bürgermeister mehr Macht. Er ist im Senat nicht mehr ein „Primus inter Pares“ (Person in herausgehobener Stellung in einer Gruppe gleichberechtigter Mitglieder), sondern er beruft und entlässt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 2 HV).



Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin sowie Senatorin der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke.

Seit 1997 bestimmt der Erste Bürgermeister die Richtlinien der Politik. Er hat die sogenannte Richtlinienkompetenz (Art. 42 Abs. 1 HV), ähnlich wie die Bundeskanzlerin in der Bundesregierung. Vor der Verfassungsreform 1996 entschied der gesamte Senat gemeinsam über die Richtlinien der einzuschlagenden Politik.

Diese sind aus der Regierungserklärung abzulesen, die der Erste Bürgermeister nach der Senatsbildung verkündet. Diese Erklärung ist ein Regierungsprogramm, an das die einzelnen Senatorinnen und Senatoren gebunden sind.

„Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen“ (§ 3 Abs. 2 SenGO). Gibt es Zweifel über die Anwendbarkeit oder die Auslegung der Richtlinien, ist „die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen“ (§ 3 Abs. 4 SenGO). Und „hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies [ebenfalls] dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen“ (§ 3 Abs. 5 SenGO).

DIE SENATORINNEN UND SENATOREN

„Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen (...) zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tragen dafür die Verantwortung“ (§ 7 Abs. 2 SenGO, siehe auch Art. 55 HV).

Die Senatorinnen und Senatoren sind in ihrer Funktion als Behördenleiterinnen und -leiter für ihre Behörde verantwortlich. Als Mitglieder des Senats stehen sie gleichzeitig für die gesamte Regierungstätigkeit gerade. Da sie auch selbst Anträge beim Senat einbringen, haben sie die Möglichkeit, eigene Initiativen zu starten, die zu Beschlüssen führen können. Gleichwohl müssen sie den Ersten Bürgermeister

„frühzeitig über alle Maßnahmen und Vorhaben (...) unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind“ (§ 4 Abs. 1 SenGO).

Der Status der Hamburger Senatorinnen und Senatoren ist also mit dem einer Ministerin oder eines Ministers in einem Flächenland vergleichbar.

Der Hamburger Olympiasieger Alexander Zverev wird am 03.08.2021 im Hamburger Rathaus vom Ersten Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher und Andy Grote, Senator der Behörde für Inneres und Sport, empfangen.



Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke



Dr. Dorothee Stapelfeldt, Senatorin der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen



Dr. Carsten Brosda, Senator der Behörde für Kultur und Medien



Dr. Andreas Dressel, Senator der Finanzbehörde



Ties Rabe, Senator der Behörde für Schule und Berufsbildung



Jens Kerstan, Senator der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft



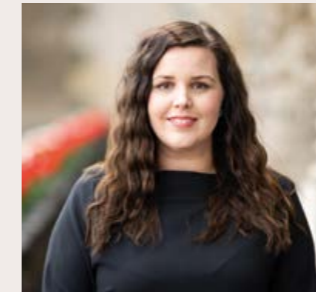
Dr. Melanie Leonhard, Senatorin der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration



Andy Grote, Senator der Behörde für Inneres und Sport



Michael Westhagemann, Senator der Behörde für Wirtschaft und Innovation



Anna Gallina, Senatorin der Behörde für Verbraucherschutz



Dr. Anjes Tjarks, Senator der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Mehr Informationen zu den einzelnen Senatorinnen und Senatoren in Hamburg unter: <https://www.hamburg.de/senatoren/>

Fotos: © Senatskanzlei Hamburg

DIE SENATSVORBESPRECHUNG

Jeden Dienstag vor der Senatssitzung findet die Senatsvorbesprechung unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters statt. Dabei handelt es sich um eine Vorbereitung der Senatssitzung. Daran nehmen aktuell alle Mitglieder des Senats, der Chef der Senatskanzlei, der Pressesprecher und die stellvertretende Pressesprecherin des Senats, die Bevollmächtigte beim Bund sowie die Vorsitzenden der Regierungsfractionen (SPD und DIE GRÜNEN) teil. Doch auch diese Vorbesprechung bedarf einer Vorbesprechung – dies allerdings nach Fraktionen räumlich getrennt.

Foto: © Ppa Chai/Shutterstock.com



Foto: © Senatskanzlei Hamburg

In der Ratsstube finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Senatssitzungen statt. Kein Fenster gibt den Blick nach draußen frei. Nur durch ein Oberlicht, welches suggerieren soll, dass sich über den Häuptern des ehrwürdigen Rathes nur noch der Himmel befindet, fällt Neonlicht in den Raum. Die symbolträchtige architektonische Ausführung der Ratsstube hat reale Hintergründe. Bis 1860 oblagen dem Senat auch die Befugnisse des Obergerichts (Judikative). Nach altem germanischen Brauch durfte ein freier Mann nur unter freiem Himmel verurteilt werden. Daher wählten die Architekten des Rathauses (unter Leitung von Martin Haller) diese Gestaltung des Raumes.



Foto: © Michael Zapf, Hamburgische Bürgerschaft

DIE SENATSSITZUNG

Nach der Senatsvorbesprechung findet an jedem Dienstag die Senatssitzung statt. Sie wird in der Ratsstube unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters abgehalten. An einem hufeisenförmig aufgestellten Eichentisch sitzen der Erste Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren, die Staatsrätinnen und Staatsräte und die Leitung der Pressestelle des Senats. An einem kleinen Seitentisch haben die Erste und Zweite Protokollführerinnen Platz genommen. Für die Sitzordnung der Senatorinnen und Senatoren ist deren Amtsdauer ausschlaggebend. Es beginnt neben den Bürgermeistern, die unter einem Baldachin am Kopf des hufeisenförmigen Tisches auf Stühlen mit erhöhter Lehne sitzen. Neben ihnen sitzen diejenigen, die am längsten „dabei“ sind. Am unteren Ende des Tisches sind die „Neulinge“ platziert. Sofern sie das gleiche Amtsalter haben, richtet sich deren Sitzordnung nach deren Lebensalter (§ 13 Abs. 4 SenGO).

„Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind“ (§ 14 Abs. 1 SenGO).

„Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines abgeänderten Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung ist vertraulich.“ Sie „soll spätestens sechs Tage vor der Senatssitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen“ (§ 15 Abs. 1 und 4 SenGO).

Alles, worüber in der Senatssitzung berichtet werden soll, ist grundsätzlich durch eine Senatsdrucksache vorzubereiten (§ 16 Abs. 1 SenGO). Dies geschieht durch die Senatsämter oder Fachbehörden. Die Drucksachen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt. Sie

sind vertraulich, manchmal sogar streng vertraulich. Entsprechend ihrem „vertraulichen“ Status gibt es verschiedene Verteilerkreise, die die Drucksachen erhalten, z.B. die den einzelnen Senatorinnen und Senatoren unterstellten Fachbehörden („Ministerien“ – wie sie in den bundesdeutschen Flächenländern auch heißen (§ 16 Abs. 2 u. 3, 4 u. 5 SenGO)).

In den Senatssitzungen berichten die Senatorinnen und Senatoren sowie die Staatsrätinnen und Staatsräte über wichtige, eine Entscheidung des Senats bedürftige, Angelegenheiten aus ihren Behörden und Ämtern. Außerdem informieren die jeweils verantwortlichen Senatsmitglieder einer Senatskommission den Senat über die Arbeit in den Kommissionen (siehe S. 76 f). Senatsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 18 Abs. 1 SenGO). Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Es gibt auch die Möglichkeit der schriftlichen (geheimen) Abstimmung und zwar dann, wenn ein Mitglied des Senats dies beantragt (§ 18 Abs. 3 SenGO).

„Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit“ (§ 18 Abs. 6 SenGO).

Stimmenenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, hätte das vorsitzende Senatsmitglied – meistens der Erste Bürgermeister, bei seiner Abwesenheit die Zweite Bürgermeisterin, das letzte Wort. Bei Koalitionen gibt es die Vereinbarung, dass kein Koalitionspartner überstimmt wird. Auf eine Abstimmung verzichtet werden kann, wenn es unter den Mitgliedern des Senats zu einem Antrag oder Vorschlag keinen Widerspruch gibt.

Die Senatsmitglieder müssen gemäß Art. 42 Abs. 2 HV in ihrer Funktion als Leiterinnen und Leiter von Behörden und Senatsämtern dem Senat folgende „Dinge“ zur Beschlussfassung vorlegen:

„Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen“.

Beispiel: übergreifende Konzepte, die die gesamte Stadt betreffen – wie z.B. die Hamburger Drogenpolitik oder die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

„Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren“.

Beispiel: ein eventueller Interessenkonflikt zwischen der Innenbehörde und der Sozialbehörde zum Thema Drogenkriminalität/Prävention.

„Alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge“.

Beispiel: Darunter sind schriftliche Senatsvorlagen zu bestimmten politischen Themen, für die der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft benötigt, zu verstehen. Zum Beispiel braucht der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft für Angelegenheiten, für die der Senat Haushaltsmittel benötigt, wie für den Straßen-, Brücken- und Schulbau und diese nicht schon durch den Haushaltsplan von der Bürgerschaft bewilligt worden sind. Die Bürgerschaft muss nicht zu jedem Senatsantrag eine Debatte zu führen. Viele Anträge sind nämlich bereits in Ausschüssen (siehe S. 56 ff.) besprochen worden. Wenn dann in der Bürgerschaft über solche Anträge kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, kann in der Bürgerschaft der Antrag des Senats ohne Debatte abgestimmt werden.

„Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder oder des Auslandes verhandelt werden“ müssen.

• Angelegenheiten, über die die Verfassung oder ein Gesetz festlegen, dass der Senat dafür zuständig ist. Beispiele: Beschluss über die Geschäftsverteilung, d.h. die Zuständigkeit der Mitglieder des Senats (Art. 42 Abs. 2 HV); Ratifizierung von Staatsverträgen (Art. 43 HV).

Der Senat beschließt auch über:

- die Antworten auf Große und Kleine Anfragen, die die Bürgerschaftsabgeordneten an den Senat gerichtet haben,
- Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft.

Unter „Ersuchen“ ist eine Bitte zu verstehen, die die Bürgerschaft an den Senat richtet. Weil die Möglichkeit bürgerschaftlicher Ersuchen in der Verfassung nicht speziell geregelt ist, hat der Senat nicht die Pflicht, die Ersuchen zu beantworten. Er tut es aber meistens. Bei den Ersuchen handelt es sich oft um die Bitte der Bürgerschaft, sie über bestimmte Angelegenheiten zu unterrichten oder bei der Durchführung staatlicher Aufgaben bestimmte Gesichtspunkte besonders zu beachten.

- „Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält“ (§ 8 SenGO).

Beispiel: Über den Bundesrat hat Hamburg die Möglichkeit, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken, die auch für die Länder von Bedeutung sind, so z.B. das Abstimmungsverhalten Hamburgs zur Einführung der Mietpreisbremse, zum Besteller-Prinzip bei der Maklercourtage bei Vermietungen und zur Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für Aufsichtsräte.

- das „Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft“ (§ 8 SenGO).

Nehmen Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter an den Verhandlungen der bürgerschaftlichen Ausschüsse teil, haben sie dort die Auffassung des Senats vorzutragen.

Ist ein Senatsmitglied mit einem gefassten Beschluss nicht einverstanden, kann es „seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen lassen“ (Art. 42 Abs. 3 HV).

Darin steht dann: *„Dieser Beschluss ist gegen die Stimme von ...“* ergangen. Diese Niederschrift erhält das Staatsarchiv. Verteilt werden andere, nicht unterschriebene Fassungen, die diesen Hinweis nicht enthalten (vgl. David, 2004, S. 685), denn nach außen tritt der Senat einheitlich auf (§ 7 Abs. 2 SenGO).

Geheimhaltung

„Das Ergebnis von Abstimmungen und die Stimmgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheimzuhalten“ (§ 20 Abs. 1 SenGO).

Das Gleiche gilt auch für den Inhalt der Beratungen. Um eine geheime Beratung zu sichern, gibt es in der Ratsstube Doppeltüren. Früher machten sich Ratsdiener, die dem Senat eine dringende Nachricht zu überbringen hatten, bemerkbar, indem sie eine Klappe an der Außentür zur Ratsstube öffneten und mit einem Stock gegen die innere Tür pochten. Der Protokollführer nahm dann die Nachricht zwischen äußerer und innerer Tür entgegen. Heute wird nicht mehr an die Tür geklopft, sondern draußen ein Knöpfchen gedrückt, das in der Ratsstube ein Lämpchen am Tisch der Protokollführerinnen aufleuchten lässt.

Der Senat kann im Anschluss an die Senatsitzung die Presse über die gefassten Senatsbeschlüsse informieren – muss es aber nicht (§ 20 Abs. 3 SenGO). Außerdem sind die Beschlüsse seit dem Jahr 2012 in einem Informationsregister zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HmbTG).

Senatskommission

Zur Entlastung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat Senatskommissionen bilden. In ihnen arbeiten Senatorinnen und Senatoren und Staatsrätinnen und Staatsräte (§ 6 Abs. 1 SenGO). Letztere haben hier, im Gegensatz zu den Senatsitzungen, Stimmrecht. Über den Vorsitz in einer Senatskommission entscheidet der Senat. Es gibt zwei mit unterschiedlichen Kompetenzen versehene Arten von Senatskommissionen: die eine entscheidet für den Senat (hat beschließende Funktion), die andere hat nur beratende Funktion.

Beschließende Senatskommissionen sind zuständig für:

- öffentliche Unternehmen
- Große und Kleine Anfragen (nur die Freitagsitzung hat beschließende Funktion)
- das Gnadenwesen
- die Benennung von Verkehrsflächen (z.B. Straßennamen)
- Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Klimaschutz und Mobilitätswende
- Eine Senatskommission mit nur beratender Funktion ist die dienstags stattfindende Senatskommission für Große und Kleine Anfragen. Hier liegt die Beschlussfassung im Senat.

Foto: © Senatskanzlei Hamburg





Neue Hochwasserschutzanlage am Niederhafen/Baumwall.

Finanzangelegenheiten

Bevor der Senat Investitionen tätigt muss zunächst die Finanzbehörde eingeschaltet werden (§ 9 Abs. 1 SenGO). Investitionen, die nicht bereits durch den Haushaltsplan abgesegnet wurden, Geldnachbewilligungen und Anträge auf Investitionen, die bei mehr als 500.000 EUR liegen oder von besonderer Bedeutung sind, müssen, bevor der Senat darüber beschließt, vom Planungsstab der Senatskanzlei (siehe S. 83) begutachtet werden (§ 9 Abs. 2 SenGO).

„Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präsens oder der stellvertretende Präsens der Finanzbehörde anwesend ist“ (§ 19 Abs. 1 SenGO).

Kommt es zu einem Beschluss, dem der Finanzsenator nicht zustimmen kann, hat er die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (§ 19 Abs. 2 SenGO). Dann muss in einer späteren Sitzung noch einmal darüber abgestimmt werden. Gegen die Stimme des Finanzsenators können nur mit der Mehrheit des gesamten Senats Beschlüsse gefasst werden.

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds des Senats“ (§ 19 Abs. 3 SenGO).

Das ist in der Regel der Erste Bürgermeister. Wenn es um Investitionen geht, soll darüber nur dann verhandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Finanzsenator anwesend ist.

Gleichstellungsangelegenheiten

Im Hinblick auf die Prüfung gleichstellungspolitischer Belange sind alle Vorlagen mit derjenigen Behörde abzustimmen, die für Gleichstellung zuständig ist, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. Aktuell ist das die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG). Soweit der Öffentliche Dienst betroffen ist, also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg, ist auch das Personalamt zu beteiligen und dieses stimmt seine Stellungnahme mit der BWFG ab. Außerdem haben die Behörden

„die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf gleichstellungspolitische Belange in der Senatsdrucksache darzustellen“ (§ 10a, Abs. 1 und 2 SenGO).

Rechtsangelegenheiten

Bei Rechtsfragen oder Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen, muss die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz angehört werden, bevor sich der Senat damit beschäftigt und bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen auch die Senatskanzlei (§ 10 SenGO).

Das Einkommen der Senatorinnen und Senatoren

„Mit dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar“ (Art. 40 Abs. 1 HV).

Damit soll gewährleistet werden, dass die Senatorinnen und Senatoren sich voll und ganz auf ihr Amt konzentrieren. Außerdem soll damit der Gefahr begegnet werden, dass Mitglieder des Senats wegen einer Arbeit außerhalb des Senats in Interessenkonflikte geraten könnten. Sie dürfen aber - ohne materiellen Gewinn daraus zu ziehen - Aufsichtsratsposten in Unternehmen übernehmen. Allerdings muss dies mit dem Senat und der Bürgerschaft abgestimmt sein (Art. 40 Abs. 2 HV). Die Senatorinnen und Senatoren dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben (Art. 39 Abs.

1 HV). Besitzen sie eins, ruht dieses während ihrer Amtszeit (Art. 39 Abs. 2 HV). Zweck dieser Vorschrift ist es, Interessenkonflikten vorzubeugen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung von Senat und Bürgerschaft ergeben.

Die Mitglieder des Senats erhalten 123 Prozent des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes; das sind aktuell über 17.000 Euro brutto im Monat.

Dazu erhalten sie monatliche Aufwandsentschädigungen in unterschiedlicher Höhe sowie Tagegelder und Reisekosten bei Amtsgeschäften außerhalb Hamburgs (§ 12 SenG).

Senatorinnen und Senatoren, die aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten für die Dauer der Amtszeit mindestens für drei, längstens für 24 Monate Übergangsgeld (§ 13 SenG).

Ein ehemaliges Mitglied des Senats erhält im Anschluss an die Amtsbezüge Ruhegehalt, wenn er sein Amt mindestens vier Jahre oder für eine nicht nach Artikel 11 (Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch die Bürgerschaft) der Hamburger Verfassung beendete Wahlperiode bekleidet hat (§ 14 Abs. 1 S. 1 SenG).

Existieren Ansprüche auf Übergangsgeld und Ruhegehalt nebeneinander, so wird nur der höhere Betrag gezahlt (§ 16 Abs. 1 SenG). Die Berechnung richtet sich in erster Linie nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Senat. Der maximal zu erreichende Ruhegehaltssatz liegt zurzeit bei 71,75 Prozent.

„Hat ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied des Senats seinen Amtspflichten erheblich zuwidergehandelt oder sich während oder nach seiner Amtszeit durch sein Verhalten der Achtung, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt, so kann der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Senats durch das Hamburgische Verfassungsgericht“ (§ 17 SenG).

DAS STAATSRÄTEKOLLEGIUM

Die Staatsrätinnen und Staatsräte unterstützen und beraten die Senatorinnen und Senatoren sowie den Ersten Bürgermeister. Zusammen bilden sie das Staatsrätekollegium unter dem Vorsitz des Chefs der Senatskanzlei, der der gewählte Sprecher des Staatsrätekollegiums ist, dem Beratungsgremium für den Senat (Art. 47 Abs. 1 HV). Wenn der Senat nichts anderes beschließt, nehmen die Staatsrätinnen und Staatsräte an Senatssitzungen teil – haben dort aber nur eine beratende Stimme (Art. 47 Abs. 2 HV). Der Senat kann auch „in senatu“ – d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Solche Sitzungen finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt (§ 18 Abs. 9 SenGO).

Senatsbeschlüsse müssen nicht immer in einer Senatssitzung erfolgen, auch einzelne Staatsräte und -rätinnen und natürlich auch einzelne Senatorinnen und Senatoren dürfen in bestimmten Fällen Senatsbeschlüsse als sogenannte „Senatsbeschlüsse im Verfügungswege“ fassen. Das gilt, wenn eine Angelegenheit sehr eilig behandelt werden soll, man also nicht bis zur nächsten Senatssitzung damit warten kann oder der Senat einzelnen Senatorinnen und Senatoren wie auch Staatsrätinnen und Staatsräten die Erlaubnis dazu gegeben hat, oder wenn es sich um geringfügige Angelegenheiten handelt (§ 22 SenGO). Bei wichtigen Themen muss dennoch vorher der Erste Bürgermeister gefragt werden.



Dr. Eva Gümbel, Staatsrätin der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung



Katja Günther, Staatsrätin der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz



Petra Lotzkat, Staatsrätin der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration



Jan Pörksen, Staatsrat, Chef der Senatskanzlei und des Personalamtes



Wolfgang Michael Pollmann, Staatsrat der Behörde für Bereich Umwelt und Energie



Andreas Rieckhof, Staatsrat der Behörde für Wirtschaft und Innovation



Christoph Holstein, Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport, Bereich Sport



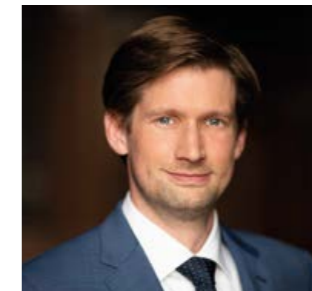
Monika Thomas, Staatsrätin der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen



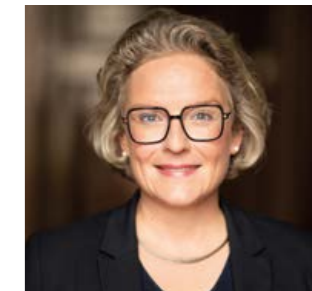
Jana Schiedek, Staatsrätin der Behörde für Kultur und Medien



Rainer Schulz, Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung



Martin Bill, Staatsrat der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende



Almut Möller, Staatsrätin und Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund, der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten



Bernd Krösser, Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport, Bereich Inneres



Bettina Lentz, Staatsrätin der Finanzbehörde



Melanie Schlotzhauer, Staatsrätin der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Bereich Gesundheit



Dr. Alexander von Vogel, Staatsrat der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Bereich Bezirke

Informationen über die 16 Staatsrätinnen und Staatsräte können auf der folgenden Seite abgerufen werden: <https://www.hamburg.de/staatsraete/>

„Finanzdeputation“ steht über dem Eingang des Gebäudes der Finanzbehörde am Gänsemarkt, erbaut zwischen 1918 und 1926.



Foto: © Michael Zapf

Die Deputationen

Die Deputationen waren bis zum November 2020 eine historisch tradierte Besonderheit Hamburgs. Ihren Ursprung hatten sie im Spätmittelalter und damit in vor-demokratischer Zeit.

„Ihre Entstehung ist zurückzuführen auf Bestrebungen, dem selbstherrlichen Regiment des Rates, des Vorläufers des Senats, Grenzen zu setzen“ (David, 2004, S. 860).

Die Idee war, nie einen Ratsherrn allein zuständig sein zu lassen. Dazu war man zu vorsichtig: jeder Senatorin und jedem Senator war daher zuletzt noch ein Gremium von 15, von der Bürgerschaft nach Parteienproporz gewählten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Bürgerinnen beigegeben, die so genannten Deputationen.

„Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden“ (Art. 56 HV, Fassung von August 2020).

Mit Gesetz vom 03.11.2020 ist Art. 56 HV geändert worden:

„Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich

und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Durch die Aufhebung der §§ 7, 9 bis 15 sowie § 16 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden wurden die Deputationen abgeschafft. Dies wurde aufgrund der Neufassung des Artikels 56 HV ermöglicht und schließlich mit der nötigen Dreiviertel-Mehrheit in der Bürgerschaft beschlossen.

Die Opposition war aus diversen Gründen anderer Ansicht. Die Kritik an dieser vorkonstitutionellen Institution überwog jedoch. Sie bezog sich insbesondere darauf, dass die Deputationen nicht mehr zeitgemäß seien, vor allem, da die Deputierten nicht direkt vom Volk gewählt würden, aber dennoch Entscheidungsbefugnis hätten, die eigentlich gewählten Abgeordneten zustünden. Außerdem wurde argumentiert, dass bestimmte Abläufe – wie etwa die Einstellung von Personal ab einer bestimmten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe – unnötig verzögert würden. Und manche vertraulichen Inhalte gerieten an die Öffentlichkeit; denn die Deputationen trügen dazu bei, dass auch die Oppositionsfraktionen über die von ihnen benannten Deputierten in Absprachen des Senats mit eingebunden würden.

DIE SENATSKANZLEI

Als Schaltstelle der Regierungspolitik betreut und koordiniert die Senatskanzlei die Arbeit des Senats. Sie unterstützt den Ersten Bürgermeister bei seinen Amtsgeschäften (§ 5 Abs. 1 SenGO).

Die Senatskanzlei plant das Regierungsprogramm, setzt die politischen Richtlinien des Bürgermeisters um, übernimmt die Investitionsplanung und koordiniert die Fachbehörden. Sie ist außerdem zuständig für Veranstaltungen im Rathaus sowie Staatsbesuche und pflegt die internationalen Beziehungen. Zu den Aufgaben gehört auch die Information der Öffentlichkeit über die aktuelle politische Arbeit:

<https://www.hamburg.de/senatskanzlei/wir-ueber-uns/>.

Zur Senatskanzlei gehören u.a.: das Bürgermeisterbüro, der Planungsstab, die Pressestelle des Senats, das Staatsamt, wozu z.B. das Hanse-Office in Brüssel gehört, die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und die Bevollmächtigte beim Bund. Einige Aufgabenbereiche der Senatskanzlei:

- Konzeption und Controlling des Regierungsprogramms und der vom Ersten Bürgermeister bestimmten Richtlinien der Politik,
- Strategische Aufgabenplanung, Steuerung und Koordinierung der Arbeitsschritte zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen des Senats,
- Investitionsplanung und Ressourcensteuerung,
- Entscheidungsplanung und Drucksachenmanagement für den Senat,
- Wahrnehmung der Interessen Hamburgs gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern sowie die Pflege der Beziehungen zum Ausland,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Senats.

Foto: © Senatskanzlei Hamburg

Der Chef der Senatskanzlei in der 22. WP (2020–) ist Staatsrat **Jan Pörksen**. Er leitet die „Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters“ (§ 5 Abs. 2 SenGO).

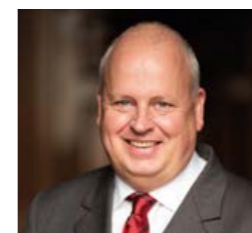


Foto: © Brian A. Jackson/Shutterstock.com

Tipp:

Das Bürgerbüro

Im Hamburger Rathaus liegt das Bürgerbüro. Es ist die zentrale Anlaufstelle für rat- und hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger, die ihnen den Zugang zur öffentlichen Verwaltung erleichtert (jedoch keine Rechtsberatung). Es stellt Kontakte zur Verwaltung her und bearbeitet individuelle Eingaben an den Ersten Bürgermeister und den Senat und leitet diese gegebenenfalls an andere Behörden und Dienststellen der Hamburger Verwaltung weiter.

Als Mittlerstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung hilft das Bürgerbüro Ratsuchenden, ihre Interessen gegenüber der Verwaltung zu artikulieren und zeigt soweit möglich Lösungswege auf.

Gesprächstermine sind nach Vereinbarung möglich unter der Telefonnummer 42831-2411 oder über: buergerbueero@sk.hamburg.de

Treffen der norddeutschen Regierungschefs mit Gewerkschaften.
Gespräch der Konferenz Norddeutschland im Gästehaus des Senats
am 04.04.2019.



Die mehrfach im Jahr stattfindenden Besprechungen der Regierungschefinnen und -chefs der deutschen Bundesländer mit der Bundeskanzlerin sowie die Konferenzen der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien und die Ministerpräsidentenkonferenzen werden von einer Abteilung der Senatskanzlei im Planungsstab vorbereitet. Diese Konferenzen dienen – wie auch die Fachministerkonferenzen – der Selbstkoordinierung der Länder im so genannten kooperativen Föderalismus. Auf den Konferenzen sprechen die Länder ihre Vorgehensweise zu den sie gemeinsam betreffenden Problemen ab, beziehen Position gegenüber dem Bund und suchen auch mit ihm einvernehmliche Lösungen. Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Sie entfalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft. Bearbeitet werden in der Senatskanzlei auch die Abschlüsse von Staatsverträgen und Abkommen zwischen Bund und Ländern, die dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

„Für alle Übereinkünfte zwischen Hamburg und dem Bund und anderen Bundesländern soll grundsätzlich die einheitliche Bezeichnung ‚Abkommen‘ gewählt werden. Die Benennung ‚Staatsvertrag‘ soll eine Übereinkunft nur dann erhalten, wenn dies mit Rücksicht auf die besondere Eigenart und Bedeutung des Abkommens oder auf die Auffassung des Abkommenspartners erforderlich ist. Absprachen zwischen Vertretern von Landesregierungen erfolgen gelegentlich auch bei Konferenzen der Länderregierungschefs oder der Länderminister. Nur soweit diese Absprachen verbindlich sind, handelt es sich um ‚Abkommen‘ (...)“ (Teil 1 Ziffer 1 der „Richtlinie für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen“ vom 11. Februar 1980).

Es gibt aber auch Abkommen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen. Hierzu gehören u. a.

„Abkommen, die Gegenstände der Gesetzgebung, insbesondere Abkommen über Veränderungen des Hoheitsgebietes, Abkommen, die vom hamburgischen Recht (von Gesetzen und Rechtsvorschriften) abweichende Regelung vorsehen (...); regelmäßige Abkommen, durch

die Hoheitsrechte übertragen werden; Gegenstände der Mittelbewilligung – Abkommen, für deren Folgekosten, insbesondere durch die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung von Ausgaben, Haushaltsmittel nicht bewilligt sind“ (Teil 1 Ziffer 3 der Richtlinie für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen).
Zusätzlich wird von der Senatskanzlei die Funktion der Landesgeschäftsstelle Hamburg des Deutschen Städtetages (DST) wahrgenommen.

Eine Abteilung des Planungsstabs der Senatskanzlei ist für die norddeutsche Zusammenarbeit sowie länderübergreifende Kooperationen zuständig. In diesem Bereich werden u. a. die norddeutschen Konferenzen wie z.B. die Konferenz Norddeutschland der Regierungschefs der norddeutschen Länder (CdS-AG Nord) vorbereitet, an denen der Erste Bürgermeister oder der Chef der Senatskanzlei teilnimmt. Inhaltlich betreut die Senatskanzlei insbesondere die Kooperationsprojekte mit den anderen Bundesländern. Ziel bei bi- oder multilateralen Kooperationen ist insbesondere eine Profilbildung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten norddeutschen Raumes. Norddeutsche Kooperationen bieten zudem die Chancen, gemeinsame Interessen verstärkt gegenüber dem Bund, innerhalb des Ostseeraumes oder auch der Europäischen Union durchzusetzen.

Wesentliche Weichenstellungen für Hamburg erfolgen auch in den Institutionen der Europäischen Union.

Die Abteilung Angelegenheiten der Europäischen Union im Staatsamt der Senatskanzlei bringt Hamburger Interessen in die europäischen Entscheidungsprozesse ein. Sie arbeitet an zwei Standorten, dem Hanse-Office in Brüssel – der gemeinsamen Vertretung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein – und dem Referat Europapolitik in Hamburg. Die Abteilung berät den Senat zu aktuellen europapolitischen Entwicklungen, ermittelt die Prioritäten Hamburgs in der Europapolitik und koordiniert europapolitische Fragen mit den Fachbehörden.

Zu ihren Hauptaufgaben gehört es, die Interessen des Senats in Brüssel, insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament, zu vertreten. Die Abteilung bereitet auch die Hamburger Positionen für die Europaministerkonferenz (EMK), die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) und den Bundesrat vor.



Foto: © Marian Weyo/Shutterstock.com



Foto: © Sergey, keim/Shutterstock.com

Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund ist ein Amt der Senatskanzlei mit Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.

Zentrale Aufgabe der Landesvertretung ist die **Vertretung hamburgischer Interessen gegenüber dem Bund**. Dies geschieht in dreifacher Weise: Durch die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes über den Bundesrat, die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sowie die Durchführung vielfältiger Veranstaltungen, die die Leistungsfähigkeit und das Profil der Stadt umfassend darstellen.

Gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes wirken die Länder – durch den Bundesrat – bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. Kein Bundesgesetz kommt zustande, ohne dass der Bundesrat damit befasst war. Viele Gesetze können nur dann in Kraft treten, wenn der Bundesrat ihnen ausdrücklich zustimmt. Der Bundesrat selbst kann auch Gesetzesinitiativen ergreifen und sie über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung zuleiten. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundesrat

und Bundestag tritt zumeist der Vermittlungsausschuss, ein mit Mitgliedern des Bundesrates und des Bundestages paritätisch besetztes Gremium, zusammen, um einen Kompromiss zu erarbeiten.

Hamburg verfügt, wie alle Länder mit bis zu zwei Millionen Einwohnern, im Bundesrat über drei Stimmen. Die bevölkerungsreichsten Länder – ab sieben Millionen Einwohnerinnen und Einwohner – verfügen über jeweils sechs Stimmen. Die Mitglieder des Bundesrates müssen parlamentarisch gewählte Mitglieder einer Landesregierung sein. Der Senat „bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse“ (§ 7 Abs. 1 SenGO).

In enger Abstimmung mit den Fachbehörden bereitet die Landesvertretung das Abstimmungsverhalten der Hamburger Vertreterinnen und Vertreter in den Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundesrates vor. Über das Hamburger Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen entscheidet die jeweilige Fachbehörde, über das Abstimmungsverhalten in der Plenarsitzung der Senat.

Immer bedeutsamer wird die **Mitwirkung an der Rechtsetzung der Europäischen Union**, denn das

europäische Recht beeinflusst zunehmend das wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Gefüge unseres Landes. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht sowie der Vorbereitung anderer Rechtssetzungsakte der Europäischen Union ist der Bundesrat aktiv beteiligt. Der Erste Bürgermeister ist auch Mitglied der Europakammer des Bundesrates. Über die Ständige Vertragskommission (StVK) werden die Länder auch beim Abschluss internationaler Verträge/Abkommen beteiligt. Sind die Interessen der Länder dabei berührt oder betreffen sie die ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder, z.B. Kulturabkommen, geben die Länder über die StVK eine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab.

Die Landesvertretung koordiniert die Stellungnahmen der Hamburger Fachbehörden und übermittelt diese der StVK. Die Zustimmung zu den internationalen Abkommen erfolgt durch einen Senatsbeschluss. Die Mitglieder des Bundesrates haben auch Zutritt und Rederecht im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen. An den Ausschusssitzungen des Bundestages nehmen die Fachreferentinnen und -referenten der Landesvertretung als Länderbeobachterinnen und -beobachter teil. Sie berichten ihren Fachbehörden über Gesetzesvorhaben und -initiativen des Bundes. Zur wirksamen Vertretung hamburgischer und norddeutscher Interessen ist hier eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hamburger und norddeutschen Bundestagsabgeordneten von besonderer Bedeutung.

In Hamburg sind rund 100 Staaten mit Konsulaten vertreten. Damit ist die Stadt einer der größten Konsularstandorte weltweit. Die Verbindungen zu den jeweiligen Botschaften dieser Staaten in der Bundeshauptstadt werden ebenfalls von der Landesvertretung wahrgenommen.



Erster Bürgermeister Dr. Peter Tschentscher mit dem stellvertretenden Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Tschechischen Republik, Dr. Hans-Peter Hinrichsen.

Foto: © Senatskanzlei Hamburg



Foto: © Bildagentur Zoonar GmbH/Shutterstock.com

Gnade und Gerechtigkeit am Eingang zum Senatsgehege erinnern an die Zeit, als der Senat auch noch das Obergericht war. Heute jedoch spielt sich die Rechtsprechung u.a. im Gerichtsbezirk am Sievekingplatz ab.



Fotos: © Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv

DIE GERICHTSBARKEIT – DIE JUDIKATIVE FÜR HAMBURG

Die Gerichtsbarkeit – auch Judikative genannt – steht als rechtsprechende Gewalt in einem demokratischen Rechtsstaat unabhängig neben den beiden anderen Gewalten: der Legislativen, also dem Parlament (Bürgerschaft) als gesetzgebender Gewalt, und der Exekutiven, sprich der Regierung (Senat) als vollziehender Gewalt.

Die Gerichte und ihre Bediensteten sind heutzutage nicht am selben Ort wie die Legislative und Exekutive ansässig, um die ganz besondere Unabhängigkeit auch räumlich zu betonen; dennoch ist die Judikative im Rathaus stellenweise noch sichtbar. Schließlich unterstand die Gerichtsbarkeit bis 1860 noch dem Rath. So stehen am Eingang zum Senatsgehege zwei weiße Marmorfiguren: Die „Gerechtigkeit“ und die „Gnade“.

Die Göttin der Gerechtigkeit, Justitia, ist mit Waage und aufgeschlagenem Gesetzbuch ausgestattet.

Beides verweist auf die Treue zum geschriebenen Gesetz und die notwendige ausgleichende Haltung in der öffentlichen Rechtsprechung. Nicht selten ist die Justitia auch mit einem Tuch über den Augen dargestellt – als Symbol für eine neutrale Rechtsprechung ohne Ansehen der Herkunft der Streitparteien. Aber auch zwei sehende Augen sind von Vorteil.

Die Göttin der Gnade, Indulgentia, trägt in ihren Händen einen zerbrochenen Richterstab, ein geschlossenes Gesetzbuch, eine zusammengeraffte Waage und an ihren Füßen befestigte gesprengte Fußketten. Die Gnade kann auch dann noch wirken, wenn Recht und Gesetz keine Möglichkeit mehr sehen. Gnade ist ein Wohlwollen, das dem Menschen entgegen gebracht wird, sozusagen ein Geschenk, ohne einen Anspruch darauf zu haben, und ohne jegliche Verpflichtung. Damit der Grundsatz „Vor dem Gesetz sind alle gleich.“ auch Bestand haben kann, räumt die Verfassung der



Das Amtsgericht Hamburg Wandsbek.



Das Landgericht (Ziviljustizgebäude).



Das Hanseatische Oberlandesgericht.

Gerichtbarkeit eine sehr starke Stellung ein. Die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbaren sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In die richterliche Unabhängigkeit darf von keiner anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle eingegriffen werden. Dieses verfassungsrechtlich garantierte Beeinflussungsverbot gilt immer.

So sind z.B. in Hamburg weder der Erste Bürgermeister noch die Justizsenatorin befugt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder gar gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Art. 62 HV besagt:

„Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.“

DER AUFBAU DER JUSTIZ IN HAMBURG

In Deutschland, also auch in Hamburg, gilt grundsätzlich ein dreizügiger Gerichtsaufbau.

Ein Rechtsstreit kann demnach ggf. durch bis zu drei Instanzen geführt werden.

- **Amtsgerichte** sind für Zivil- und Strafrecht zuständig und in den verschiedenen Gerichtsbezirken über Hamburg örtlich verteilt. Hier werden Streitigkeiten mit Streitwerten unter 5.000 Euro bspw. über Verträge, über Mängel an der gelieferten Ware, über Zahlungsrückstände, über die Höhe der Miete und – vor speziellen Richterinnen und Richtern – über familienrechtliche Streitigkeiten sowie über einfache Straftaten verhandelt.
- Das **Landgericht Hamburg** ist für Zivil- und Strafrecht zuständig und auch am Sievekingplatz ansässig. Das Landgericht ist entweder als Berufungsinstanz für die Amtsgerichte zuständig oder bei zivilrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten größerer Bedeutung die Eingangsinstanz.
- Das **Oberlandesgericht (OLG)** ist für beide Rechts-

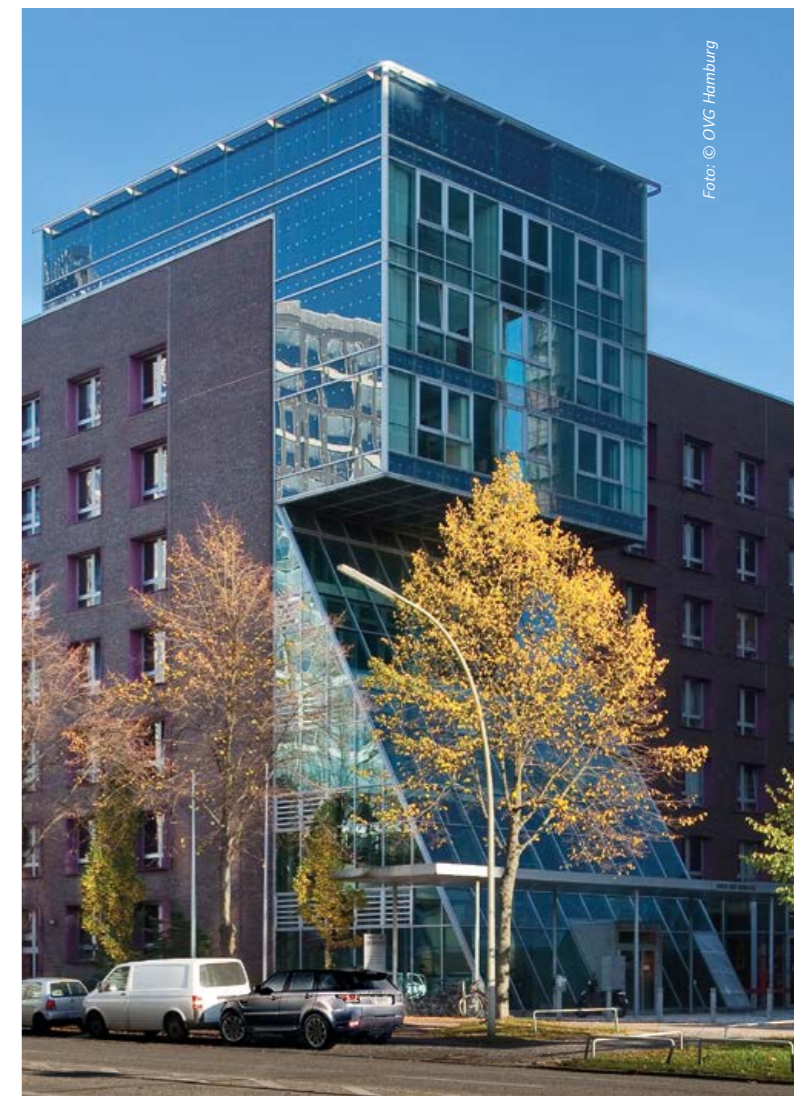
gebiete zuständig und ebenfalls am Sievekingplatz stehend. Es ist entweder Berufungs- oder Revisionsinstanz für die Untergerichte. Darüber steht nur noch der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, sowie stets über allem – unter bestimmten Voraussetzungen – das Bundesverfassungsgericht (BverfG), ebenfalls in Karlsruhe.

Weitere Gerichte in Hamburg:

- Das **Arbeitsgericht** und das **Landesarbeitsgericht** befinden sich in der Osterbekstraße 96 in Hamburg-Barmbek. Hier werden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entschieden, also z.B. über die Rechtmäßigkeit von Kündigungen oder über Streitigkeiten zwischen Betrieb und Betriebsrat.
- Das **Sozialgericht** und das Landessozialgericht liegen in der Hamburger Innenstadt in der Dammtorstraße 7. Hier geht es um Rechtskonflikte aus der sogenannten Sozialversicherung, also z.B. um Arbeitslosengeld, um Pflegeleistungen oder Krankenkassenleistungen.
- Das **Verwaltungsgericht** und das **Oberverwaltungsgericht** sind im Haus der Gerichte am Lübeckertor-damm 4 in Hamburg-St. Georg untergebracht. Hier werden Urteile über Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art, also z.B. Streitigkeiten aus dem Baurecht, dem Naturschutzrecht (Bsp. Elbvertiefung), aber auch aus dem Polizei- oder Beamtenrecht gefällt.
- Das **Finanzgericht** ist ebenfalls im Haus der Gerichte. Hier kann z.B. gegen Steuerbescheide der Finanzämter, der Zollämter oder gegen Kindergeldbescheide geklagt werden.
- Das **Hamburgische Verfassungsgericht** ist bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung der Hamburgischen Verfassung und des Hamburgischen Landesrechts zuständig. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Staatsorgan Hamburgisches Landesrecht für unvereinbar mit der Hamburgischen Verfassung hält.
- Hamburg ist darüber hinaus aufgrund von internationalen Vereinbarungen Sitz des **Internationalen Seegerichtshofs (ISGH)** in Klein-Flottbek. Er entscheidet

in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des internationalen Seerechtsübereinkommens.

— Viele weitere Details über Aufbau, Organisation und Zuständigkeiten finden Sie hier:
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/>



Haus der Gerichte.



DIE ROLLE DER STAATSANWALTSCHAFT

Staatsanwältinnen und -anwälte sind die Vertretung des Staates in strafrechtlichen Verfahren.

Sie haben die Aufgabe, das staatliche Gewaltmonopol mit Hilfe des Strafrechtes und des Strafprozessrechtes rechtskonform in ein strafrechtliches Gerichtsverfahren einzubringen. Das bedeute konkret, gegen Verdächtige, Beschuldigte oder Beklagte zu ermitteln und die Ergebnisse der Ermittlung in ein Bußgeld- oder Gerichtsverfahren einzubringen, oder z.B. bei Geringfügigkeit auch das Verfahren einzustellen. Allein die Staatsanwaltschaft darf das nach der in der Strafprozessordnung (StPO) geregelten Form tun. Dadurch wird unter anderem vordemokratische Selbst- oder sogar Lynchjustiz verboten.

Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, nicht nur zu Lasten der verdächtigen, beschuldig-

ten oder beklagten Person zu ermitteln, sondern auch zu deren Gunsten – das wird häufig nicht so wahrgenommen. Ebenso wenig ist es im Bewusstsein, dass die Opfer von Straftaten kaum eine aktive Rolle im Strafverfahren habe, sie sind „nur“ Zeugen der Anklage, die ja von der Staatsanwaltschaft vertreten wird. Um Opfergesichtspunkte etwas mehr in das Strafverfahren einfließen zu lassen, gibt es das Instrument der Nebenklage (§ 395 StPO). Die Nebenklage eröffnet die Möglichkeit, bei bestimmten Straftaten, z.B. Körperverletzung, Sexualstraftaten, versuchten Tötungsdelikten, den Verletzten bzw. die Verletzte zu schützen und auch auf das Strafverfahren einzuwirken. Das geschieht z.B. durch Akteneinsicht einer anwaltlichen Vertretung, Anwesenheitsrecht, Beweisantragsrecht, Fragerecht, Beanstandungsrecht und weitere Strafprozessrechte.

Da nun die Staatsanwaltschaft ein Organ der Exekutive ist, untersteht sie der für Justiz zuständigen

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz. Das wiederum bedeutet, dass die Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz Weisungsbefugnis gegenüber den ihr unterstellten Beamtinnen und Beamten, z.B. dem Generalstaatsanwalt, hat und dieser wiederum gegenüber den ihm unterstellten Staatsanwältinnen und -anwälten.

Das Weisungsrecht der Justizsenatorin dient heute auch nicht mehr primär dem Zweck, den Einfluss der Exekutive auf das Strafverfahren zu sichern. Es handelt sich vielmehr um ein notwendiges Instrument der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive. Denn dem grundgesetzlichen Demokratieprinzip erwachsende Überwachungspflicht durch die Bürgerschaft setzt zwingend eine ununterbrochene Verantwortungs- und Kontrollkette voraus, damit die Justizsenatorin die politische Verantwortung für die Handlungen der Staatsanwaltschaft ausüben kann und so in ihren Handlungen von der Bürgerschaft kontrolliert werden kann.

Berufs- und Laienrichterinnen und -richter

In der Regel sind die Gerichte mit Berufsrichterinnen und -richtern besetzt, die Jura an der Universität studiert sowie zwei Jahre Referendariat in juristischen Berufsfeldern absolviert haben.

In manchen Gerichtswegen werden auch Laienrichterinnen bzw. Laienrichter als sogenannte Schöffen hinzugezogen. In Art. 63 Abs. 1 der HV heißt es:

„Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt.“

Er besteht aus drei Senatorinnen oder Senatoren bzw. Staatsrätinnen oder Staatsräten, aus sechs „bürgerlichen Mitgliedern“, die von der Bürgerschaft gewählt werden, und aus drei Richterinnen oder Richtern sowie zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten.

„Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt“ (Art. 63 Abs. 2 HV). Dennoch dürfen sie sich nichts Gravierendes zu Schulden kommen lassen. In Art. 63 Abs. 3 der HV heißt es:

„Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Abs. 2 GG für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das gilt auch für ehrenamtlich bestellte Richterinnen und Richter.“

In Art. 98 Abs. 2 GG steht dazu, dass das
„Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen [kann], dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“

DAS HAMBURGISCHE VERFASSUNGSGERICHT

Kommt es zum Beispiel zu Streitigkeiten über die Interpretation der Hamburgischen Verfassung, wird das Hamburgische Verfassungsgericht tätig, wenn der Senat oder ein Fünftel der Bürgerschaftsabgeordneten dazu einen Antrag gestellt haben (Art. 65 Abs. 3 HV). Es ist Aufgabe des Verfassungsgerichts, darüber zu befinden, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist.

Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt (Art. 65 Abs. 1 u. 2 HV). Die Präsidentin oder der Präsident sowie drei weitere Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichtes müssen hamburgische Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sein.

„Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.“ (Art. 65 Abs. 1 HV)



Das Hamburgische Verfassungsgericht.

Die Präsidentin oder der Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichtes, ein Mitglied des Verfassungsgerichtes und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Senat für die Wahl vorgeschlagen. Auch wenn sich Wahlberechtigte über das Wahlrechtsverfahren zur Bürgerschaftswahl beschweren wollen, können sie sich, nachdem ihr Einspruch bei der Bürgerschaft zurückgewiesen wurde, an das Hamburgische Verfassungsgericht wenden. Ebenso ist das Hamburgische Verfassungsgericht zuständig bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheidungen. Das Hamburgische Verfassungsgericht steht nicht etwa als höchste Ebene über den anderen Gerichten, es hat eigene, spezialisierte Aufgaben.

— *Info:*

Eine Verfassungsbeschwerde an das Hamburgische Verfassungsgericht ist für Bürgerinnen und Bürger nicht möglich. Sie müssen sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden. Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch kein paralleler Rechtsweg, sondern ein besonderes Mittel zur Durchsetzung der Grundrechte und der diesen gleichgestellten Rechten gegen die öffentliche Gewalt. Sie

kommt grundsätzlich erst in Betracht, nachdem der Rechtsweg zu anderen Gerichten ausgeschöpft ist.

Das Recht auf kostengünstige Rechtsberatung und rechtliche Vertretung vor Gericht

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Zur Rechtsstaatlichkeit gehört, dass Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Rechtsberatung und zum Gerichtsweg haben und finden müssen. Das gilt für alle in Deutschland lebenden Menschen – auch für diejenigen, die wenig Einkommen oder Vermögen, haben. Menschen, die in Hamburg leben und nur über geringes Einkommen und Vermögen verfügen und die außergerichtlichen Rechtsrat oder eine Vertretung vor Gericht benötigen, steht dafür die Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA) offen. Hier können sie vor- und außergerichtlich gegen einen Beitrag von 15 Euro, der ggf. noch reduziert werden kann, mündliche Auskunft, mehrfache rechtliche Beratung, telefonische Vermittlung und schriftliche Geltendmachung ihres rechtlichen Anliegens erhalten. Im jeweilig nachgefragten Rechtsgebiet stehen dafür qualifizierte Juristinnen und Juristen – überwiegend

ehrenamtlich – zur Verfügung; sie sind im Hauptberuf Rechtsanwälte und -anwältinnen, Richterinnen und Richter, Wirtschafts- oder Verwaltungsjuristinnen und -juristen. Jährlich werden über 30.000 Beratungen durchgeführt, was zeigt, wie hoch der Bedarf und wie wichtig dieses Angebot ist.

Falls das Problem nicht ohne die Entscheidung eines Gerichtes gelöst werden kann, steht allen Personen mit geringem Einkommen und Vermögen Prozesskostenhilfe (PKH) und Verfahrenskostenhilfe (VKH) zu. Hier übernimmt der Staat unter gewissen Vorbedingungen die Kosten des Gerichtes und der anwaltlichen

Vertretung vollumfänglich oder bewilligt Ratenzahlung.

Die Räumlichkeiten der ÖRA in der Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg, liegen verkehrsgünstig in der Nähe der U-Bahn-Haltestellen Stephansplatz (U1) und Gänsemarkt (U2) und sind barrierefrei zugänglich.

— *Weitere Informationen sind hier erhältlich:*
<https://www.hamburg.de/oera/>

STREITBEILEGUNG ANDERS

Nicht jeder Konflikt muss zum Rechtskonflikt werden und nicht jeder Rechtskonflikt muss unbedingt bei Gericht entschieden werden.

Für manche Personen dauert der Rechtsweg zu lange oder sie wollen selbst mit der Gegenseite in einem vertraulichen Rahmen und möglichst unter der Vermittlung einer dafür qualifizierten Person – häufig einer Juristin oder einem Juristen – verhandeln.

Mittlerweile wird die Nachfrage von Anwältinnen und Anwälten sowie von Bürgerinnen und Bürgern nach alternativen Streitbeilegungsmethoden und -formaten immer größer. Es gibt z.B. Schiedsverfahren in der Wirtschaft, Güteverfahren bei der ÖRA, Täter-Opfer-Ausgleich bei Straftaten, Ombudsverfahren bei Banken und Versicherungen, Verbraucherstreitlichungsstellen und Mediation. Mediation ist zumeist bei Trennung und Scheidung, Erben und Vererben, Generationenwechsel im Betrieb oder bei Arbeitskonflikten das Instrument der Wahl, weil hier die Konfliktpartnerinnen und -partner ausgiebig Zeit haben, ihre Angelegenheiten unter qualifizierter Vermittlung durch neutrale Mediatoren selbst in die Hand zu nehmen und individuelle Lösungen zu finden.

— *Informationen gibt es z.B. hier:*
www.mediationszentralehamburg.de

— *Und wenn es finanziell sehr eng sein sollte, dann informieren Sie sich bei der ÖRA, wie der Zugang zu Mediation möglich werden kann:*
www.hamburg.de/mediation/

Alle Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung funktionieren im Sinne eines demokratischen Rechtsstaates nur, wenn sie auf dem Boden des Rechts zusätzlich angeboten werden und damit die Gerichtsbarkeit entlasten und die selbstverantwortete Lösungsfindung ermöglichen.

— *Vergl. Mediationsgesetz:*
www.gesetze-im-internet.de/mediationsg/BJNR157710012.html

Die Fassade des Hamburger Rathaus im Innenhof. Im Vordergrund ist die Statue des Hygieia-Brunnens zu erkennen.



Foto: © mije_shots/Shutterstock.com

GLOSSAR

Die im Glossar folgenden Zitate sind, soweit nicht anders angegeben, dem Politiklexikon von Schubert/Klein (2018) entnommen.

Abgeordnete

„Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z.B. aus der Partei oder dem Wahlkreis) gebunden werden können (Art. 38 Abs. 1 GG). Dieser Freiheit des A. steht (...) die Fraktionsdisziplin [siehe S. 30] gegenüber. Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die A. durch Immunität [siehe S. 31], Indemnität [siehe S. 30] und den Bezug von Diäten [siehe S. 32] gesichert. Die A. einer Partei oder gleicher politischer Überzeugung schließen sich in den Parlamenten zu Fraktionen oder Gruppen zusammen. Der wichtigste Teil der A.-Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen [Bürgerschaftssitzungen, siehe S. 51 ff.], sondern in den Parlamentsausschüssen und Fraktionen statt.“

Absolute Mehrheit

Abstimmungsmehrheit, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (mind. 50 Prozent plus eine Stimme) umfasst.

Abstimmung

„Verfahren zur Entscheidung von Sachfragen durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Die A. kann mit oder ohne namentlichen Aufruf, öffentlich (z.B. Handzeichen, Akklamation [durch offenen Beifall], Hammelsprung) oder geheim (mittels Stimmzettel) erfolgen. A. können auch als Volksabstimmung [siehe S. 43 ff.] (...) stattfinden.“

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einer begrenzten Anzahl von Abgeordneten, die von ihren Fraktionen ausgesucht werden. Der Ä. übernimmt entscheidungsvorbereitende Aufgaben, unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft. Siehe S. 3f.

Aktuelle Stunde

Siehe S. 54f.

Alterspräsidentin/-präsident

„Ältestes Mitglied des Parlaments, dem üblicherweise die Aufgabe zugewiesen wird, bis zur Neukonstituierung den Vorsitz zu führen“. „Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten und zur Übernahme des Amtes bereiten Mitglieder der Bürgerschaft zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern, lässt die Namen der Mitglieder der Bürgerschaft aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Bürgerschaft für konstituiert“ (§ 1 Absatz 3 GO HambB).

Amt

„A. bezeichnet eine staatliche Einrichtung (Behörde) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“

Amtszeit/Amtsperiode

„Dauer einer auf Wahl begründeten, i.d.R. mit öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit.“ Im Gegensatz dazu gibt es das auf Dauer übertragene Amt für alle nicht-politischen Beamten.

Anfragen

Kontrollrecht der Bürgerschaft, das insbesondere der Opposition dient und die Möglichkeit bietet, dem Senat Fragen zu stellen, die dieser beantworten muss. Siehe S. 47f.

Anhörverfahren/Anhörung

„I.d.R. öffentliche Beratung eines politischen Gegenstandes mit dem Ziel, Sachverstand zu sammeln, den Kenntnisstand der Beteiligten zu erhöhen, Interessen gegeneinander abzuwägen und damit im Vorfeld politischer Entscheidungen zu einer ‚Versachlichung‘ beizutragen. A. erfolgen (...) zu den Entscheidungsprozessen in den parlamentarischen Ausschüssen (...).“ Siehe S. 57.

Anträge

Siehe S. 68f.

Ausführende Gewalt

Siehe Exekutive.

Ausschüsse

A. bezeichnet eine gewählte Arbeitsgruppe oder Untergliederung der Bürgerschaft, die bestimmte Vorarbeiten erledigt bzw. über Detailaufgaben berät und Vorschläge entwirft. Zu unterscheiden ist zwischen 1) dem ständigen A., 2) dem Sonder-A., der nach Bedarf von der Bürgerschaft eingesetzt wird, 3) dem Untersuchungs-A., der zur Überprüfung von Missständen der Exekutive eingesetzt wird. Die Ausschüsse sind gemäß der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zusammengesetzt. Siehe S. 56 ff.

Bannmeile

Bann = Mittelhochdeutsch: Befehl, Bann, Verbot. „Das Gebiet um bestimmte staatliche Einrichtungen (z.B. Parlamente, hohe Gerichte), in dem besondere Schutzbestimmungen (z.B. Demonstrationsverbot) gelten, um Druck auf die dort Tätigen zu verhindern.“ Bannmeile um das Hamburger Rathaus: „Der befriedete Bannkreis umfasst das Gebiet, das folgende Straßen und Grundstücke begrenzen: Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall – Bergstraße – Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße

– Domstraße – Ost-West-Straße bis Einmündung Neue Burg – Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke – Grundstück der ehemaligen Nicolaikirche – Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp – Kleiner Burstah – Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah – Graskeller – Neuer Wall.“ (§ 1 Abs. 1 Bannkreisgesetz)

Begnadigungsrecht

Siehe S. 69.

Behörde

„Eine i.d.R. mehrere Ämter umfassende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“ In Flächenländern heißen die Behörden „Ministerien“. Siehe S. 72 ff.

Berichte

Gedruckte „Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft“, die a.) als Reaktion auf Fragen der Bürgerschaft an den Senat erstellt, oder b.) auf Eigeninitiative des Senats verfasst werden, um über seine Politik zu informieren. In Ausschussberichten werden der Bürgerschaft die in den Ausschüssen gefassten Ergebnisse mitgeteilt. Sind die Ausschussmitglieder nicht zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen, besteht die Möglichkeit, zwei Berichte kontroversen Inhalts der Bürgerschaft zu unterbreiten, damit auch die Meinung der Minderheit dokumentiert ist.

Beschlussfähigkeit

Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn eine genau bestimmte Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder (Quorum) anwesend ist, d. h. bei Senatsitzungen mindestens die Hälfte aller Senatsmitglieder. Dies gilt ebenso für die Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft (MdHB), doch kann es im Verlauf von Bürgerschaftssitzungen zu Ausnahmeregelungen kommen. Sollten weniger als die Hälfte der MdHB im Plenum an-

wesend sein, können Beschlüsse gefasst werden, solange die B. nicht angezweifelt wird. Wird die B. hingegen angezweifelt, muss der strittige Tagesordnungspunkt vertagt werden. Die Festlegung der B. erfolgt durch die/den jeweilige/n Sitzungspräsidentin/-präsidenten. Siehe S. 52.

Bevollmächtigte/r der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Siehe S. 86f.

Bezirk

Hamburgs Bezirke sind rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen (städtischer) Verwaltungen. Siehe S. 14 ff.

Budget

Finanzmittel. Im 18. Jhd. entlehnt aus dem franz.: „bouge“ = Ledersack. Siehe Haushalt.

Bürgerbüro

Siehe S. 83.

Bürgermeisterin/Bürgermeister:

Siehe S. 71.

Bürgerrechte

„B. bezeichnet Rechte, die das GG nur Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit zubilligt.“

Bürgerschaft

„Bezeichnung für die Volksvertretung (Parlamente) in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg.“ In den anderen deutschen Bundesländern heißt die Volksvertretung: „Landtag“. Siehe S. 16 ff.

Bürgerschaftskanzlei

Siehe S. 63.

Bürgerschaftspräsidentin

Siehe S. 50.

Bürgerschaftsreferendum

Siehe S. 45.

Bürgerschaftssitzung

Siehe S. 51 ff.

Bürgerschaftswahl

Siehe S. 20 ff.

Bund-Länder-Angelegenheiten

Siehe S. 39 ff., 86f.

Bundesland

„B. bezeichnet eine politisch-territoriale Einheit (Gliedstaat) und die zweite staatliche Ebene eines Bundesstaates (...). Die Bundesländer verfügen über eigene legislative, exekutive und judikative Organe mit eigenen (in den Länderverfassungen) unterschiedlich festgelegten Zuständigkeitsbereichen.“

Bundesrat

„Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments in Deutschland und das oberste Bundesorgan, durch das die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken (Art. 50 GG). Ihm gehören 69 Mitglieder an, die nicht vom Volk gewählt, sondern als Vertreter der Landesregierungen (...) an deren Weisung gebunden sind. Die Anzahl der entsandten Mitglieder des B. variiert entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Bundesländer zwischen drei und sechs Vertretern. Die Stimmen jedes Landes können nur geschlossen abgegeben werden. Den Vorsitz im B. führt jeweils für ein Jahr ein vom Bundesrat gewählter Ministerpräsident [im Falle HH: der/die Erste Bürgermeister/in]. Zu den wichtigsten Aufgaben des B. zählt es, die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zu prüfen, ggf. zu ergänzen und schließlich an den Bundestag weiterzuleiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gesetzen, die die Finanzen oder die Verwaltungshoheit der Länder betreffen, sowie Verfassungsänderungen, die der Zustimmung

des B. bedürfen, (...) und anderen Gesetzesvorlagen, bei denen der B. lediglich Einspruchsrechte hat. (...) Zudem kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit die Gesetzesinitiative ergreifen. Er wirkt bei der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht mit.“

Bundesregierung

Die deutsche Bundesregierung ist das oberste Verfassungsorgan der Exekutive, sie trifft die außen- und innenpolitischen Entscheidungen.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

„Das BVerfG ist aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit oberster Hüter der Verfassung in Deutschland (Art. 93 GG). Es ist allen anderen Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat, Bundespräsident) gegenüber selbstständig, unabhängig und diesen gleichgeordnet. Die Kompetenzen des BVerfG erstrecken sich auf a) Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen (Organstreit), b) Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern (föderaler Streit), c) Verfassungsbeschwerden von Bürgern und den Gemeinden, d) die Normenkontrolle, e) Feststellung der Verfassungswidrigkeit politischer Parteien (Parteienverbot), f) die Wahlprüfverfahren, g) Anklage des Bundespräsidenten und der Bundesrichter und h) die Verwirkung von Grundrechten. Der Sitz des 1951 durch ein Gesetz errichteten BVerfG ist Karlsruhe.“

Debatte

Im 18. Jhd. entlehnt aus franz.: débat, debatte = diskutieren, schlagen (battuere), das Gefecht mit Worten schlagen, Wortschlacht. „Mündliche Auseinandersetzung über und Abklärung von (strittigen) Sachverhalten. D. verlaufen i.d.R. nach einer bestimmten (Geschäfts-, Tages-) Ordnung (Beginn, Ende, Rednerliste) und

werden von einem Vorsitzenden geleitet (z.B. Parlamentsdebatte).“

Deputierte

„(...) mit einem politischen Auftrag versehene Personen.“ Siehe S. 82.

Dezisivstimme

(lat.) Die entscheidende (dezisive) Stimme bei Stimmgleichheit. In der Bürgerschaft gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit im Senat hingegen ist in solchen Fällen die Stimme des Ersten Bürgermeisters bzw. der Ersten Bürgermeisterin entscheidend. Bei einer Koalition sieht es anders aus.

Diäten

(lat.) diaeta = Lebensart, Lebensunterhalt „Finanzielle Entschädigung für Abgeordnete, die der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstausfalls dient.“ Siehe S. 32.

Ehrenrechte, bürgerliche

„Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, öffentliche Ämter auszuüben. Bei Freiheitsstrafen ab einem Jahr geht das passive Wahlrecht verloren, die Amtsfähigkeit wird (für fünf Jahre) aufgehoben. Das aktive Wahlrecht kann unter besonderen Voraussetzungen aberkannt werden.“

Einfache Stimmenmehrheit

Es sind mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Enthaltungen zählen nicht mit.

Eingabenausschuss

Siehe S. 59f.

Enquête (Kommission)

(lat./franz.) Nachforschung. „Eine im parlamentarischen Auftrag von einer Enquête-Kommission durchgeführte (umfassende) Untersuchung mit dem Ziel, a) für das Gesamtparlament eigene Informationen, Beratungs- und Entscheidungs-

grundlagen zu größeren Problemkreisen (z.B. Verwaltungs-, Verfassungsreform) und spezifischen komplexen Zusammenhängen (z.B. der Gentechnologie) aufzuarbeiten oder b) spezifische Lösungen für innerparlamentarische Fragen (z.B. Parlamentsreform, Vereinfachung von Gesetzgebungsverfahren) zu erarbeiten. Neben Abgeordneten können in Enquête-Kommissionen auch unabhängige Sachverständige berufen werden.“ Siehe S. 59.

Erste/r Bürgermeister/in

„In den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) haben die B die Stellung eines Ministerpräsidenten“. Ein(e) Ministerpräsident/-in ist der/die Regierungschef/-in eines Bundeslandes). Siehe S. 71.

Europäische Union (EU)

Siehe S. 85 ff.

Etat

Siehe: Haushalt

Exekutive

„In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten, die verfassungsgemäß dafür zu – ständig ist, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt, (z.B. Gesetze) auszuführen. Die Exekutive umfasst insofern die Regierung [in HH: Senat], die oberste politische Spitze, und die Verwaltung, die sowohl vorbereitende als auch vollziehende Aufgaben zu erfüllen hat.“ Siehe S. 64 ff.

Flächenstaat

Im Gegensatz zum Stadtstaat ist in einem Flächenstaat die kommunale Selbstverwaltung in Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten organisiert.

Fraktion

„Fraktion bezeichnet eine Gruppe von Abgeordneten, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im Parlament [in HH:

Bürgerschaft] gemeinsam zu verfolgen. Die Fraktions-Mitglieder gehören i.d.R. der gleichen Partei an, zumindest aber vertreten sie die gleiche politische Überzeugung. Da die Fraktionen als Organe des Parlaments einen besonderen Status genießen (bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen, Zuweisung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeiten etc.), kommt ihnen hohe Bedeutung zu; die Fraktions-Arbeit ist, neben der Arbeit in den Ausschüssen, die für die Abgeordneten wichtigste Tätigkeit. Die Fraktionen haben einen Fraktions-Vorstand und sind in Arbeitsgruppen zu besonderen Themen gegliedert; eine zentrale Funktion bei der Koordinierung der Fraktions-Arbeit und bei der Meinungsbildung nehmen die Fraktionssitzungen der Gesamt-Fraktionen ein.“ Siehe S. 30.

Fraktionsdisziplin

Siehe S. 30.

Fraktionslose

Siehe S. 30.

Freie Wahlen

Siehe S. 20.

Freies Mandat

Siehe S. 30.

Freiheit der Rede

Siehe S. 30.

Fünfprozenthürde

„F. bezeichnet eine gesetzlich verankerte Ausschlussklausel für Parteien, die weniger als 5 Prozent der bei Landtags- oder Bundestagswahl abgegebenen Stimmen erreichen. Parteien, die unterhalb dieser Sperrklausel bleiben, werden bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate nicht berücksichtigt. Ziel der Fünfprozentklausel ist es, der Zersplitterung der Volksvertretungen durch kleine und Kleinst-

parteien und den damit verbundenen internen Konflikten entgegenzuwirken.“

Geheime Wahlen

Siehe S. 21.

Geheimhaltung (Senat)

Siehe S. 76.

Gemeinwohl

„Das allgemeine Wohl betreffend. Politischsoziologische Bezeichnung für das Gemein- oder Gesamtinteresse einer Gesellschaft, das oft als Gegensatz zum Individual- oder Gruppeninteresse gesetzt wird.“

Geschäftsordnung

„Schriftlich fixierte oder aufgrund von Traditionen befolgte formale Regelung darüber, wie bestimmte Aufgaben verteilt (z.B. Geschäftsverteilung) und erfüllt (z.B. Entscheidungsbefugnis), wie Beratungen abgewickelt (z.B. Tagesordnung, Rederecht, Redezeit) oder Beschlüsse (z.B. Antragstellung, Abstimmung) gefasst werden sollen.“

Gerichtsbarkeit

Siehe S. 88 ff.

Gesetz

„Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen. Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat etc.“

Gesetzgebende Gewalt

Siehe: Legislative. Siehe S. 16 ff.

Gewaltenteilung

Auch „Parlamentarismus“: Verteilung der Gesetzgebung (Legislative), der Gesetzesausführung (Exekutive) und der Gerichtsbarkeit (Judikative) auf drei verschiedene Staatsorgane, nämlich auf das Parlament, auf die Regierung und auf eine

unabhängige Richterschaft. In modernen parlamentarischen Demokratien, wie z.B. auch in der Bundesrepublik Deutschland, besteht diese klassische Form der Gewaltenteilung nur noch in abgewandelter Form. (Thurich, Eckart: pocket politik. Demokratie in Deutschland. überarb. Neuaufl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2011)

Gleiche Wahlen

Siehe S. 20.

Große Anfragen

Siehe S. 55f.

Grundrechte

„Grundrechte sind die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht.“

Härtefallkommission

Siehe S. 62.

Hamburgisches Verfassungsgericht

Siehe S. 93f.

Hammelsprung

„Parlamentarisches Abstimmungsverfahren, bei dem aufgrund vorheriger unklarer Stimmergebnisse die Abgeordneten den Plenarsaal [in HH: Bürgerschaftssaal] verlassen müssen und durch eine der mit Ja, Nein, bzw. Stimmenthaltung bezeichneten Türen den Saal wieder betreten, so dass eine exakte Stimmzählung möglich wird.“ Der Begriff ist ein Scherzwort, erstmals angewandt im Reichstag 1874. Über einer der Abstimmungstüren befand sich ein Intarsienbild vom blinden Polyphem, einem Kyklopen (einäugiger riesiger Kraftprotz). Er zählt seine Hammel, unter deren Bäumen sich Odysseus und seine Gefährten klammern, um ihrer Gefangenschaft zu entkommen.

Hanse-Office

Siehe S. 85.

Haushalt

„Der öffentliche Haushalt (Budget, Etat, Haushaltsplan) ist eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben eines politischen Gemeinwesens (Bundes-, Staats-, Landes-, kommunaler Haushalt) für ein Haushaltsjahr. Der Staatshaushalt wird vom Finanzministerium [in HH: Finanzbehörde] aufgestellt und von der Exekutive [in HH: Senat] beschlossen; aufgrund des Budgetrechts der Legislative [in HH: Bürgerschaft] muss der Haushaltsplan im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vorgelegt, öffentlich behandelt und in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbindlich festgestellt werden.“ Siehe S. 48f.

Haushaltshoheit

Siehe S. 48f.

Immunität

(lat.) Unempfänglichkeit. „Immunität bezeichnet den Schutz, der Parlamentsabgeordneten vor Strafverfolgung gewährt wird. Die I. soll dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des Parlamentes [in HH: Bürgerschaft] nicht beeinträchtigt wird; sie kann nur durch das Parlament selbst aufgehoben werden.“ Siehe S. 31.

Indemnität

(lat.) Entschädigung, Vergütung. „Indemnität bezeichnet den Schutz der Abgeordneten vor (dienstlicher oder gerichtlicher) Verfolgung wegen Äußerungen, die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] oder den Ausschüssen getan wurden (Art. 46 Abs. 1 GG). Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen.“ Siehe S. 30.

Inkompatibilität

(lat.) Unverträglichkeit, Unvereinbarkeit. Um die Gewaltenteilung nicht zu gefähr-

den, dürfen bestimmte Personen nicht gleichzeitig gewisse Ämter bekleiden. So kann ein Justizsenator nicht gleichzeitig Richter sein, eine Schulsenatorin nicht als Lehrerin arbeiten. Im HH Verfassungsgericht dürfen weder Senats- noch MdHB vertreten sein. Außerdem können bestimmte Behördenmitarbeiter/-innen mit Hoheitsbefugnissen nur dann Bürgerschaftsabgeordnete werden, wenn sie sich in dieser Zeit von ihrer Behördentätigkeit haben beurlauben lassen.

Judikative

Rechtsprechende Gewalt. Der „als Dritte Gewalt“ bezeichnete dritte Teil der Staatsgewalt. Die r. G. wird in D. nach Art. 92 GG von unabhängigen nur dem Gesetz verpflichteten Richtern nach gesetzl. geordneten Verfahren ausgeübt. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, konkrete Rechts- oder Streitfälle (...) mit staatl. Autorität verbindlich zu entscheiden.“ Siehe S. 88 ff.

Justiz

(lat.) Iustitia: „Gerechtigkeit, Sammelbezeichnung für die Rechtspflege, Justizverwaltungen und deren Organe.“

Kanzlei Bürgerschafts-, Senatskanzlei.

Ursprünglich = Schranke (cancelli). Schranken, die Behörden und Gerichtshöfe vom Volk abtrennten.

Kleine Anfragen

Siehe S. 47f.

Koalition

„K. sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw. Gruppen oder Organisationen (z.B. Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren K.-Partner/n durchsetzen können.“

Konkurrierende Gesetzgebung

Darunter werden in föderativen Staaten „jene Gesetzgebungsbereiche [verstanden], in denen weder der Bund noch die Länder über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen.“

Korruption

(lat.) „Bestechung, Bestechlichkeit, auch: Verderbtheit.“ „Spez.: Politische Korruption bezeichnet die missbräuchliche Nutzung eines öffentlichen Amtes zum eigenen privaten Vorteil oder zugunsten Dritter (i.d.R. zum Schaden der Allgemeinheit).“ In der HV ist die Möglichkeit vorgesehen, dass politisch korrupte MdHB ihr Mandat verlieren können.

Kumulieren

(lat.) Cumulus: Haufen. Im Wahlrecht: Stimmen häufen. Siehe S. 23.

Landeslisten

Siehe S. 23 ff.

Landesparlament

Siehe: Bürgerschaft

Landesregierung

Siehe: Senat

Landesvertretung

„Die Vertretungen der dt. Bundesländer, die (...) die Interessen der Länder bei den Institutionen des Bundes (insbesondere dem Dt. Bundesrat) vertreten, untereinander Informationen austauschen und Kontakte zu ausländischen Botschaften, zu den Medien, zu Verbandsvertretungen etc. halten.“

Landeswahlausschuss

Siehe S. 21.

Legislative

(lat.) Gesetzgebende Gewalt. „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten (Staatsgewalt), die verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, Gesetze zu beschließen.“ Siehe auch: Bürgerschaft. Siehe S. 16 ff.

Legislaturperiode

„Legislaturperiode bezeichnet denjenigen Zeitraum, für den ein Parlament gewählt wird.“

Lesung

„Lesung bezeichnet die Beratung von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen im Parlament [in HH: Bürgerschaft].“

Lobby/Lobbyismus

„Allg.: Vorraum, Halle vor dem Parlament, in dem sich Abgeordnete und nicht dem Parlament angehörige Personen (Lobbyisten) treffen können. Politisch: Interessengruppen bzw. Verbandsvertreter, die in modernen Demokratien versuchen, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und dabei vor allem auf Parteien, Abgeordnete und Regierungen (einschließlich der Verwaltung), aber auch auf die Öffentlichkeit und die Medien Druck ausüben.“ Um Lobbyismus demokratisch zu kontrollieren, müssen MdHB z.B. im „Handbuch der Bürgerschaft“ – ein Who's Who der Abgeordneten – ihre vergüteten und ehrenamtlichen Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten, Gewerkschaften, Berufsverbänden etc. angeben.

Mandat

(lat.) Auftrag, Amt. übergeben, anvertrauen zu manus = Hand und dare = geben, reichen. Politisch: „Mandat bezeichnet das Amt und die Aufgabe der Parlamentarabgeordneten. Freies Mandat bedeutet die nicht an Weisungen gebundene Ausübung dieses Amtes (Art. 38 GG).“

Misstrauensvotum

„Mißtrauensvotum ist eine parlamentarische Abstimmung darüber, ob die Regierung [in HH: Senat] insgesamt bzw. ein Regierungsmitglied noch das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments [in HH: Bürgerschaft] genießt. Ist das nicht der Fall, muss die Regierung (bzw. das Regierungsmitglied) zurücktreten. Das Misstrauensvotum ist (je nach verfassungsrechtlicher Regelung) ein Instrument, das vom Parlament eingesetzt werden kann (Misstrauensantrag) und/oder von der Regierung genutzt werden kann, um festzustellen, ob sie noch von der Mehrheit des Parlaments unterstützt wird (Vertrauensfrage). Eine besondere Variante ist das in D. vorgesehene konstruktive Misstrauensvotum, bei dem es nicht genügt, dass eine parlamentarische Mehrheit für den Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler [in HH gegen den Ersten Bürgermeister] stimmt. Vielmehr kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass mit parlamentarischer Mehrheit gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird (...).“ In HH kann nur gegen den Ersten Bürgermeister ein Misstrauensvotum gestellt werden. Siehe S. 68.

Opposition

(lat.) Allgemein: „Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen. Politisch: Opposition bezeichnet die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vertretenen Parteien, die sich (als Minderheit) gegen die Regierung (in HH: Senat) und die Parteien

der (Regierungs-) Mehrheit stellen. Die politische Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Regierungsmehrheit) die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wahrnimmt.“ Siehe S. 36.

Panaschieren

(frz.) panacher „bunt herausputzen“. Eine panache machen = Ein mehrfarbiger Federbusch. Dabei geht es hier in erster Linie um die Mischung. Bei Wahlen: Kandidaten verschiedener Parteien zusammenstellen. Siehe S. 23.

Parlament

Gewählte Volksvertretung. Im 13. Jhd. Mit der Bedeutung „Unterredung“, entlehnt aus dem franz.: parlement. Wichtigste Aufgabe des Parlaments (in HH: Bürgerschaft) ist: „die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt [Legislative], des Budgetrechts und die Kontrolle der Regierung (in HH: Senat). (...) Die wichtigsten Organe sind: a) das Parlamentspräsidium, bestehend aus Präsident bzw. Präsidentin und Stellvertretern, b) der Ältestenrat und c) die Ausschüsse.“

Parlamentarismus

„P. bezeichnet eine Herrschaftsordnung, in deren Zentrum ein vom Volk gewähltes Parlament (in HH: Bürgerschaft) steht, das über wesentliche Zuständigkeiten im politischen Entscheidungsprozess verfügt, insbesondere a) für die Gesetzgebung zuständig ist, b) über Einnahmen und Ausgaben des Staates gesetzlich verfügt (Budgetrecht) und c) die Auswahl und Kontrolle der Regierung (in HH: Senat) besorgt.“

Partei

„Partei bezeichnet eine auf Dauer angelegte Organisation politisch gleichgesinnter Menschen. Parteien verfolgen bestimmte wirtschaftliche, gesellschaft-

liche etc. Vorstellungen, die (i.d.R.) in Partei-Programmen festgeschrieben sind, sowie das Ziel Regierungsverantwortung zu übernehmen.“

Petition

(lat.) Bittschrift, Gesuch, Eingabe. petitio = das Greifen nach etwas. „Petition bezeichnet eine (...) schriftlich formulierte Eingabe, Beschwerde oder ein Gesuch an eine staatliche Stelle bzw. an eine Volksvertretung die i.d.R. hierfür einen Petitions-Ausschuss eingerichtet hat.“ Die „Bittstellerinnen und Bittsteller“ haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Eingabe zur Kenntnis genommen, geprüft und beantwortet wird. Siehe S. 61.

Plenarsitzung

Siehe: Bürgerschaftssitzung.

Plenum

Speziell: „Plenum bezeichnet die Vollversammlung der Mitglieder einer Volksvertretung (auch: Plenarsitzung [in HH: Bürgerschaftssitzung]). Während in den Ausschüssen die vorbereitende Arbeit geleistet wird, werden im Plenum letztlich die Entscheidungen getroffen.“

Politische Beamtinnen/Beamte

„P. B. sind Beamte auf Lebenszeit, die mit Aufgaben betraut sind, von denen sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Es handelt sich hierbei i.d.R. um höchste Beamtenpositionen (z.B. Staatssekretäre [Staatsräte], Leiter des Verfassungsschutzes, auch Pressesprecher etc.), deren Tätigkeit ein hohes Maß an politischer Übereinstimmung zwischen dem Beamten und der Regierung verlangt.“

Präses

Siehe: Senatorin/Senator

Präsident/in des Senats

Siehe: Erste/r Bürgermeister/in

Präsidium

Siehe S. 33.

Proporz

(lat.) „Sammelbegriff für alle Formen der Besetzung von Gremien, Regierungen, Ämtern etc., die auf eine gleichmäßige Repräsentation und einen (annähernden) Ausgleich zwischen den beteiligten (i.d.R. konkurrierenden) Gruppen abzielt. Typischerweise werden Koalitionsregierungen (in etwa) proportional zur Fraktionsstärke (oder dem Stimmenanteil) der Regierungsparteien besetzt.“

Qualifizierte Mehrheit

„Bei bestimmten Abstimmungen genügt nicht die einfache Mehrheit (50 Prozent plus eine Stimme), sondern es muss ein größerer, ein qualifizierter Teil der Abstimmungsberechtigten zustimmen (z.B. Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheiten).“

Quorum

(lat.) „Das Quorum ist die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Stimmberechtigter, die nötig ist, damit eine Versammlung oder ein Gremium beschlussfähig ist, bzw. die Mindestzahl abgegebener Stimmen, die erforderlich ist, damit ein Beschluss, ein Volksbegehren o.ä. gültig ist. Das Quorum dient als Schutz vor zufällig herbeigeführten Mehrheiten (z.B. dadurch, dass nur noch eine hochengagierte Minderheit anwesend ist).“

Quotenregelung

„Quotenregelung bezeichnet die bevorzugte Vergabe von Gütern, Ämtern oder Positionen, d. h. ein bestimmter (prozentualer) Anteil wird nicht nach allgemeinen Kriterien vergeben, sondern an zuvor festgelegte Gruppen, um deren politische Repräsentanz zu verbessern.“

Rath

Siehe: Senat

Ratifikation/Ratifizierung von Staatsverträgen

Einen völkerrechtlichen Vertrag in Kraft setzen. Im 15. Jhd. Entlehnt aus (lat.) ratificare. ratus = gültig, rechtskräftig.

Rechnungshof

„Rechnungshof bezeichnet eine Behörde zur Überprüfung, Kontrolle und Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“ Siehe S. 49.

Rechtssprechende Gewalt

Siehe: Judikative

Rechtsstaat

„Bezeichnung für Staaten, in denen das Handeln der staatlichen Organe 1) gesetztem Recht (i.d.R. Verfassungen in D. dem GG) untergeordnet ist, damit den Individuen bestimmte unverbrüchliche Grundrechte zustehen und staatlichem Handeln bestimmte Grenzen gesetzt sind und 2) alles staatliche Handeln dem (Verfassungs-) Recht und der Verwirklichung von Gerechtigkeit dient und zumeist so in D. der richterlichen Kontrolle unterliegt.“

Regierung

„Regierung bezeichnet das für die Leitung eines politischen Gemeinwesens zuständige höchste Organ. In gewaltenteiligen Demokratien steht die Regierung [Exekutive] neben der gesetzgebenden [Legislative] und der rechtssprechenden Gewalt [Judikative] und ist für die Ausführung, die Durchführung bzw. den Vollzug der Gesetze und politischen Maßnahmen zuständig, wobei Regierungen keineswegs nur (passiv) ausführend, sondern selbstständig leitend und steuernd (durch Gesetzesinitiativen etc.) politisch tätig sind.“

Regierungserklärung

„Regierungserklärung bezeichnet die Vorstellung des Regierungsprogrammes vor dem Parlament. Zu unterscheiden sind: 1) Regierungserklärungen, die nach Wahlen und der Regierungsneubildung abgegeben werden und die wichtigsten Vorhaben der Regierung für die kommende Legislaturperiode enthalten, 2) Regierungserklärungen, die (wie in D. seit 1968 jährlich) über die unmittelbaren Absichten der Regierung informieren, und 3) Regierungserklärungen, die zu besonderen Situationen und wichtigen Vorgängen (als Stellungnahme der Regierung) abgegeben werden.“

Republik

(lat.) „R. ist eine Staatsform, bei der das Staatsvolk höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist.“ Richter und Richterinnen/Richterausschuss.

Richtlinienkompetenz

„R. bezeichnet die in Art. 65 im GG festgelegte Vorrangstellung des Bundeskanzlers gegenüber den übrigen Regierungsmitgliedern (auch Kanzlerprinzip).“ In der Hamburger HV verankert: Der Erste Bürgermeister hat die R. gegenüber den übrigen Senatsmitgliedern. Siehe S. 71.

Schattenkabinett

„Schattenkabinett bezeichnet eine von der Opposition zusammengestellte Regierungsmannschaft, die im Falle der Regierungsübernahme das amtierende Kabinett [Sammelbegriff für die Regierung eines Staates] ersetzt.“

Senat

(lat.) senatus = Rat der Alten. „Senat bezeichnet [u.a.] die Regierung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.“ Siehe S. 64f.

Senatorin/Senator

Senatorinnen und Senatoren übernehmen in Stadtstaaten die Funktionen, die in Flächenstaaten von Ministerinnen und Ministern übernommen werden. Als Regierungsmitglieder werden sie auf Vorschlag des Ersten Bürgermeisters ernannt. Siehe S. 72f.

Senatskanzlei

Siehe S. 83 ff.

Senatskommission

Siehe S. 76f.

Senatssitzung

Siehe S. 74 ff.

Senatsvorbesprechung

Siehe S. 73.

Staat

Der Politologe Max Weber versteht „Staat [als] eine politische Einrichtung, die mit der Ausübung allgemeiner verbindlicher Steuerungs-, Regulierungs- und Koordinationsfunktionen betraut ist, sich (als moderner Verfassungsstaat) dabei demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse bedient und zur Durchsetzung dieser Entscheidungen mit Sanktionsmitteln ausgestattet ist.“

Staatsgewalt

Mit dem Begriff Staatsgewalt werden die Mittel zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung bezeichnet. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über ein Gebiet und dort lebende Menschen) und Personalhoheit (alle Angehörigen dieses Staates) unterschieden. „Staatsgewalt bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt.“

Staatsoberhaupt

„Staatsoberhaupt bezeichnet die/den obersten Repräsentanten/in eines Staates. Das S. symbolisiert die Einheit des Staates nach innen und außen und vertritt ihn völkerrechtlich. S. ist in D. der von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählte Bundespräsident.“

Staatsrätin/rat

„Bezogen auf einzelne Personen ist S. a.) die Amtsbezeichnung für Staatssekretäre in Hamburg bzw. den Leiter der Senatskanzlei (Staatskanzlei) in Bremen.“ Siehe S. 80f.

Staatsvertrag

„1) Im völkerrechtlichen Sinne sind Staatsverträge zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Zusammenarbeit oder der gegenseitigen Rechte und Pflichten. S. erlangen erst durch Unterschrift des Staatsoberhauptes (in D. Bundespräsidenten) Gültigkeit.“

Stadtstaat

„Im dt. Föderalismus (Streben nach Selbständigkeit der einzelnen Länder innerhalb eines Staatsganzen) bilden die Städte Berlin, Bremen und Hamburg und Teile ihres unmittelbaren Umlandes eigenständige Bundesländer, sogenannte Stadtstaaten.“

Untersuchungsausschuss

Siehe S. 58.

Verfassung

„Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens (z.B. das GG). Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z.B. des Staates) fest, regelt das Verhältnis und die Kompetenzen

der (Staats-)Gewalten untereinander und enthält die (Freiheits- und) Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen. Aufgrund der Vorrangstellung der Verfassung sind ihre Änderung und Ergänzung erschwert bzw. unzulässig.“ Die Verfassung soll die Menschenwürde schützen. Die Verfassungsgrundrechte dürfen nicht geändert werden. Es kann beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben werden, wenn man „seine Grundrechte durch Gesetze, Rechtsprechung oder konkrete Handlungen der Exekutive verletzt sieht.“

Vizepräsidenten und -innen der Bürgerschaft

Siehe S. 33.

Volksentscheid

Siehe S. 44.

Volkspetition

Siehe S. 61.

Volkvertretung

Siehe: Bürgerschaft

Siehe: Legislative

Wählbarkeit

„Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, sich einer Wahl zu stellen und ggf. gewählt zu werden.“ Siehe S. 23.

Wahl der/des Ersten Bürgermeister/in

Siehe S. 46.

Wahlen

Siehe S. 20 ff.

Zweite/r Bürgermeister/in

Siehe S. 71.

Zwischenfragen und Zwischenrufe

Siehe S. 31, 51.



Foto: © Nils Z/Shutterstock.com

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. Absatz	EAusschG Gesetz über den Eingabenausschuss Hamburg
AbgG HA Hamburgisches Abgeordnetengesetz	EMK Europaministerkonferenz
Art. Artikel	FB Finanzbehörde
BannKrG Bannkreisgesetz	FHH Freie und Hansestadt Hamburg
BezVG Bezirksverwaltungsgesetz	GG Grundgesetz
BGH Bundesgerichtshof	GO Geschäftsordnung
BIS Behörde für Inneres und Sport	Hervh. d. die <i>Verf.in</i> Hervorhebung durch die Verfasserin
BJV Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, zuvor JB für Justizbehörde	HambVerfG Hamburgisches Verfassungsgericht
BKM Behörde für Kultur und Medien	HmbTG Hamburgisches Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012
BpB Bundeszentrale für politische Bildung	HFKG Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission vom 4. Mai 2005
BSB Behörde für Schule und Berufsbildung	HV Hamburgische Verfassung
BSW Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	i.d. Fassung v. in der Fassung vom
BUKEA Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, zuvor Behörde für Umwelt und Energie, BUE	ISGH Internationaler Seegerichtshof
BüWG Gesetze über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft	luK-Technik Informations- und Kommunikationstechnik
BürgGO Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 01.04.2020	Jhds. Jahrhunderts
BVerfG Bundesverfassungsgericht	LHO Landeshaushaltsordnung
BVM Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	MdHB Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
BWFGB Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, zuvor BWFG	MPK Ministerpräsidentenkonferenz
BWI Die Behörde für Wirtschaft und Innovation, zuvor BWVI	PUA Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
bzw. beziehungsweise	SenG Senatsgesetz Hamburg
ca. circa	SenGO Geschäftsordnung des Senats
CdS-AG Nord Arbeitsgruppe der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der norddeutschen Länder	Sozialbehörde Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
CNG Covid-19-Notsituationsgesetz	StPO Strafprozessordnung
D Deutschland	StVK Ständige Vertragskommission
Drs. Drucksache	usw. und so weiter
dt. deutsch	VerfG Hamburg Verfassungsgericht Hamburg
	WP Wahlperiode

VERWENDETE QUELLEN

Bürgerschaft, Allgemein: www.hamburg.de/buergerschaft-bezirk-senat#https://mediathek.buergerschaft-hh.de https://de.wikipedia.org/wiki/Hamburgische_B%C3%BCrgerschaft	CdS-AG Nord: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11346932/
Bürgerschaft, Ergebnisse vorangegangener Wahlen: www.wahlen-hamburg.de	David, Klaus: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Kommentar 2. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004
Bürgerschaft, Geschichte der: www.hamburgische-buergerschaft.de/geschichte	David, Klaus/Stüber Stephan (Hrsg.): Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Kommentar 3. neu bearb. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2020 zu Art. 4 -12 und 50 -72a
Bürgerschaft, Parlamentsdatenbank: www.buergerschaft-hh.de/parldok	David, Friederike und David, Klaus: 20 Stimmen für Hamburg. Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen. Hamburg 2010
Bürgerschaftssitzung Beispiel, aufgearbeitet: www.youtube.com/BuergerschaftHH	Facebook.com: https://www.facebook.com/hamburgische.buergerschaft (Facebook-Auftritt der Hamburgischen Bürgerschaft)
Bürgerschaft Mediathek: https://mediathek.buergerschaft-hh.de	Geschichtsbuch Hamburg: https://geschichtsbuch.hamburg.de/epochen/nationalsozialismus/
Bürgerschaftsfilm: www.hamburgische-buergerschaft.de/service/4603898/buergerschaftsfilm/	Justiz-Portal Hamburg: https://justiz.hamburg.de
Bürgerschaft, Video Parlamentarischer Untersuchungsausschuss: https://www.hamburgische-buergerschaft.de/untersuchungsausschuesse/	Koalitionsvertrag zwischen SPD Landesorganisation Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg: www.hamburg.de/senatsthemen/koalitionsvertrag/
Bürgerschaft Statistik: https://www.hamburgische-buergerschaft.de/statistiken/	Kühl, Siegfried: Am Schaltpult: Hamburgs Senat. Foto-Essays, Hamburg 1983
Bürgerschaft Tagesordnung 29.01.2020 komplett: www.hamburgische-buergerschaft.de/contentblob/13487230/ca117579668cd0e46bba319ded39ec42/data/112-to-dl.pdf	Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): So funktioniert aktive Beteiligung in Ihrer Bezirksversammlung. Informieren – Mitmachen – Gestalten, Hamburg 2019. Kostenlos im Infoladen oder online erhältlich unter: https://www.hamburg.de/contentblob/12951072/c7cfba-484d9acbf32746054feac4a67e/data/so-funktioniert-aktive-beteiligung-in-ihrer-bz.pdf
Bürgerschaft Tagesordnung 29.01.2020: https://www.hamburgische-buergerschaft.de/nachrichten/13522746/tagesordnung290120/	Landeszentrale für politische Bildung Hamburg (Hrsg.): „Ein Schritt vorwärts – 60 Jahre Grundgesetz. Szenische Darbietung der lebhaften Bürgerschaftssitzung vom 18. Mai 1949 zur Abstimmung über das Grundgesetz.“ https://www.hamburg.de/szenische-rundgaenge-hamburg/4238478/ein-schritt-nach-vorwaerts-60-jahre-grundgesetz/
Bundeszentrale für politische Bildung, Online-Nachschlagelexikon: https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/	
Cum-Ex im NDR- Fernsehen: https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Cum-Ex-GeschaeftederWarburg-Bank-dieFakten,cumex218.html (19.02.2020)	

Öffentliche Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA):
www.hamburg.de/oera

Rathaus-Rundgang virtuell:
<http://rathaus-3d.hamburg.de/#pano=175>

Schubert, Klaus/Klein, Martina:
Das Politiklexikon. 7. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Dietz Verlag, Bonn 2018

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Allgemein:
<https://www.hamburg.de/senat/>
https://de.wikipedia.org/wiki/Senat_der_Freien_und_Hansestadt_Hamburg

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg 2020
Online erhältlich unter:
<https://www.hamburg.de/contentblob/14362066/f1eab-c94a955ecff63eb2ff616879f3c/data/hamburger-verfassung-2020.pdf>

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Alle Gesetze und Verordnungen Hamburgs können abgerufen werden unter: www.landesrecht-hamburg.de

Bannkreisgesetz vom 5. Februar 1986, zuletzt geändert am 8. Oktober 1986

Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020

Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (Bürg GO) vom 28. September 2009, zuletzt geändert am 25. September 2019

Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (Sen GO) vom 20. Januar 1998, zuletzt geändert am 18. August 2015

Gesetz über den Eingabenausschuss (EAusschG HA) vom 18. April 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 13. September 2019

Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952, zuletzt geändert am 03. November 2020

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, zuletzt geändert am 19.6.2020. Hinweis: Entfristung durch Art. 1 G v. 3.12.2020 I 2667 (Nr. 57) noch nicht berücksichtigt

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 15. November 2019

Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996, zuletzt geändert am 24.01.2020

Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG) vom 4. Mai 2005, letzte berücksichtigte Änderung vom 15. Juli 2015

Senatsgesetz Hamburg (SenG) vom 18. Februar 1971. 94. Nachtrag vom 1. Juli 1997, zuletzt geändert am 12. November 2014

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, zuletzt geändert am 03. Okt. 2020 durch Gesetz zur Weiterentwicklung und Stärkung einer dem Allgemeinwohl, der Bürgernähe und Transparenz verpflichteten Verwaltung vom 3. November 2020

Autorinnen:

1. bis 9. Auflage (Text):

Dr. Rita Bake, Dipl. Bibliothekarin
Studium an der Hamburger Hochschule für angewandte Wissenschaften FB Bibliothek und Information.
Studium der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der deutschen Altertums- und Volkskunde, der Vor- und Frühgeschichte.
Stellvertretende Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg a.D.

Überarbeitung 10. Auflage (Text):

Denise Kroker, Studienrätin
Lehramt Gymnasium für die Unterrichtsfächer Deutsch und Politik-Gesellschaft-Wirtschaft.
Studium Schulmanagement und Qualitätsentwicklung.
Seit 2016 Wissenschaftliche Referentin für den Bereich Demokratiebildung in der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg.

Dr. Monika Hartges, Promovierte Volljuristin und Diplomsozialwissenschaftlerin
Langjährige Leiterin der Öffentlichen Rechtsauskunft. Seit 2019 in Teilzeit für die Bereiche Recht und Grundlagen in der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg zuständig.

Ein besonderer Dank für inhaltliche Prüfung, Ideen und Beratung gilt: **Oliver Rudolf,** Leiter des Landeswahlamts, **Cornelia Leydecker,** Bürgerschaftskanzlei, **Doris Liebschwager,** Senatskanzlei, **Andrea Stöckmann,** Senatskanzlei

WEITERE ANGEBOTE DER LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG ZU RATHAUS, BÜRGERSCHAFT, BEZIRKEN UND CO.

Publikationen



Foto: © Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Das Hamburger Rathaus
Sitz des Hamburger Landesparlaments und der Hamburger Landesregierung, Hamburg 2017

Deutsch:

<https://www.hamburg.de/contentblob/8927192/807ccea4a8467f-84b71a753d792c022f/data/hamburger-rathaus-deutsch.pdf>

Englisch:

<https://www.hamburg.de/contentblob/8927194/0ea622417b0f49bf9bd-7cf49782d3ffb/data/hamburger-rathaus-englisch.pdf>

Arabisch:

<https://www.hamburg.de/contentblob/8927196/1605296f6b-da1388716824d695f719d8/data/hamburger-rathaus-arabisch.pdf>

Newsletter

Wenn Sie regelmäßig über Veranstaltungen und neue Publikationen der Landeszentrale informiert werden möchten, melden Sie sich gerne für unseren Newsletter an:
<https://www.hamburg.de/newsletter-lz-pb/>

Ansprechpartnerin:

Maria del Sol Aguilera

mariadelsol.aguilera@bsb.hamburg.de

Farsi:

<https://www.hamburg.de/contentblob/9008776/fcd3142e5472ccd6b-48546d8fca3630a/data/hamburger-rathaus-farsi.pdf>

Tigrinya:

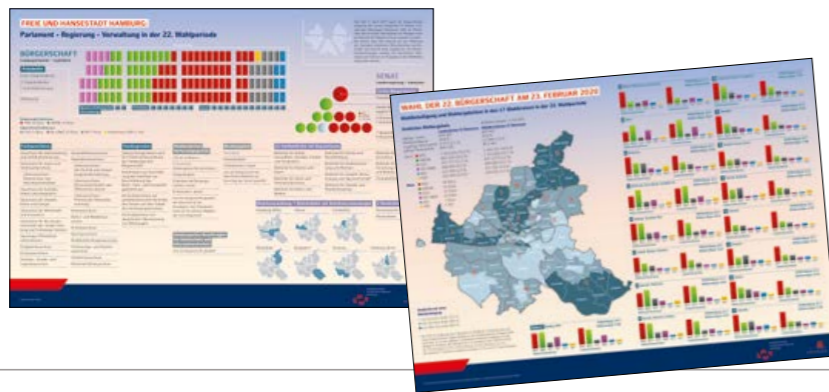
<https://www.hamburg.de/contentblob/8927198/9e0a4a042a59a09a278bf4c5d-90f0c1/data/hamburger-rathaus-tigrinya.pdf>



**„Ihr wählt
...die Bürgerschaft /
...die Bezirksversammlung“
– Informationen und Hintergründe**

Infoblock für Erstwählerinnen und Erstwähler sowie Interessierte zu den Aufgaben der Bürgerschaft, den Bezirken und Bezirksversammlungen sowie zu den Wahlen von Bürgerschaft und Bezirksversammlungen, Hamburg 2019

<https://www.hamburg.de/content-blob/12407998/215403da6b0435b2ad-f3c52e2ce08781/data/ringbuch-bezirksversammlung-buergerschaft-2019.pdf>



**Nils Springborn:
Jugend im Bezirk – Mitmachen!
Einnischen! Ändern! – Planspiel zur
Hamburger Bezirkspolitik**

Hamburg 2019 (2. Auflage)
Für Lehrkräfte im schulischen und außerschulischen Bildungsbereich.
DIN A4-Heft mit s/w-Kopiervorlagen und heraustrennbaren farbigen Rollenkarten.

Das Planspiel ist für junge (Erst-)Wählerinnen und (Erst-)Wähler (ab Klasse 10) konzipiert. Es ist mit insgesamt 220 Minuten Spielzeit (inklusive Vor- und Nachbereitung) in den Unterrichtsalltag integrierbar und kann durch die Lehrkraft selbst und/oder durch geschulte Teamende der Landeszentrale vor Ort durchgeführt werden.

Die Spielenden simulieren eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses in dem fiktiven Hamburger Bezirk „Fleetstedt“ und entwickeln Lösungsvorschläge für einen fiktiven, aber realitätsnahen Konflikt. Dabei durchleben die Spielenden einen bezirkspolitischen Entscheidungsprozess und entwickeln Strategien zur Konfliktlösung.

Verschiedene Besonderheiten der Hamburger Bezirksverwaltungsstruktur werden im Planspiel deutlich, z.B. die den Bezirken fehlende Haushaltshoheit, die Partizipationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger bei bezirkspolitischen Entscheidungsprozessen und die Bedeutung der Fachausschüsse.

<https://www.hamburg.de/content-blob/12587752/7630e329129987b06fd98e6ee43948d4/data/jugend-im-bezirk-planspiel-2-auf1.pdf>

**Schaubild:
Parlament – Regierung –
Verwaltung in der 22. Wahlperiode**

(Schaubild DIN A3, 2 Seiten),
Hamburg, Stand: Dezember 2020
PDF-Download:

<https://www.hamburg.de/contentblob/14826274/a1627ae53a-4c837e372bbf93bbc030b8/data/schaubild-stand-dezember-2020.pdf>

Fotos: © Landeszentrale für politische Bildung Hamburg



**So funktioniert aktive Beteiligung
in Ihrer Bezirksversammlung:
informieren – mitmachen – gestalten**

Hamburg 2019

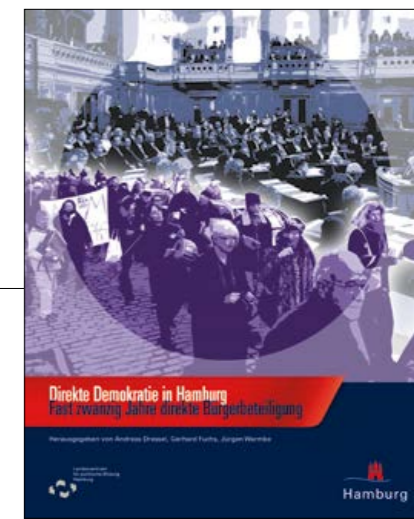
<https://www.hamburg.de/content-blob/12951072/c7cfba484d9acbf-32746054feac4a67e/data/so-funktioniert-aktive-beteiligung-in-ihre-bz.pdf>

Andreas Dressel, Gerhard Fuchs,
Jürgen Warmke (Hrsg.)

Direkte Demokratie in Hamburg

Hamburg 2014

<https://www.hamburg.de/content-blob/4327052/6c0b3912d2065a0cb8a7182a-ca1c6638/data/direkte-demokratie.pdf>



Veranstaltungen

Rathausseminar

Wie funktioniert Politik in Hamburg?
Wie arbeitet die Hamburgische Bürgerschaft?
Was ist ein Volksentscheid?

Wer? Schülerinnen und Schüler, neu Zugewanderte, junge und ältere Erwachsene aus Hamburg

Wo? Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg, 5. OG – Seminarraum und Hamburger Rathaus, Rathausmarkt

Wann? Alle zwei Wochen am Mittwoch an den Sitzungstagen der Hamburgischen Bürgerschaft.

Dauer? Drei Zeitschienen möglich:
10:30 bis 15 Uhr / 12:15 bis 16 Uhr / 13:30 bis 17:30 Uhr

Bei einem Rathausseminar lernen die Teilnehmenden das politische System Hamburgs kennen. Das Seminar wird im Anschluss an einen einführenden Teil mit einem Abgeordnetenge-

spräch und dem Besuch einer Plenarsitzung der Hamburgischen Bürgerschaft abgerundet. An manchen Tagen ist zusätzlich eine Führung durch das Rathaus möglich.

**Workshop
Ich will mitmischen! Jung und
politisch in Hamburg**

Ziel: Junge Politikerinnen und Politiker aus Hamburg treffen und mit ihnen über eigene Anliegen diskutieren. Für Jugendliche ab Klasse 9.

Bei diesem Workshop erhalten Jugendliche die Möglichkeit, mit jungen Politikerinnen und Politikern aus Hamburg zu diskutieren. Eingeladen

sind die Jugendorganisationen der in der Hamburgischen Bürgerschaft vertretenen Parteien. Die direkte Begegnung mit den jungen Polit-Akteuren wird mit den Jugendlichen intensiv vor- und nachbereitet.

Workshop kann in Präsenz (Dauer: 5-6 Stunden) und digital (Dauer: 3,5 Stunden) angeboten werden.

**Weitere Informationen und
Workshops zur politischen Bildung:**

Fragen und Anmeldung an:
Denise Kroker
denise.kroker@bsb.hamburg.de
Telefon: (040) 428 23-48 10

